

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -

ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH
Gröbaer Straße 3
01591 Riesa

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825-
Telefax +49 351 825-9601

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)
44-8431/2402/4

Dresden,
13. Mai 2025

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):
Antrag der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH (ESF) gemäß § 16 i. V. m.
§ 8a BImSchG für die wesentliche Änderung des Stahl- und Walzwerkes
durch die Errichtung eines neuen Warmwalzwerks B inkl.
Nebenanlagen (insbesondere des Pumpwerks III) ohne Steigerung der
bereits genehmigten Jahreskapazität und Optimierung der
Verkehrslogistik auf dem Betriebsgelände der ESF**

Ihr Genehmigungsantrag nach § 16 i. V. m. § 8a BImSchG vom
14. Oktober 2022 in der Fassung vom 16. April 2025

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag zur wesentlichen Änderung des Stahl- und Walzwerkes nach
§ 16 i. V. m. § 8a BImSchG vom 14. Oktober 2022 (elektronischer Postein-
gang in der Landesdirektion Sachsen – LDS) in der Fassung vom
16. April 2025 ergeht folgender

Bescheid

I Entscheidung

- 1 Der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH, Gröbaer Straße 3, 01591 Riesa, wird auf ihren Antrag zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 und § 8a BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.22.1, 8.11.2.2, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur wesentlichen Änderung des Stahl- und Walzwerkes in 01591 Riesa,
Gröbaer Straße 3, Gemarkung Gröba, Flur Riesa, Flurstücke Nr. 188/28,
188/29, 234/5, 544/10, 544/36, 161/86, 161/73 und 161/102 erteilt.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie
elektronische Zugangswege finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

2 Das Vorhaben umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Warmwalzwerkes (Warmwalzwerk B)
 - Teilprojekt A: Knüppelrollgang mit Knüppelübergabe und Transport der Knüppel auf einem Transportrollgang
 - Teilprojekt B-C: Errichtung und Betrieb des Walzwerk B mit Hallenanbau an die Drahhalle und Durchführung zur Drahhalle
 - Teilprojekt D: Errichtung einer Spoolerhalle mit Adjustage und Versand
 - Teilprojekt E: Errichtung und Betrieb des Pumpwerks III
- Optimierung der Verkehrslogistik auf dem Betriebsgelände der ESF
- Einsatz neuer Stoffe im bestehenden Pumpwerk II

3 Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt II aufgeführten entscheidungserheblichen Unterlagen sowie die in Abschnitt III gefassten Nebenbestimmungen.

4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

4.1 Baugenehmigungen

4.1.1 Baugenehmigungen nach § 72 i. V. m § 64 und § 2 Absatz 4 Nummer 3 SächsBO für folgende Teilprojekte (AZ: BA/0049/2022):

- Teilprojekt A – Neubau eines Knüppelrollganges
- Teilprojekt BC – Neubau Halle Warmwalzwerk sowie Umbau Drahhalle
- Teilprojekt D – Teilabbruch einer Stahlhalle und Neubau einer Spoolerhalle mit einem Verbindungsbau zur bestehenden Drahhalle
- Teilprojekt E – Pumpwerk III mit Wasseraufbereitung:
 - Gebäude für Technik, Wasseraufbereitung und Druckluftanlage
 - Längsklärbecken
 - Filterhalle
 - Kühlwasserbecken
 - Schlammindicker
 - Ersatzfahrbahn neues Walzwerk B – Straße A

4.1.2 Tektur der Baugenehmigungen nach § 72 i. V. m § 64 und § 2 Absatz 4 Nummer 3 SächsBO für die Teilprojekte A, BC und D (AZ: BA/0049/2022)

4.1.3 Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 SächsBO:

- Teilprojekt A – Neubau eines Knüppelrollganges:

Zulassung der Überschreitung der maximal zulässigen Rettungsweglänge von 100 m auf eine maximale Rettungsweglänge von 105 m entlang des Knüppelrollganges.

- Teilprojekt BC – Neubau Halle Warmwalzwerk sowie Umbau Drahhalle:

Zulassung der Überschreitung der maximal zulässigen Größe einer Brandbekämpfungsabschnittsfläche.

- Teilprojekt D – Teilabbruch einer Stahlhalle und Neubau einer Spoolerhalle mit einem Verbindungsbau zur bestehenden Drahhalle:

Zulassung der Überschreitung der maximal zulässigen Fläche der Walzwerkfläche in der Spoolerhalle.

- Teilprojekt E – Pumpwerk III mit Wasseraufbereitung:

Zulassung des gemeinsamen Brandabschnitts von Filterhalle, Druckluftgebäude und Technikgebäude unter Überschreitung der maximal zulässigen Länge von 40 m und der maximal zulässigen Fläche von 1600 m² eines Brandabschnittes mit den äußeren Abmessungen im Grundriss von 63,4 m x 32,0 m und einer Brandabschnittsfläche von ca. 1.766 m².

4.2 Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gemäß § 58 WHG

4.2.1 Der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Inhaltsbestimmungen, der Nebenbestimmungen im Abschnitt III und der Hinweise in Abschnitt X erteilt.

4.2.2 Örtliche Lage

4.2.2.1 Betrieb

Objekt/Firma	ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH
	Gröbaer Str. 3
	1591 Riesa
Bundesland	Freistaat Sachsen

4.2.2.2 Abwasseranfallstellen

Bezeichnung	Kühl- und Speichersystembecken	Klär- und Filtersystembecken (Längsbecken)
Gemarkung	Gröba	Gröba
Flurstück	161/73	161/73
Nordwert*	380344	380342
Ostwert*	5686031	5686032

* Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33

4.2.2.3 Übergabestelle in den öffentlichen Schmutzwasserkanal, welcher in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage führt

Die Einleitung des Absalzwassers aus der Kühlwasserbereitstellung der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Riesa, der in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa führt, erfolgt an folgender Stelle:

Bezeichnung der Übergabestelle	Übergabeschacht S 14
Gemarkung	Gröba
Flurstück	161/73
Nordwert*	380270
Ostwert*	5686101
Bundesland	Sachsen
Genutzter Kanal	Schmutzwasserkanal der Stadt Riesa
Betreiber Kanalnetz	Stadt Riesa
Betreiber Kläranlage	Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal

* Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33

4.2.3 Art des anfallenden Abwassers

Art des Abwassers	Absalzwasser aus Kühlwasserbereitstellung,
Herkunftsbereiche gemäß AbwV	Anhang 29 Nr. 6 (Strangguss, Warmumformung)

4.2.4 Art und Umfang der Einleitung

Art der Einleitung	diskontinuierlich
Maximale Einleitmenge	371 m ³ /d; 71500 m ³ /a

4.2.5 Probenahmestelle für die behördliche Überwachung und Eigenkontrolle

Bezeichnung	Ablauf aus Kühl- und Speichersystembecken und Längsbecken (vor dem Schacht S 14)
Gemarkung	Gröba

Flurstück	161/73
Nordwert*	380340
Ostwert*	5686039

* Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33

4.2.6 Anforderungen an das Abwasser

4.2.6.1 Folgende Anforderungen sind an der in Punkt I.4.2.5 benannten Probenahmestelle einzuhalten:

Parameter	Anforderungen [mg/l]	Probenahmeart
Chrom, gesamt	0,5	gSP
Nickel	0,5	gSP
Zink	2,0	gSP

4.2.6.2 Das Abwasser darf keine organischen Komplexbildner enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 der AbwV nicht erreichen. Zudem darf es keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.

4.2.6.3 Für die in I.4.2.6.1 genannten Parameter sind die aufgeführten Probenahmearten sowie die Analysen- und Messverfahren gemäß Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Wird ein Wert überschritten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Kontrolle durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.2.7 Umfang der Eigenkontrolle nach Anhang 3 EigenkontrollVO

Parameter	Häufigkeit
Abwasservolumenstrom	täglich
Chrom, gesamt	wöchentlich
Nickel	wöchentlich
Zink	wöchentlich

4.3 Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

4.3.1 Erteilung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Errichtung der Lageranlagen „Nalco 93033“ - ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk III (außerhalb des Gebäudes Pumpwerk III)

Für die Lageranlagen „Nalco 93033“ (im Bereich Pumpwerk III: außerhalb des Gebäudes Pumpwerk III) bestehend aus zwei baugleichen 2-Kammer-Regalcontainern (I + II) vom Typ CEH (mit Regalen aus Stahl) mit

- einer Auffangwanne aus Stahl (abZ Z-38.5-103) mit Inliner aus PE 100 (HDPE) und einem Volumen von 1 m³ pro Kammer,
- eines in der Auffangwanne integrierten Leckageerkennungssystems mit Leckagesonde vom Typ MAXIMAT LW C mit eingebautem Messumformer (abZ Z-65.40-496) pro Kammer, wobei ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst wird, wenn Flüssigkeiten aus dem IBC in die Auffangwanne gelangen

sowie

- Streifenfundamenten aus Stahlbeton pro Regalcontainer,

wobei nur eine Kammer pro Regalcontainer zur Lagerung von „Nalco 93033“ verwendet wird, wird die wasserrechtliche Eignung unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen III.4.2.1 und der in Punkt X.4.2.2 dargelegten Hinweise festgestellt.

4.3.2 Erteilung der Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Errichtung der Lageranlagen „Dilurit Cat“ - ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk II (außerhalb des Gebäudes Pumpwerk II)

Für die Lageranlagen „Dilurit Cat“ (im Bereich Pumpwerk II: außerhalb des Gebäudes Pumpwerk II) bestehend aus zwei baugleichen 2-Kammer-Regalcontainern (I + II) vom Typ CEH (mit Regalen aus Stahl) mit

- einer Auffangwanne aus Stahl (abZ Z-38.5-103) mit Inliner aus PE 100 (HDPE) und einem Volumen von 1 m³ pro Kammer,
- eines in der Auffangwanne integrierten Leckageerkennungssystems mit Leckagesonde vom Typ MAXIMAT LW C mit eingebautem Messumformer (abZ Z-65.40-496) pro Kammer, wobei ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst wird, wenn Flüssigkeiten aus dem IBC in die Auffangwanne gelangen

sowie

- Streifenfundamenten aus Stahlbeton pro Regalcontainer,

wobei nur eine Kammer pro Regalcontainer zur Lagerung von „Dilurit Cat“ verwendet wird, wird die wasserrechtliche Eignung unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der aufgeführten Nebenbestimmungen III.4.2.2 und der in Punkt X.4.2.3 dargelegten Hinweise festgestellt.

4.4 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 Absatz 2 SächsWG zum Bau und Betrieb einer Regenwasserzisterne

4.4.1 Der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH wird für die Errichtung und den Betrieb der Regenwasserzisterne als erdeingebauter Behälter aus Stahlbetonfertigteilen mit einem Speichervolumen von 350 m³ unter Maßgabe der folgenden Inhaltsbestimmungen:

örtliche Lage der Abwasseranlage:

- Land: Freistaat Sachsen
 - Landkreis: Meißen
 - Gemeinde/Ortsteil: Riesa/Gröba
 - Straße: Gröbaer Straße
 - Gemarkung: Gröba
 - Flurstück: 161/73
 - Ostwert*: 380287
 - Nordwert*: 5686083
- *Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33

die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 SächsWG erteilt.

4.4.2 Auf die wasserbehördliche Abnahme gemäß § 106 Absatz 3 SächsWG wird verzichtet. Die Anzeigepflichten zum Beginn und Ende der Ausführung gemäß § 106 Absatz 2 SächsWG bleiben davon unberührt.

4.5 Entscheidung zum Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Das neu beantragte Warmwalzwerk B wird der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG des bestehenden Warmwalzwerks A mit dem DEHSt-Aktenzeichen 14226-0056 zugeordnet.

5 Für diese Entscheidung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.

6 Die Kosten dieser Entscheidung trägt die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH.

7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Kosten sind binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber:	Hauptkasse des Freistaates Sachsen
Bezeichnung:	Deutsche Bundesbank
BIC:	MARK DEF1 860
IBAN:	DE22 8600 0000 0086 0015 22

Verwendungszweck: [REDACTED]

II Entscheidungserhebliche Unterlagen

Die nach Abschnitt I.2 dieser Entscheidung genehmigten Maßnahmen sind, sofern in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist, auf Grundlage der nachfolgenden genannten Antragsunterlagen auszuführen

1 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegt der mit ELiA erstellte Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines Warmwalzwerkes (Walzwerk B) und Optimierung der innerbetrieblichen Logistik (ohne Kapazitätserweiterung) vom 14. Oktober 2022 (elektronischer Posteingang – Landesdirektion Sachsen) in der Fassung des ELiA-Erstelldatum vom 16. April 2025 zugrunde. Die ELiA-Version des Genehmigungsantrages umfasst insgesamt 3492 Seiten, die sich wie folgt auf die einzelnen Kapitel aufteilen:

Inhaltsverzeichnis	Seite	1 bis	9
Kapitel 1	Seite	1 bis	42
Kapitel 2	Seite	1 bis	176
Kapitel 3	Seite	1 bis	905
Kapitel 4	Seite	1 bis	285
Kapitel 5	Seite	1 bis	3
Kapitel 6	Seite	1 bis	1
Kapitel 7	Seite	1 bis	113
Kapitel 8	Seite	1 bis	2
Kapitel 9	Seite	1 bis	2
Kapitel 10	Seite	1 bis	212
Kapitel 11	Seite	1 bis	459
Kapitel 12	Seite	1 bis	657
Kapitel 13	Seite	1 bis	589
Kapitel 14	Seite	1 bis	37.

2 weitere entscheidungserhebliche Unterlagen

- Schallimmissionsprognose 1. Ergänzung: Vorbelastungsuntersuchung durch die Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.: ABD 43077-06/23 Rev. 01 vom 13. November 2024
- Schalltechnische Stellungnahmen die Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH:
 - Bericht-Nr.: ABD 43077-08/24 vom 2. Februar 2024
 - Bericht-Nr.: ABD 43077-09/24 vom 5. März 2024
 - Bericht-Nr.: ABD 43077-07/23 vom 8. Januar 2024
 - Bericht-Nr.: ABD 43077-07/23 Rev. 01 vom 14. März 2025

- Verbindliche Erklärung zu Immissionsverhalten und Betrieb der Gesamtanlage Gaststättenbetrieb, [REDACTED] 01587 Riesa, gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Riesa vom 17. März 2025
- Verbindliche Erklärung zu Immissionsverhalten und Betrieb der Gesamtanlage der Lagerhaus Rödertal GmbH, [REDACTED] 01587 Riesa gegenüber der Unteren Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Riesa vom 13. März 2025

3 Entscheidungen, die diesem Bescheid vorausgingen

- Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 6. März 2023 (GZ: 44-8431/2402/4)
- Ergänzungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25. März 2024 (GZ: 44-8431/2402/4)
- Ergänzungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13. Februar 2025 (GZ: 44-8431/2402/4)

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1** Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist.
- 1.2** Der Baubeginn sowie die beabsichtigte Nutzung der baulichen Anlagen und die Inbetriebnahme des neuen Walzwerkes sind unverzüglich sowie die Inbetriebnahme der restlichen geänderten Anlagen ist der Landesdirektion Sachsen spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3** Bei einer absehbaren Stilllegung der Anlage ist eine Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG in Form des Musterschreibens „Anzeige zur Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage“ der Landesdirektion Sachsen bekannt zu geben.
- 1.4** Bei einer absehbaren Stilllegung der Anlage sind von der Antragstellerin gemäß § 4c Nummer 6 der 9. BImSchV der Genehmigungsbehörde die vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhanden Abfälle mitzuteilen.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

2.1.1 Nebenbestimmung zu Betriebsanweisungen und Betriebstagebücher

Zum Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Für den Betrieb des Walzwerkes B einschließlich dessen Nebeneinrichtungen (insbesondere Pumpwerk III) sind Betriebsanweisungen (Betriebshandbuch) zu erstellen und für die anderen betroffenen Betriebsbereiche zu aktualisieren. Im Betriebs-handbuch ist die Handhabung der Anlage einschließlich der Nebenanlagen, die Betriebsabläufe (bestimmungsgemäßer Betrieb) und erforderliche Maßnahmen zu dokumentieren, insbesondere über:

- den bestimmungsgemäßen Betrieb inclusive An- und Abfahrvorgänge
- Produktionsdaten der Anlagen und Anlagenteile
- Überwachungen (Kontrollgänge)
- Art und Umfang von Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen
- die Betriebssicherheit
- besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen sowie erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verhinderung

Die Betriebsanweisungen sowie das Betriebstagebuch sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.1.2 Sämtliche Nebenbestimmungen bzgl. Immissionsschutz -Luft- der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes bestimmt ist.

2.1.3 Anforderungen an das Notstromaggregat

2.1.3.1 Vor Inbetriebnahme des Notstromaggregates ist der Betrieb schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus der Anlage 1 der 44. BImSchV.

2.1.3.2 Zum Nachweis des bestimmungsgemäßen Betriebes des Notstromaggregates ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Im Betriebshandbuch ist die Handhabung der Anlage, die Betriebsabläufe und dafür erforderliche Maßnahmen zu dokumentieren, insbesondere über:

- Einsatzzeiten des Notstromaggregates und dessen Anlagenteile (regelmäßige monatliche Funktionsprüfung, Betrieb im Notfall/Schwarzfall)
- Überwachungen und Kontrollgänge
- Art und Umfang von Bau-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen
- die Betriebssicherheit

- besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen sowie erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Verhinderung

Weiterhin sind die Anforderungen des VDMA-Blattes 6299 zu beachten.

Der Betreiber des Notstromaggregates hat den Betrieb nach § 7 der 44. BImSchV zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.1.3.3 Emissionsgrenzwerte Notstromaggregat:

Die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumen-gehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent.

Gesamtstaub im Abgas	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,65 g/m ³
NO _x (NO + NO ₂) angegeben als NO ₂	2,5 g/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³

2.1.3.4 Ableitbedingungen Notstromaggregat

Der Betreiber hat die Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Höhe des neu zu errichtenden Schornsteines für das Notstromaggregat wird mit 10 m festgelegt.

2.1.3.5 Messplätze, Messverfahren

Für die Emissionsmessungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten, so dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Die Anforderungen an den Messplatz sollten vor der betrieblichen Abnahme des Notstromaggregates mit der zertifizierten Messstelle nach § 29b BImSchG abgestimmt werden.

Die Messverfahren haben dem aktuellen Stand der Messtechnik zu entsprechen.

2.1.3.6 Nachweise, Einzelmessungen

Der Betreiber hat innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme des Notstromaggregates eine erste Messung auf die in III.2.1.3.3 festgelegten Parameter Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickoxide sowie Formaldehyd vornehmen zu lassen und eine Prüfbescheinigung darüber vorzulegen.

Weitere Einzelmessungen der Parameter Gesamtstaub, Kohlenmonoxid und Stickoxide sind im dreijährigen Abstand durchzuführen.

2.1.3.7 Die Anforderungen an die Qualität des Dieselmotorkraftstoffes von max. 10 mg Schwefel je kg Dieselmotorkraftstoff ist sicherzustellen und im Betriebstagebuch nachweislich zu dokumentieren.

2.1.3.8 Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen (An- und Abfahrzeiten sind aus der Messung auszunehmen).

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Es sind jeweils drei Einzelmessungen durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Einzelmessungen sind durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV – Bekanntgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind.

2.1.3.9 Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert überschreitet.

2.1.4 Anforderungen an die Verdunstungskühlanlagen

2.1.4.1 Die Verdunstungskühlanlagen sind bis spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV anzuzeigen. Dafür ist das Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen (KaVKA) zu nutzen.

2.1.4.2 Der ordnungsgemäße Anlagenbetrieb der Verdunstungskühlanlagen ist nach der Inbetriebnahme regelmäßig alle fünf Jahre durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfungen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

2.1.4.3 Die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Verdunstungskühlanlagen sind entsprechend §§ 3 bis 6 der 42. BImSchV, sowie die Anforderungen bei Überschreitung der Maßnahmenwerte oder bei Störung des Betriebs gemäß §§ 9 bis 11 der 42. BImSchV zu erfüllen.

2.1.4.4 Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes hat der Betreiber ein Betriebstagebuch zu führen. Inhalt und Anforderungen ergeben sich aus Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV.

Die Betriebsanweisungen sowie das Betriebstagebuch sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.2 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

2.2.1 Einzuhaltende Immissionswerte

Die Beurteilungspegel der vom gesamten Werkstandort (nach wesentlicher Änderung), einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (nach TA Lärm) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte IO	Immissionswert tagsüber an Werktagen (06:00 Uhr bis 22.00 Uhr)	Immissionswert tagsüber an Sonn- und Feiertagen (06:00 Uhr bis 22.00 Uhr)	Immissionswert nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, lauteste Nachtstunde maßgebend)
IO 1a Weststraße 22	54 dB(A)	-	45 dB(A)
IO 5 Uttmannstraße 13	54 dB(A)	53 dB(A)	46 dB(A)
IO 6a Paul-Greifzu-Straße 23 Südfassade	53 dB(A)	52 dB(A)	45 dB(A)
IO 7 Am Gucklitz 19	56 dB(A)	55 dB(A)	46 dB(A)
IO 8 Ferdinand-Lassalle- Str. 1	56 dB(A)	55 dB(A)	46 dB(A)
IO 9 Straße des 20. Juli 20	56 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)
IO 10 Paul-Greifzu-Straße 57	60 dB(A)	-	-
IO 11 Paul-Greifzu-Straße 61	65 dB(A)	-	-
IO 12 Industriestraße 3	66 dB(A)	-	-
IO 13 Gutenbergstraße 2	57 dB(A)	50 dB(A)	44 dB(A)
IO Z1 Uttmannstraße 3	52 dB(A)	51 dB(A)	44 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 1a, IO 5, IO 6a, IO 13 und IO Z1 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 90 dB(A)

- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 65 dB(A)

An den maßgeblichen Immissionsorten IO 7, IO 8 und IO 9 dürfen daher folgende Maximalpegel nicht überschritten werden:

- tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 85 dB(A)
- nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 60 dB(A)

2.2.2 Bewertete Bau-Schalldämmmaße der Außenbauteile

Es sind nachfolgende Anforderungen im Hinblick auf die bewerteten Bau-Schalldämmmaße R'_w der folgenden Außenbauteile einzuhalten:

• Hallendach der Halle B, der Halle D, des Pumpwerks III und des Rollgangs	$R'_w \geq 35$ dB
• Hallendach der Halle C und der Drahhalle Mitte (Dachsanierung)	$R'_w \geq 35$ dB
• Außenwände der Halle B, der Halle D und des Rollgangs	$R'_w \geq 40$ dB
• Außenwände der Halle C (Hallenteile Nord, Mitte und Süd), des Pumpwerks III sowie Nordwand der Drahhalle (Schallquelle DH06)	$R'_w \geq 34$ dB
• Lichtbänder aller Hallen des WW-B (in den Dächern der Halle C, der Drahhalle Mitte und des Pumpwerks III, auch mit RWA)	$R'_w \geq 24$ dB
• Abluftöffnungen der Halle B und der Halle D	$R'_w \geq 29$ dB
• 6 RWA-Abluftöffnungen der Halle B	$R'_w \geq 24$ dB
• Zuluftöffnungen der Halle B und der Halle D	$R'_w \geq 28$ dB
• Zu- und Abluftöffnungen des Rollganges	$R'_w \geq 11$ dB
• Tore der Halle B, der Halle C und der Halle D	$R'_w \geq 24$ dB
• Tore des Pumpwerks III	$R'_w \geq 20$ dB

Entsprechende Nachweise, dass die gestellten Anforderungen an die bewerteten Bau-Schalldämmmaße R'_w der Außenbauteile erfüllt werden, sind vorzuhalten und dem Referat 44 (Immissionsschutz) der Landesdirektion Sachsen auf Verlangen vorzulegen.

2.2.3 Schalleistungspegel Anlagentechnik

Die Schalleistungspegel L_{WA} nachfolgend aufgeführter Anlagentechnik sind wie folgt zu begrenzen:

- WB57, Notstromaggregat zum Pumpwerk III: $L_{WA} \leq 95$ dB
- WB59, Kleinkühltürme zum Pumpwerk III: $L_{WA} \leq 90$ dB

- WB63, Kältekompressor für Schaltanlagen: $L_{WA} \leq 90 \text{ dB}$
- WB64, Rückkühler Kältekompressor für Schaltanlagen: $L_{WA} \leq 90 \text{ dB}$

2.2.4 Tor RC07 der Schrotthallen

Das Tor RC07 der Schrotthallen ZSALH ist im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten.

2.2.5 Tore des Walzwerks B

Die Tore des Walzwerks B sind im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) vollständig geschlossen zu halten.

2.2.6 Abnahme- und wiederkehrende Messungen

Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre ist durch Messungen nachzuweisen, dass an den genannten maßgeblichen Immissionsorten die in den Nebenbestimmungen unter III.2.2.1 festgelegten Immissionswerte und Maximalpegel nicht überschritten werden. Der zugehörige Messbericht ist dem Referat 44 – Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen innerhalb der eingeräumten Zeitspanne vorzulegen.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Kann der Beurteilungspegel aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen nicht zuverlässig durch Immissionsmessungen bestimmt werden, sind stattdessen die Emissionen zu messen und davon ausgehend die Schallimmissionen zu berechnen. Alternativ ist durch Messung an Ersatzstandorten und anschließende Bezugsrechnung auf die eigentlichen Immissionsorte die Einhaltung der festgelegten Immissionswerte und Maximalpegel nachzuweisen.

Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit dem Referat 44 (Immissionsschutz) der Landesdirektion Sachsen im Vorfeld abzustimmen. Eine Veränderung des Messumfangs ist nur unter Zustimmung des Referat 44 (Immissionsschutz) der Landesdirektion Sachsen möglich. Der Messplan ist dem Referat 44 (Immissionsschutz) der Landesdirektion Sachsen mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen vorzulegen. Der Messtermin ist dem Referat 44 (Immissionsschutz) der Landesdirektion Sachsen mindestens zwei Tage vor der Messung mitzuteilen.

2.3 Nebenbestimmungen Abfall, Altlasten und Bodenschutz

2.3.1 Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht

Die regelmäßige Überwachung der im Rahmen der 1. Änderung des Ausgangszustandsberichtes (Stand vom 8. Januar 2025) untersuchten relevanten gefährlichen Stoffe im Grundwasser muss mindestens alle 5 Jahre, beginnend mit dem Datum der Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes, erfolgen. Es sind die für die Fortschreibung beprobten Messstellen zu nutzen.

Für die Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe sind die gleichen Parameter zu untersuchen, die auch in der 1. Änderung analysiert wurden. Die Probenahme hat repräsentativ gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 112 bzw. DWA-Arbeitsblatt DWA-A 909 zu erfolgen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Grundwasseruntersuchung sind der Landesdirektion Sachsen unaufgefordert vorzulegen.

2.3.2 Nebenbestimmung zu Tiefbauarbeiten

Tiefbauarbeiten im Vorhabenbereich, bei denen Kontaminationen vorerkundet, vermutet bzw. tatsächlich auftreten, sind ingenieurtechnisch zu begleiten. Im Bau auftretende Kontaminationen sind unter fachkundiger Begleitung baubedingt zu behandeln; parallel ist sich mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Baubeginn

Der Bauherr hat der unteren Baubehörde gemäß § 72 Absatz 8 SächsBO den Beginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

3.2 Baurechtliche Bedingungen der Baugenehmigungen

3.2.1 Teilprojekte A, BC und D:

Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit (rechnerischer Nachweis und Ausführungszeichnungen) einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und über den Schallschutz vollständig vorliegen.

Die Fachplaner für die technischen Nachweise müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein.

Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach der nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsBO erlassenen Rechtsvorschrift geprüft worden sein.

3.2.2 Teilprojekt E:

Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit (rechnerischer Nachweis und Ausführungszeichnungen) einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und über den Schallschutz vollständig vorliegen.

Die Fachplaner für die technischen Nachweise müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein.

Handelt es sich um ein Vorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 SächsBO von nicht geringem Schwierigkeitsgrad, ist durch den Bauherrn die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile selbst zu beauftragen. Die Schwierigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach der nach § 88 SächsBO erlassenen Rechtsvorschrift. Die Prüfung muss durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach der nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsBO erlassenen Rechtsvorschrift erfolgen. Zur Einstufung des Bauvorhabens ist das gemäß § 12 DVOSächsBO vorgeschriebene Formblatt zu verwenden.

3.2.3 Teilprojekte A, BC, D und E:

Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Meißen, Kreisumweltamt, zur gesicherten Niederschlagsbeseitigung ist vor Baubeginn vorzulegen.

3.3 Nebenbestimmungen zur Statik

3.3.1 Die Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweise:

- Prüfbericht Nr. 22/1/095-1 vom 17. Februar 2023
- Prüfbericht Nr. 23/1/010-1 vom 27. Februar 2023
- Prüfbericht Nr. 22/1/095-10 vom 13. März 2023

des Prüfenieurs für Standsicherheit [REDACTED] werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den vorgenannten Prüfberichten unter den Punkten 12 (Prüfbemerkungen) und 13 (Prüfergebnis) enthaltenen Forderungen, Hinweise und Anmerkungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.3.2 Die Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweise:

- Prüfbericht Nr. 01 – 2022 / 7123 vom 17. März 2023
- Prüfbericht Nr. 02 – 2022 / 7123 vom 19. Juni 2023
- Prüfbericht Nr. 03 – 2022 / 7123 vom 17. Oktober 2023
- Prüfbericht Nr. 04 – 2022 / 7123 vom 13. November 2023
- Prüfbericht Nr. 05 – 2022 / 7123 vom 22. Dezember 2023
- Prüfbericht Nr. 06 – 2022 / 7123 vom 3. April 2024
- Prüfbericht Nr. 07 – 2022 / 7123 vom 21. Mai 2024

- Prüfbericht Nr. 08 – 2022 / 7123 vom 4. April 2025

des Prüfenieurs für Standsicherheit [REDACTED]
werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den vorgenannten Prüfberichten unter den Punkten 12 (Prüfbemerkungen) und 13 (Prüfergebnis) enthaltenen Forderungen, Hinweise und Anmerkungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.4 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

3.4.1 Die Prüfberichte zur Prüfung des Brandschutznachweises:

- Prüfbericht Nr. B-140/22/01
- Prüfbericht Nr. B-141/22/01
- Prüfbericht Nr. B-142/22/01
- Prüfbericht Nr. B-143/22/01A

des Prüfenieurs für Brandschutz [REDACTED] vom
14. März 2023 werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den vorgenannten Prüfberichten unter den Punkten 11 (Prüfbemerkungen) und 12 (Prüfergebnis) enthaltenen Forderungen, Hinweise und Anmerkungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.4.2 Die Prüfberichte zur Prüfung des Brandschutznachweises:

- Prüfbericht Nr. B-140/22/02
- Prüfbericht Nr. B-141/22/02
- Prüfbericht Nr. B-142/22/02

des Prüfenieurs für Brandschutz [REDACTED] vom
21. Juni 2024 werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den vorgenannten Prüfberichten unter den Punkten 11 (Prüfbemerkungen) und 12 (Prüfergebnis) enthaltenen Forderungen, Hinweise und Anmerkungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.4.3 Die Prüfberichte zur Bauüberwachung:

- Prüfbericht Nr. B-140/22/U01
- Prüfbericht Nr. B-141/22/U01
- Prüfbericht Nr. B-142/22/U01
- Prüfbericht Nr. B-143/22/U01A

des Prüfenieurs für Brandschutz [REDACTED] vom
17. Juli 2024 werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den vorgenannten Prüfberichten unter den Punkten 9 (Prüfbemerkungen) und 10 (Ergebnis) enthaltenen Forderungen, Hinweise und Anmerkungen sind zu beachten und umzusetzen

3.4.4 Die Prüfberichte zur Bauüberwachung:

- Prüfbericht Nr. B-140/22/U02
- Prüfbericht Nr. B-141/22/U02
- Prüfbericht Nr. B-142/22/U02
- Prüfbericht Nr. B-143/22/U02A

des Prüfsachverständigen für Brandschutz [REDACTED] vom 9. Januar 2025 werden Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den vorgenannten Prüfberichten unter den Punkten 9 (Prüfbemerkungen) und 10 (Ergebnis) enthaltenen Forderungen, Hinweise und Anmerkungen sind zu beachten und umzusetzen

3.5 Nebenbestimmungen zur Bauausführung

3.5.1 Bei Beton- und Stahlbetonarbeiten sind die erforderlichen Eignungs- und Güteprüfungen durchzuführen.

3.5.2 Stahlbetonteile dürfen erst betoniert werden, wenn die Übereinstimmungen der Betonstahlsorte, der Durchmesser und die Lage der Bewehrung mit den geprüften Konstruktionszeichnungen durch den Prüfsachverständigen für Statik oder Bauleiter geprüft worden ist.

3.5.3 Die projektgerechte Herstellung und Montage von Stahlkonstruktionen ist schriftlich zu bestätigen. Der ordnungsgemäße Korrosionsschutz von Stahlkonstruktionen ist dauerhaft zur Vermeidung von Querschnittsminderungen auf der Grundlage der DIN 55928 zu garantieren.

3.5.4 Die Gründung hat auf gewachsenem Baugrund zu erfolgen. Ansonsten ist auszukoffern und ein fachgerechter Baugrundersatz mit entsprechender Verdichtung einzubauen. Auf frostfreie Gründung ist zu achten (DIN 1045).

4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG

4.1.1 Behördliche Überwachung

4.1.1.1 Spätestens mit Bestandskraft dieses Bescheides ist die in Abschnitt I.4.2.5 benannte Probenahmestelle dauerhaft und gut sichtbar durch ein Schild mit der Aufschrift „Probenahmestelle – behördliche Einleiterüberwachung“ sowie den zugehörigen Messstellenummern zu kennzeichnen.

4.1.1.2 Die behördlichen Kontrollen zur Einhaltung der Überwachungswerte schließen bis zu drei Probenahmen und Abwasseruntersuchungen pro Kalenderjahr ein. In begründeten Fällen, wie Überschreitung der Überwachungswerte, können

zusätzliche behördliche Kontrollen durchgeführt werden. Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH trägt gemäß § 108 Absatz 3 SächsWG die Kosten der im Rahmen der Gewässeraufsicht durchzuführenden behördlichen Abwasseruntersuchungen.

4.1.2 Eigenüberwachung

4.1.2.1 Das Abwasser ist vom Abwassereinleiter bezüglich der unter Punkt I.4.2.6.1 genannten Parameter mit der jeweils festgelegten Probenahmeart entsprechend § 3 Eigenkontrollverordnung i. V. m. mit der unter Punkt I.4.2.7 aufgeführten Häufigkeit auf eigene Kosten zu untersuchen.

4.1.2.2 Der Nachweis der Einhaltung der unter Punkt I.4.2.6 genannten Anforderungen (einschließlich der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe mit Herstellerangaben zu den anforderungsrelevanten Inhaltsstoffen) ist durch Führung eines Betriebstagebuchs zu erbringen. Das Betriebstagebuch ist dem Referat 41 der LDS auf Verlangen vorzulegen.

4.1.2.3 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle im jeweiligen Kalenderjahr sind auszuwerten und in einem Jahresbericht zusammenzufassen. Dieser ist bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Referat 41 der LDS in elektronischer Form vorzulegen.

4.1.2.4 Bei der Eigenkontrolle der Abwasseranlagen festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Leistung der eigenen oder anderen Abwasseranlagen oder eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses besorgen lassen, sind zu dokumentieren und dem Betreiber der nachgeordneten Abwasseranlage sowie dem Referat 41 der LDS unverzüglich über die E-Mail-Adresse Referat41.Ereignismeldung@lds.sachsen.de anzuzeigen.

4.2 Nebenbestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.2.1 Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Nalco 93033“ – ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk III (außerhalb des Gebäudes PW III)

4.2.1.1 Die Gefahrstoffcontainer sind mit der maximalen Lagermenge, dem Lagergut und den entsprechenden Gefahrstoffsymbolen zu kennzeichnen.

4.2.1.2 Die Lagercontainer sind mit einem Anfahrerschutz auszurüsten.

4.2.1.3 Die Lageranlage ist einer Prüfung vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen.

4.2.1.4 Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem AwSV-Sachverständigen

- a) der aktuelle immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid zum Walzwerk B,

- b) die Herstellerdokumentation, insbesondere Prüfzeugnis, Übereinstimmungserklärung und Dichtigkeitsprotokoll der Auffangwannen,
- c) die Übereinstimmungserklärung der Leckagesonde,
- d) die Betriebsanweisung, welche die Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt, und Prüfung der Auffangwanne gemäß Nummer 4 der abZ Z-40.21-7 enthält

sowie

- e) die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV

zu übergeben. Die Unterlagen zu b) bis e) sind dem Referat 41 der LDS 7 Tage vor Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

4.2.1.5 Die Funktionsfähigkeit des Leckageerkennungssystems ist einmal im Jahr zu prüfen und zu protokollieren.

4.2.1.6 Es ist eine arbeitstäglige Sichtkontrolle der Auffangwannen durchzuführen.

4.2.1.7 Nach einer Leckage ist die Auffangwanne einer visuellen Zustandsprüfung und gegebenenfalls einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu protokollieren. Bei Zweifel an Dichtheit und Beständigkeit ist diese auszutauschen.

4.2.1.8 Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist durch einen AwSV-Sachverständigen, der nicht am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt war, durchführen zu lassen.

4.2.2 Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Dilurit Cat“ – ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk II (außerhalb des Gebäudes PW II)

4.2.2.1 Die Gefahrstoffcontainer sind mit der maximalen Lagermenge, dem Lagergut und den entsprechenden Gefahrstoffsymbolen zu kennzeichnen.

4.2.2.2 Die Lagercontainer sind mit einem Anfahrerschutz auszurüsten.

4.2.2.3 Die Lageranlage ist einer Prüfung vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen.

4.2.2.4 Zum Zeitpunkt der Prüfung vor Inbetriebnahme ist dem AwSV-Sachverständigen

- a) der aktuelle immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid zum Walzwerk B,
- b) die Herstellerdokumentation, insbesondere Prüfzeugnis, Übereinstimmungserklärung und Dichtigkeitsprotokoll der Auffangwannen,
- c) die Übereinstimmungserklärung der Leckagesonde,

d) die Betriebsanweisung, welche die Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt, und Prüfung der Auffangwanne gemäß Nummer 4 der abZ Z-40.21-7 enthält

sowie

e) die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV

zu übergeben. Die Unterlagen zu b) bis e) sind dem Referat 41 der LDS 7 Tage vor Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

4.2.2.5 Die Funktionsfähigkeit des Leckageerkennungssystems ist einmal im Jahr zu prüfen und zu protokollieren.

4.2.2.6 Es ist eine arbeitstägliche Sichtkontrolle der Auffangwannen durchzuführen.

4.2.2.7 Nach einer Leckage ist die Auffangwanne einer visuellen Zustandsprüfung und ggf. einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu protokollieren. Bei Zweifel an Dichtheit und Beständigkeit ist diese auszutauschen.

4.2.2.8 Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist durch einen AwSV-Sachverständigen, der nicht am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligt war, durchführen zu lassen.

4.2.3 Weitere Nebenbestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.2.3.1 Bei der Verwendung von Dilurit Cat bzw. Nalco 93033 in den Dosieranlagen der Firma Weber Kunststofftechnik in PW II und III ist die Auffangwanne mit der HDPE-Auskleidung stets auf dessen Austritt zu kontrollieren. Sofern Dilurit Cat bzw. Nalco 93033 in der Auffangwanne zurückgehalten worden ist, ist die Dichtheit und Beständigkeit der Auffangwanne zu prüfen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu protokollieren. Bei Zweifel an Dichtheit und Beständigkeit ist diese auszutauschen.

4.2.3.2 Die Auffangwannen aus Beton als Teil der Dosieranlagen, welche im Rahmen der Wasseraufbereitung und Koagulation eingesetzt werden und sich innerhalb des Pumpwerks II und III befinden, sind mit dem Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1900" (auf Epoxidharzbasis) mit der abZ Z-59.12-48 zu versehen, wobei die Fertigstellung der Beschichtung spätestens 7 Tage vor Inbetriebnahme der Anlagen der Gefährdungsstufe A bzw. 7 Tage vor Inbetriebnahmeprüfung der Anlagen der Gefährdungsstufe B dem Referat 41 der LDS in elektronischer Form anzuzeigen ist.

4.2.3.3 Der Abfüllplatz zur Abfüllung der Salzsäure (31 %) und Natronlauge (50 %) im Innenbereich des Pumpwerks II ist mit einer Rückhalteeinrichtung, welche ein ausreichendes Rückhaltevolumen aufzuweisen hat, und einer für Salzsäure (31 %) und Natronlauge (50 %) zugelassenen Beschichtung auf Epoxidharzbasis mit der abZ Z-59.12-48 zu versehen. Dabei ist die geringe (für HCl < 37 %) bzw. die mittlere (für NaOH) Beanspruchungsstufe zu beachten. Darüber hinaus sind die Anforderungen für Beschichtungssysteme auf Beton

und Fugenabdichtungen gem. DWA-A-786 sowie der Wirkbereich gem. DWA-A-779 zu berücksichtigen.

- 4.2.3.4** Die Fertigstellung der in Nebenbestimmung III.4.2.2.3 benannten zugelassenen Beschichtung auf der Betonfläche des Abfüllplatzes (HCl, NaOH) im Pumpwerk II ist spätestens 7 Tage vor Inbetriebnahme des Walzwerks B dem Referat 41 der LDS in elektronischer Form anzuzeigen.
- 4.2.3.5** Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der abZ Z-59.12.-48 hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle zu erfolgen, wobei die benannten Dokumente dem Referat 41 der LDS spätestens 7 Tage vor Inbetriebnahme/Inbetriebnahmeprüfung in elektronischer Form vorzulegen sind.
- 4.2.3.6** Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart des am Einbauort applizierten Beschichtungssystems mit den Bestimmungen der abZ Z-59.12.-48 muss vom ausführenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen, wobei diese dem Referat 41 der LDS spätestens 7 Tage vor Inbetriebnahme/Inbetriebnahmeprüfung in elektronischer Form vorzulegen ist.
- 4.2.3.7** Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Das Austreten wassergefährdenden Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist dem Referat 41 der Landesdirektion Sachsen unverzüglich über die E-Mail-Adresse Referat41.Ereignismeldung@lds.sachsen.de oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

5 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

5.1 Nebenbestimmungen zum Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz

- 5.1.1** Die vom Antragsgegenstand betroffenen Arbeitsplätze im Bereich des neuen Walzwerkes, bei denen eine Überschreitung des Auslösewertes vom Tages-Lärmexpositionsspiegel nach LärmVibrationsArbSchV nicht auszuschließen ist, müssen durch Arbeitsplatzmessungen unter repräsentativen Bedingungen messtechnisch überprüft werden.

Der Arbeitsschutzbehörde sind die Messergebnisse innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Anlage vorzulegen.

- 5.1.2** Der Prozessleitstand des Walzwerkes ist zum Schutz vor „extra-auralen“ Lärmeinwirkungen im Sinne von Anhang 3.7 ArbStättV und ASR A3.7 mit wirksamen Schallschutzminderungsmaßnahmen zu versehen, damit der maximale Beurteilungspegel für die darin Beschäftigten 70 dB(A) nicht überschreitet. Dafür ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der messtechnische Nachweis der Einhaltung zu erbringen und der Arbeitsschutzbehörde bekannt zu geben.

6 Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz

Der Feuerwehrplan ist bei Veränderung am Objekt oder in der Nutzung sofort zu aktualisieren. Er ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 2 Jahre, von einer sachkundigen Person zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Für die Aktualisierung des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 sind die Arbeitshinweise des Landkreises Meißen zum Erstellen eines Feuerwehrplanes zu beachten. Der Feuerwehrplan ist mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Meißen abzustimmen.

Der aktualisierte Feuerwehrplan ist der örtlichen Brandschutzbehörde sowie dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Meißen, als PDF-Dokument vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

IV Gründe

1 Antrag

1.1 Sachverhalt

Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH (ESF) betreibt in 01591 Riesa, Gröbaer Straße 3 ein Stahl- und Walzwerk einschließlich Nebeneinrichtungen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.22.1, 8.11.2.2, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhanges 1 dieser Verordnung. Die Anlage zur Stahlerzeugung einschließlich Nebenanlagen und das Warmwalzwerk als Weiterverarbeitungseinheit unterliegen gemäß § 2 i. V. m. Anhang 1, Teil 2, Nummern 10 und 11 dem TEHG. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Die Anlage wird auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden vom 9. August 1994 (AZ: 64-8823.12-14-166 Riesa) betrieben. Die Anlage ist seitdem durch eine Vielzahl von immissionsrechtlichen Änderungsgenehmigungen erweitert wurden. Die letzte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Landesdirektion Sachsen wurde am 20. April 2023 erlassen (GZ: 44-8431/2671/4).

Der Standort verfügt derzeit über eine genehmigte Kapazität zur Verarbeitung von 1,6 Mio. t/a Stahlschrott, welcher im Elektrostahlwerk zu 1,4 Mio. t/a Stahl in Form von Knüppeln produziert werden kann. Die Knüppel werden dann bis zu einer genehmigten Kapazität von 1,2 Mio. t/a Fertigprodukten zu Stabstahl und Walzdraht unterschiedlicher Stärke im bestehenden Walzwerk A weiterverarbeitet. Der Draht wird anschließend zu Coils bis zu einer Masse von 2,5 t aufgespult. Das Walzwerk A hat derzeit eine Jahreskapazität von 900.000 t/a. Die vorgenannten Kapazitäten basieren auf der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 14. November 2014 (GZ: DD44-8823.12/5/114).

Das Stahl- und Walzwerk untergliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

Elektrostahlwerk (A001/ Nummer 3.2.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV):

BE 2 Stahlerzeugung

BE 10 Energieerzeugung
BE 12 Elektroenergieversorgung

Warmwalzwerk (A002/ Nummer 3.6.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV):

BE 3.1 Walzwerk A
BE 3.2 Walzwerk B (Antragsgegenstand)

Schrottlagerplatz (A003/ Nummer 8.12.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV):

BE 1 Schrottplatz

Schlackefallwerk (A004/ Nummer 8.11.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV):

BE 7 Fallwerk

Fallwerk Umschlag (A005/ Nummer 8.15.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV):

BE 7 Fallwerk

Schrottaufbereitung (A006/ Nummer 3.22.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV):

BE 1 Schrottaufbereitung

Weitere der Hauptanlage zugeordneten sonstige Betriebseinheiten:

BE 4 Verwaltung
BE 5 Sozialgebäude
BE 6 Werkstattgebäude
BE 8 Kühlwasserkreisläufe
BE 11 Drahtweiterverarbeitung (ehemals EDF Elbe-Drahtwerke Feralpi GmbH)

1.2 Antragsgegenstand

1.2.1 Gesamtantrag

Zur Modernisierung des Standortes plant die ESF die Errichtung eines zweiten Warmwalzwerkes (Walzwerk B/ WW-B) zur Umstellung auf eine umwelt- und ressourcenschonendere Produktion. Im neuen Walzwerk soll mit einer Kapazität von 500.000 t/a und einer Nennproduktivität von 100 t/h direkt gespulter Bewehrungsstahl hergestellt werden. Die genehmigte Kapazität für Walzgut der Gesamtanlage von 1,2 Mio. t/a wird dabei nicht erhöht. Die Änderung der Anlage dient der breiteren Aufstellung der Produktionsmöglichkeiten der Gesamtanlage. Es gibt keine Änderung der bereits genehmigten Betriebszeiten der bestehenden Anlagen und Nebeneinrichtungen.

Der Gesamtantrag lässt sich hierbei in drei Teilprojekte aufteilen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen, zweiten Warmwalzwerkes mit dazugehörigen Nebenanlagen, insbesondere des Pumpwerkes III, ohne

Steigerung der bisher genehmigten Jahreskapazität zur Herstellung von 1,2 Mio. t/a Fertigprodukten,

- Optimierung der Verkehrslogistik auf dem Betriebsgelände der ESF,
- Einsatz neuer Stoffe im bestehenden Pumpwerk II.

Für diese Vorhaben beantragte die Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH am 14. Oktober 2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

1.2.2 Errichtung und Betrieb Walzwerk B

Der Neubau des Walzwerkes B wird auf dem bestehenden Betriebsgelände der ESF errichtet. Für den Betrieb des Walzwerkes wird eine komplett neue Produktionsstrecke gebaut, welche aus folgenden Teilen besteht:

- Knüppelübergabe und –Transport von der bestehenden Stranggussanlage in der bisherigen Produktionshalle
- Knüppelrollgang zum direkten Transport heißer Knüppel zwischen der bisherigen Produktionshalle und dem neu zu errichtenden Walzwerk B
- Walzwerk B mit Warmhalte-kammern, Induktionsofen, Knüppelschweißmaschine sowie Vor- und Mittelstraße in einem Hallenanbau an die Halle EDF
- Thermomechanisches Walzen im Soft-Quenching-Verfahren unter Nutzung von Teilen des Hallenschiffs der bestehenden Drahthalle
- Errichtung zweier Spooler-Linien mit Bindemaschine und Versandlager in einer neu errichteten Halle an der ehemaligen Halle von Arbonia und Errichtung eines geschlossenen Verbindungsganges zwischen der Drahthalle und dem Hallenneubau der Spooler-Linien.

Im neuen Walzwerk B können Ringe aus Betonstahl oder Rundstahl (Coils) mit einem Gewicht bis 8 t und Abmessungen mit einem Durchmesser des Rundstahls von 8 bis 25 Millimeter hergestellt werden.

Betriebs- und Prozesskennndaten des beantragten Walzwerk B:

- Jahreskapazität: 500.000 t
- Nennproduktivität: 100 t/h
- Einsatzmaterial: Stranggussknüppel ca. 160 x 160 x 12.200 mm
- Heiße Knüppel aus der bestehenden Stranggussanlage im Stahlwerk werden auf einen Hubschlepper geleitet, auf einer Knüppelwaage gewogen und ausschließlich direkt, d.h. heiß über den thermisch isolierten Knüppelrollgang

mit wärmeisolierten Hauben in das WW-B (Nutzung der bestehenden Drahhalle der EDF und Hallenanbau an die Drahhalle) transportiert.

- Zwischenpufferung in zwei elektrisch beheizbaren Warmhalteammern
- Nochmaliges Wägen der Knüppel und Transport der Knüppel über einen Treiber in den Niederdruckwasser-Zunderwäscher zum Entzundern der Knüppel.
- Induktive Nacherwärmung der Knüppel im ersten Induktionsofen (300Hz-500Hz) auf 850°C
- Knüppelschweißen in der K-Welding Knüppelschweißmaschine mittels Lichtbogen (spritzgeschützte Kabine mit Funkenlöscher zum Aufnehmen und Sammeln von Funken und Materialspritzern).
- Nacherwärmung in einem zweiten Induktionsofen (300 Hz-500 Hz) auf 950 °C
- Reduzierte Walztemperatur (Kerntemperatur 1. Walzgerüst): ca. 950 °C
- Thermomechanisches Walzen im Soft-Quenching-Verfahren (TM-Stahl)
- Walzstraße mit 16 Gerüsten (Vor- und Mittelstraße), Finishing Block mit 6 Gerüsten:
 - Vorstraße: Gerüste 1 bis 6
 - Abtrennen (Schopfung der vorderen und hinteren Enden des Walzgutes)
 - Mittelstraße Gerüste 7 bis 16
 - Abkühlung (erster Wärmebehandlungsbereich mit Wasserkasten 1 und 2)
 - Finishing Block: Gerüste 17 bis 22
 - Abkühlung (zweiter Wärmebehandlungsbereich mit den Wasserkästen 3 bis 7)
 - Schopfschere (Schopfen der Vorderenden oder Häckseln von fehlerhaftem Walzgut im Notfall)
 - Endwärmebehandlungsbereich (Wasserkasten 8)
- Transport des TM-Knüppels über Andruckrolle und Schlingenheber (Looper) zum Eingang der Spulmaschine (Spooler)
- Spulmaschinen, Bindemaschine und Versandlager (Nutzung ehemaliger Arbonia-Halle)

- zwei Spoolerlinien zum Aufspulen von Betonstahl und Rundstahl (bis zu 8t Coils)
- Bindemaschine zur Verschnürung des Coils
- Transport über Rollbahnen und Hubbalken zum Abholbereich
- Versandlager der direktgespulten Bewehrungsstähle
- Fertigprodukte:
 - Betonstahl in der Spoolerlinie mit d= 8mm bis d=25mm
 - Rundstahl in der Spoolerlinie mit d= 8,5 / 9,6 / 10,7 / 11 und 13mm

1.2.3 Nebeneinrichtungen des Walzwerk B

1.2.3.1 Wasseraufbereitungsanlage Pumpwerk III:

Als Nebeneinrichtung des Walzwerkes B (WW B) wird eine neue Wasseraufbereitungsanlage mit der Bezeichnung Pumpwerk III (PW III) und einer Kapazität von 500.000 t/a errichtet. Hauptzweck der Anlage ist es, Kühlwasser für das Walzwerk im Kreislauf zu pumpen und Schmutzwasser aus dem Zunderwäscher aufzubereiten und diese im Kreislauf zu führen. Dabei sind die Kreisläufe der Betriebskühlwasser je nach ihren operativen Eigenschaften getrennt von einander. Die Eigenschaften der Betriebswässer werden dabei durch verschiedene Instrumente zur Messung von Temperatur, Druck und Durchflussmenge überwacht. Zur Aufrechterhaltung kritischer Kühlkreisläufe wird in Notfallsituationen wie Stromausfall ein Notstromaggregat eingesetzt. Die Grobreinigung in der neuen Wasseraufbereitungsanlage erfolgt mittels Absetz-/Abscheidevorrichtung und die Feinreinigung mittels Sandfilter sowie Kühlung des Wassers durch Verdunstung (Kühlturm). Das gereinigte Kühlwasser wird im Kreislauf an den jeweiligen Verbraucher zurückgeführt. Das PW III dient außerdem der Druckluftversorgung des WW B.

Die Wasseraufbereitungsanlage Pumpwerk III wird nach der Maßgabe der besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt in der Eisen- und Stahlerzeugung nach der Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75/EU, März 2012) errichtet und betrieben.

Folgende Gebäude und Ausrüstungen sind Bestandteil des PW III:

2.1: Technik und Wasseraufbereitung

(Räume für Transformatoren und Kompressoren für die Druckluftbereitstellung, Notstromaggregat, Büro und IT)

2.2: Kratzförderer für Zunder

2.3: Längsklärbecken

2.4: Filterhalle

- 2.5: Kühlwasserbecken
- 2.6: Schlammindicker und Schlammfilterpresse
- 2.8: Druckluftanlage.

Das Längsklärbecken dient der Aufarbeitung und Reinigung des Schmutzwassers aus dem Zunderwäscher. Der entwässerte Schlamm (nach Schlammindicker und Bandpressenfilter) wird im Fallwerk zwischengelagert.

Das neue PW III beinhaltet verschiedene Kühlkreislaufsysteme:

- CW-Systeme: offener berührungsloser Kühlkreislauf
- KW-System: Kontakt-Kühlkreislauf
- MW-System: Zusatzwasseraufbereitung
- BW-System: Abschlammwasser.

Im Rahmen des offenen kontaktlosen Kühlkreislaufs (CW-System) wird das Warmwasser aus dem Warmwalzwerk B durch einen Saugzug-Kühlturm gekühlt. Das im Becken gesammelte, gekühlte Wasser wird mithilfe von Pumpstationen an die Verbraucher weitergeleitet. Die Verbraucher sind u. a. die Knüppelschweißmaschine und Induktionsöfen. Das Kühlwasser des CW-Systems dient nur der Maschinenkühlung, es gibt keinen Kontakt des Wassers zur Walzader.

Im Rahmen des Kontakt-Kühlkreislauf-Systems, dessen Ausrüstung direkt neben der Walzstraße angeordnet ist und zur direkten Kühlung der Walzader dient, wird das Kühlwasser von der Walzstraße über eine Partikelabtrennung aufbereitet. Ausgehend von einem Kratzförderer (Dan Dredge™) läuft das geklärte Wasser in die angrenzenden Becken über, wo es über Pumpstationen dem im Bereich des PW III angeordneten Längsklärbecken zum weiteren Absetzen des Feinzunders zugeführt wird. Die Entfernung des Zunders erfolgt durch einen Kratzförderer, der den gesammelten Zunder aus dem unteren Teil des Tanks in eine Kiste oder direkt in den LKW befördert. Der anfallende Zunder wird im Stahlwerk zentral gesammelt, zwischengelagert und zur stofflichen Verwertung an die Zementindustrie verkauft.

In das Längsklärbecken wird zudem das Kühlwasser, welches im Rahmen des Soft-Quenching Verfahrens zum sanften Abkühlen der Walzader eingesetzt wird, aus Heißschächten bzw. Heißbrunnen, in denen es aufgefangen wird, gepumpt. Zudem wird das Wasser nach den Spoolern, welches separat in einem Heißbrunnen gesammelt wird, direkt in das Pumpenbecken des Längsklärs gepumpt.

Im Längsklärbecken setzt sich der kleinere Teil des Zunders ab. Das geklärte Wasser fließt in das angrenzende Becken über und wird vier Sandfiltern (Quarzgranulatfilter) durch Pumpen zugeführt. Das gereinigte, gefilterte Wasser fließt in einen Saugzug-Kühlturm und wird im Kaltwasserbecken (Kühl- und Speichersystembecken) gesammelt. Das gekühlte Wasser wird dann mithilfe von Pumpstationen an die Verbraucher weitergeleitet.

Die vier Sandfilter werden rückgespült. Das Filter-Rückspülwasser fließt mithilfe der Schwerkraft in einen Schnell-Mischschacht, wo Polyelektrolyt im richtigen Verhältnis dosiert wird, und gelangt dann in den Schlammeindicker. Das Klarwasser fließt mithilfe der Schwerkraft in den Pumpensumpf des Längsabsatzbeckens. Die Eindickung des Klärschlammes wird durch die Zugabe eines Flockungsmittels unterstützt.

Um die prozesstechnisch tolerierbare Konzentration an Salzen einzuhalten, wird ein Teil des Wassers aus dem Kühl- und Speichersystembecken (Kühltürme) sowie aus dem Klär- und Filtersystembecken (Längsbecken) als Absalzwasser abgeleitet. Das Absalzwasser beider Anfallstellen (Anhang 29 Nummer 6) passiert zunächst den Messschacht. Dieser dient der automatisierten Volumenstrommessung. Nach dem Messschacht gelangt das Absalzwasser in einen Probenahmeschacht. Dieses Abwasser wird über den neuen Schacht S 14 in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Riesa übergeben und in die Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa (ZV AWB OE) eingeleitet.

Durch Absalzung werden pro Jahr 71.500 m³ Abwasser (Absalzwasser) anfallen. Das Abflussverhalten ist wie folgt charakterisiert: max. 6,94 l/s, 15,5 m³/h und 371 m³/d.

Die Absalzung erfolgt diskontinuierlich je nach Bedarf. Dieser ist abhängig von unterschiedlichen Faktoren wie Umgebungstemperatur und Produktionskapazität des Walzwerks.

Der offene Kontakt-Kühlkreislauf wird mit Zusatzwasser nachgefüllt, die Kreisläufe müssen mittels chemischer Wirkstoffe aufbereitet werden. Für den Zusatzwasserkreislauf wird Rohwasser aus dem öffentlichen Netz mit einem pH-Wert von etwa 8 sowie einer Leitfähigkeit von etwa 400 µS/cm verwendet. Die Absalzung erfolgt vollautomatisch mittels fest eingestelltem Sollwert der Leitfähigkeit.

Anfallendes Sanitärabwasser wird ebenfalls in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Das Sanitärabwasser unterliegt Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV). Für dieses ist keine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich.

1.2.3.2 Verdunstungskühlanlagen

1.2.3.2.1 Kühlwasseranfallstellen im Walzwerk B:

- Kühlwasser von der Entzunderung beim Walzprozess
(Sammlung in einem Becken; Entfernung des Grobzunders über Kratzförderer in einen 10 m³ fassenden Container; Absetzen des Feinzunders im Längsklärbecken)
- Kühlwasser aus den Wasserboxen
(Auffangen in mehreren Heißschächten/Heißbrunnen und Einleitung in das Längsklärbecken)
- Kühlwasser aus dem Fast Finishing Block
(Sammlung in einem Heißschacht und Einleitung in das Längsklärbecken)

- Kühlwasser Spooler

(Sammlung in einem Heißbrunnen und Einleitung in das Längsklärbecken)

1.2.3.2.2 Kontaktloser Kühlwasserkreislauf – CW-System

Der offene berührungslose (kontaktlose) Kühlwasserkreislauf dient nur der Maschinenkühlung und hat keinen Kontakt zur Walzader, u.a. Kühlung:

- der Induktionsöfen,
- der Knüppelschweißmaschine und
- der Motoren.

Das Warmwasser aus dem Walzwerk B wird durch Saugzug-Kühltürme (4 Kühlzellen im Modulpaket) gekühlt und in einem Becken gesammelt. Das im Becken gesammelte, gekühlte Wasser wird mithilfe von Pumpstationen an die Verbraucher weitergeleitet.

Ein kleiner geschlossener Teilkreislauf wird mit Zusatzwasser (demineralisiertes Wasser) nachgefüllt und über Wärmeaustauscher und Pufferbehälter in den kontaktlosen Kühlwasser-Kreislauf geführt (Umlaufbehälter für Demineralisiertes Wasser 20 m³).

Über eine Leitfähigkeitsmessung wird bei Überschreitung eines festgelegten Wertes automatisch eine Absalzung durchgeführt. Die Absalzung erfolgt in den Kontakt-Kühlwasserkreislauf und dient weiter zur offenen Kühlung der Walzader.

Es erfolgt eine gezielte Dosierung der verschiedenen Kreisläufe mit Wasserkonditionierungsmitteln.

1.2.3.2.3 Kontakt-Kühlwasserkreislauf Direkte Kühlung – Betriebswasserkreislauf – KW-System

Der Kühlwasserkreislauf dient der direkten Stahlkühlung, d.h. der Walzader und weist ein Volumen von ca. 1.650 m³ auf.

Das Kühlwasser wird im Längsklärbecken (Feinzunderabtrennung) und über eine Filterbatterie mechanisch gereinigt und gefiltert, in den Saugzug-Kühltürmen (8 Kühlzellen im Modulpaket) weiter abgekühlt und im Kaltwasserbecken gesammelt. Über Pumpen erfolgt die Weiterleitung zurück zu den Verbrauchern im Walzwerk B.

Die Absalzung des Systems wird durch eine automatisierte Leitfähigkeitsmessung initiiert. und dem Schmutzwasserkanal der Stadt Riesa (Probenahme-Schacht S14) zugeführt.

Der offene Kontakt-Kühlwasserkreislauf wird mit Zusatzwasser nachgefüllt. Der Kreislauf wird mit entsprechenden chemischen Wasserkonditionierungsmitteln aufbereitet.

Anfallendes Niederschlagswasser wird in der Regenwasserzisterne gesammelt und als Kühlwasser/Prozesswasser dem internen Kühlkreislauf zugeführt.

Das Kühlwasserbecken (Stahlbeton) besteht aus drei Kammern.

1.2.3.2.4 Verdunstungskühlanlagen, die der 42. BImSchV unterliegen

- 12 Verdunstungskühlmodule in zwei Modulpaketen zusammengefasst
- Aufstellung auf dem Dach der Wasseraufbereitung mit Druckluftanlage

Fabrikat: A01WCT: Modulpaket mit 4 Kühlzellen für das CW-System (kontaktloser Kühlkreislauf)

Fabrikat: C01WCT: Modulpaket mit 8 Kühlzellen für das KW-System (Kontaktkühlung)

Die einzelnen Zellen der Saugzug-Kühlturmeinheiten können unabhängig voneinander betrieben und gewartet werden.

Nach § 13 der 42. BImSchV hat der Betreiber einer Neuanlage diese bis spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV anzuzeigen.

1.2.3.2.5 Weitere Kühlanlagen

Zusätzlich ist auf dem Dach des Gebäudes Walzwerk Halle 1 (ehem. Drahhalle) im Abschnitt 9/Anbau eine Kühlanlage vorgesehen, welche ausschließlich für die Kühlung/Klimatisierung des darunterliegenden Bürotraktes im zweiten Obergeschoss dient.

1.2.3.3 Notstromaggregat (Netzersatzanlage – NEA)

- Dieselbetriebenes Notstromaggregat ohne Rußfilter mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,42 MW
- Zweck:
 - dient im Schwarzfall der Versorgung des Pumpwerkes mit Notstrom für ca. 8 Stunden, insbesondere Sicherstellung der Notkühlung der Induktionsöfen im Walzwerk B bei Ausfall der Stromversorgung
- Standort:
 - PW III; Gebäude 2.1 Technik Wasseraufbereitung (Trafostation mit Schaltraum)
- Notstromleistung:
 - Im Falle eines Stromausfalles soll das Notstromaggregat max. 8 h betrieben werden, d.h. weniger als 300 h/Jahr

- Testung des Notstromaggregates:
 - monatlich für max. 2 h, d.h. 24 h/a
- Ableitung der Abgase des Notstromaggregates:
 - Stahl-Schornstein, 10 m hoch
 - Standort: an der westlichen Außenwand des Notstromraumes des Gebäudes 2.1 Technik Wasseraufbereitung
- Diesel-Vorratstank:
 - bauartzugelassener, doppelwandiger Stahltank mit Leckageanzeige
 - Volumen: 1.000 Liter Diesel
 - Standort: neben dem Notstromaggregat

Bei Volllast werden etwa 100 l Diesel pro Stunde benötigt.

- Technische Daten:

Hersteller / Typ	Scania / DC16 078A.700kVA (620kW)		
Nennleistung des Dieselmotors	P_N	620 kW	Herstellerangabe
Kraftstoffverbrauch	b_e	0,194 kg/kWh	Herstellerangabe
Diesel	H_u	11,8 kWh/kg	DIN EN 590
Feuerungswärmeleistung bei 100% Last	$Q_F = P_N * b_e * H_u$	1419,3 kW	d.h. nicht genehmigungsbedürftig, unterliegt der 44. BImSchV
		1,42 MW	
Synchroner Wechselstromgenerator	WEG AG10-315MI40AI		

1.2.3.4 Niederschlagswasser

Die dem Antrag beigefügte Regenwasserkonzeption vom Ingenieurbüro Zscheile+Krause Riesa weist aus, dass sich im Vergleich zum Bestand die zukünftig angeschlossene Fläche um ca. 942 m² reduziert. Die angegebene Reduzierung von 942 m² bezieht sich auf die angeschlossene Fläche an das öffentliche Kanalsystem. Es wurde nachgewiesen, dass es zu keiner zusätzlichen hydraulischen Belastung für das bestehende Entwässerungssystem kommt.

Weiterhin ist geplant, anfallendes Niederschlagswasser (von Dachflächen) für den internen Kühlkreislauf im PW III zu nutzen. Das Niederschlagswasser soll dafür in einer Regenwasserzisterne mit Anschluss von Dachflächen gefasst und über Pumpen in das interne Netz eingespeist werden. Mit den festgelegten Randbedingungen ergibt sich ein

erforderliches Volumen der Regenwasserzisterne von rund 346 m³. Baulich realisiert wird eine Zisterne mit einem Volumen von 350 m³. Die Ausführung der Zisterne ist als erdeingebauter Behälter aus Stahlbetonfertigteilen vorgesehen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz (Regenwasserkanal) ist nur nach Auslastung der Regenwasserzisterne als Notüberlauf vorgesehen. Zukünftig sollen 11.340 m² an die Regenwasserzisterne angeschlossen werden. Bei einem mittleren Abflussbeiwert von 0,9 (gemäß DIN 1986-100 für Dachflächen) ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von 10.206 m².

Der Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Notüberlauf der Zisterne in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadt Riesa wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung Riesa (Stadtbauamt, SG Tiefbau, Az: 60/701.12/krl) vom 16. Januar 2023 zugestimmt. Zudem wurde von der Stadtverwaltung Riesa mit Bescheid vom 22. Oktober 2024 (Stadtbauamt, SG Tiefbau, Az:60/701.12/sca) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen für das unter Bauvorhaben genannte Grundstück zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage unbeschadet privater Rechte Dritter und gemäß § 14 der AbwbesS genehmigt.

1.2.3.5 Wassergefährdende Stoffe

Im WW-B werden Hydraulik- und Schmieröle und (Getriebe-)Fette eingesetzt.

Im Zuge der Errichtung des neuen Pumpwerks III sollen die dort eingesetzten neuen Stoffe auch in dem bestehenden Pumpwerk II eingesetzt werden. Im Pumpwerk III werden insbesondere Zusatzstoffe zur Wasseraufbereitung verwendet.

Zudem ist im Pumpwerk III die Kompressorstation (Kompressoren benötigen Verdichter- und Kompressoröle) und das Notstromaggregat (benötigt als Kraftstoff Diesel) untergebracht.

In dem gesamten Bereich des Walzwerks und des Pumpwerks werden diverse Transformatoren, welche ölgekühlt betrieben werden, platziert.

Die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRl), welche zur Bemessung des Löschwasserrückhaltevolumens bei Lagern von wassergefährdenden Stoffen angewendet wird, wurde formell seit 2020 außer Kraft gesetzt. Gemäß Kapitel 5.4 Absatz 2 der DWA-A 779 können für die Bemessung des Rückhaltevolumens bis zu einer detaillierten Regelung in der AwSV die Bemessungsgrundsätze der Löschwasser-rückhalterichtlinie (LÖRÜRl) für Lagerung, Abfüllung, Umschlagen, Herstellung, Behandlung und Verwendung sinngemäß herangezogen werden.

Die LÖRÜRl gilt gemäß Kapitel 2.1 u. a. für bauliche Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe der WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt gelagert werden. Die im Walzwerk B eingesetzten Schmier- und Hydrauliköle weisen die WGK 1 auf. Da in jedem der Hydraulikräume (im Walzwerk), welche zu allen Seiten mit F90-Wänden von den übrigen Bauabschnitten abgetrennt sind und damit je einen Lagerabschnitt darstellen, nicht mehr als 100 t Schmier- bzw. Hydrauliköl (WGK 1) vorgehalten werden, findet die LÖRÜRl hier keine Anwendung. Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind demnach nicht erforderlich.

In den Hydraulikräumen werden Wärmebildkameras installiert, welche die mit Brandlast konzentrierten Bereiche ständig überwachen und im Havariefall u. a. in der Hauptsteuerbühne Alarm signalisieren.

1.2.3.6 Weitere Nebeneinrichtungen des Walzwerkes B

- Trafostationen
- Schalträume
- Werkstätten

1.2.3.6.1 Anlagen, die den Bestimmungen der 26. BImSchV unterliegen

Der vorliegende Genehmigungsantrag umfasst dabei auch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen im Sinne der 26. BImSchV. Konkret handelt es sich dabei um die Folgenden:

- Umspannstation E20 im Gebäude TO1,
- Umspannstation E21 im Gebäude TO2,
- Umspannstation E22 im Gebäude TO41.2,
- Umspannstation E23 im Gebäude TO43,
- Umspannstation E24 im Gebäude TO44,
- Umspannstation E26 im Gebäude TO46.2,
- Umspannstation E27 im Gebäude TO47.1 und
- 20-kV-Kabelzuleitungen zur Versorgung dieser Umspannstationen.

1.2.4 Optimierung der Verkehrslogistik auf dem Betriebsgelände der ESF

Zur Verbesserung der Transportprozesse und der Verkehrslogistik auf dem Betriebsgelände der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH soll der bisherige Eingangsbereich des Werksgeländes an der Gröbaer Straße umgestaltet werden. Dazu sind folgende Maßnahmen beantragt:

- Einziehung und Umwidmung der bislang öffentliche Gröbaer Straße durch die Stadt Riesa, ehemalige Gröbaer Straße wird zum Betriebsgelände der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH
- Schaffung einer zentralen Ein- und Ausfahrt, unter anderem für Feuerwehr und Notdienste
- Schaffung eines zentralen Terminals mit Hauptzufahrt, zwei Eingangs- und zwei Ausgangswaagen

- Flächenfreihaltung für eine dritte Eingangswaage am zentralen Terminal
- Bau einer neuen Ausgangswaage für den Abtransport von Produkten aus der Drahhalle und dem neuen Walzwerk B auf die Uttmannstraße nördlich der Drahhalle bzw. vom WW-B
- Schaffung eines neuen Ausgangs für die Abfalltransporte aus dem Werk direkt auf die Industriestraße
- Inbetriebnahme einer weiteren Ein- und Ausgangswaage im Bereich des Fallwerks (Industriestraße)
- Schaffung einer neuen zentralen LKW-Abstellzone auf dem ehemaligen westlichen Mitarbeiterparkplatz
- Schaffung eines neuen Besucherparkplatzes auf der Fläche der ehemaligen LKW-Abstellfläche östlich des Stahlwerkes
- Das bisher vorhandene Waagenterminal (Waagen 1-3) wird nach dem Erreichen der vollen Funktion des neuen Waagenterminals außer Betrieb genommen und rückgebaut. Waage 4 sowie die Zusatzwaagen (5+6) werden ebenfalls außer Betrieb genommen und abgebaut.

Durch die geplante Änderung und die hierdurch veränderten Stoffströme ergeben sich Auswirkungen auf den Liefer- und den innerbetrieblichen Verkehr in Form veränderter Fahrwege und damit auch die Bewertung der bisherigen Quellen SI bis SIV durch veränderte Stoffmengen.

Das genehmigte Verkehrsaufkommen bleibt unverändert. Die Verkehrsströme werden lediglich den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Leistungsfähigkeit der Waagen wird gesteigert und somit Rückstaueffekte auf die öffentliche Straße im Kreuzungsbereich Heinrich-Schönberg-Straße/Gröbaer Straße vermindert.

Durch die Optimierung der innerbetrieblichen Logistik ist lediglich eine leichte Veränderung in der räumlichen Verteilung der Immissionen zu erwarten (leichte Verschiebung in südliche Richtung).

1.2.5 Einsatz neuer Stoffe im bestehenden Pumpwerk II

Im Zuge der Errichtung des neuen Pumpwerks III sollen die dort eingesetzten neuen Stoffe auch in dem bestehenden Pumpwerk II eingesetzt werden. Die eingesetzten Stoffe werden in Abschnitt IV.3.3.2 im Einzelnen aufgeführt.

2 Genehmigungsverfahren

2.1 Zuständigkeit

Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH (ESF) betreibt in 01591 Riesa, Gröbaer Straße 3 ein Stahl- und Walzwerk einschließlich Nebeneinrichtungen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.22.1, 8.11.2.2,

8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhanges 1 dieser Verordnung. Die Anlage zur Stahlerzeugung einschließlich Nebenanlagen und das Warmwalzwerk als Weiterverarbeitungseinheit unterliegen gemäß § 2 i. V. m. Anhang 1, Teil 2, Nummern 10 und 11 dem TEHG. Hierbei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie).

Damit ergibt sich die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden zur Durchführung des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 2 Nummer 2 Buchstabe b) der SächsImSchZuVO i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 AGImSchG als obere Immissionsschutzbehörde.

Zuständig für die bauordnungsrechtliche Bewertung ist gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG örtlich und gemäß § 57 Absatz 1 Nummer 1 SächsBO sachlich die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Riesa als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Landesdirektion Sachsen handelt im Sinne von § 60 Satz 2 SächsBO i. V. m. § 13 BImSchG.

Zuständig für die bauplanungsrechtliche Bewertung ist gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG örtlich und gemäß § 10 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB sachlich das Sachgebiet Stadtplanung des Stadtbauamtes der Stadt Riesa. Die Landesdirektion Sachsen handelt im Sinne von § 60 Satz 2 SächsBO i. V. m. § 13 BImSchG.

Die sachliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde für die wasserrechtlichen Belange beruht auf § 109 Absatz 1 Nummer 2, § 110 Absatz 2 SächsWG und § 6 i. V. mit § 2 Nummer 16 der SächsWasserZuVO. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind untrennbar mit der Abwassereinleitung verbunden, da nicht auszuschließen ist, dass Stoffe aus solchen Anlagen in das Abwasser gelangen. Daher ist die Landesdirektion für die Entscheidungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 6 SächsWasserZuVO im sachlich engen Zusammenhang zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG nach der örtlichen Lage der Anlage im Gebiet des Freistaates Sachsen.

2.2 Verfahrensdurchführung

Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Ziffern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.22.1, 8.11.2.2, 8.15.3 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 10 und 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Landesdirektion Sachsen gab das Vorhaben am 7. Juni 2023 gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt. Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, die Auslegung der Antragsunterlagen fand im Zeitraum vom 30. Juni 2023 bis einschließlich 31. Juli 2023 statt. Die Antragsunterlagen waren dabei sowohl im Internet, als auch in der Stadtverwaltung Riesa und der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden einzusehen. Einwendungen konnten bis einschließlich 1. September 2023 vorgebracht werden. Es wurden insgesamt 80 Einwendungen von 20 Einwendern gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Einwendungen wurden der

Antragstellerin und den von den Einwendungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich betroffenen Behörden bekannt gegeben. Nach Prüfung der Einwendungen wurde durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV entschieden, einen Erörterungstermin durchzuführen.

Die Festlegung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. §§ 14 und 16 der 9. BImSchV eine Ermessensentscheidung der Behörde. Das zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung geltende PlanSiG schloß in dieses Ermessen nach § 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 und § 1 Satz 1 Nummer 2 PlanSiG auch die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins ein. Die Genehmigungsbehörde entschied sich zur Durchführung des Erörterungstermins als Online-Konsultation, da aufgrund der Vielzahl an Einwendungen und Einwendern nur schwer zu kalkulieren war, wie groß das öffentliche Interesse an einem Erörterungstermin war und über wieviel Tage sich dieser erstrecken würde. Durch die Online-Konsultation wurde sichergestellt, dass alle Einwender an dem Verfahren sich beteiligen und ihre Einwendungen entsprechend vortragen und erläutern konnten. Die Online-Konsultation ermöglichte überdies auch die einfachere Beteiligung aller Fachbehörden und Vereinigungen, da hier eine deutlich bessere, terminliche Flexibilität gegenüber eines zu einem festen Termin an einen festen Ort durchgeführten Erörterungstermins gegeben war.

Somit wurde der öffentliche Erörterungstermin gemäß § 5 Absätze 1, 3 und 4 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt. Dazu wurde in einer weiteren öffentlichen Bekanntmachung vom 10. November 2023 der Zeitraum der Online-Konsultationen vom 8. Dezember 2023 bis einschließlich 5. Januar 2024 der Öffentlichkeit mitgeteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt und in der „Sächsischen Zeitung“ im Verbreitungsgebiet Riesa jeweils am 30. November 2023 sowie im Internet auf der Seite für Bekanntmachungen der Landesdirektion Sachsen. Die Einwender wurden über die Durchführung des Erörterungstermins als Online-Konsultation per Schreiben direkt informiert. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Einwendungen findet sich in Abschnitt VI dieses Bescheides.

Im Laufe des Verfahrens stellte die Antragstellerin drei Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, welche durch die beteiligten Behörden positiv beschieden wurden.

Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 6. März 2023 (GZ: 44-8431/2402/4) wurden die folgenden Baumaßnahmen ermöglicht:

- Teilprojekt A: Knüppelübergabe und Transport (inkl. Transportrollgang):
 - Errichtung Fundamente des Knüppeltransportrollganges
- Teilprojekt B-C: Walzwerk B (inkl. Hallenanbau an Drahhalle und Durchführung Drahhalle):
 - Errichtung Fundamente und Hallenanbau mit Zundergrube

- Spoolerhalle mit Adjustage und Versand:
 - Teilabbruch einer Stahlhalle (ehemals Arbonia)
 - Errichtung Fundamente und neue Spoolerhalle.

Mit dem Ergänzungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25. März 2024 (GZ: 44-8431/2402/4) wurden die folgenden weiteren Errichtungsmaßnahmen zugelassen:

- Teilprojekt A: Knüppelübergabe und Transport (inkl. Transportrollgang):
 - Errichtung des Knüppeltransportrollganges inkl. Hubschlepper
 - Errichtung Gebäude Elektroschaltraum für den Knüppelrollgang (T041.1)
- Teilprojekt B-C: Walzwerk B (inkl. Hallenanbau an Drahhalle und Durchführung Drahhalle):
 - Anlagenmontage Walzstraße
 - Errichtung Gebäude Elektroschaltraum (TO 44)
- Teilprojekt D: Spoolerhalle mit Adjustage und Versand:
 - Anlagenmontage Spoolerlinien
- Teilprojekt E: Wasseraufbereitungsanlage Pumpwerk III:
 - Errichtung Wasseraufbereitungsanlage Pumpwerk III mit anschließender Anlagenmontage
- Optimierung der Verkehrslogistik auf dem Betriebsgelände der ESF:
 - Errichtung neue Ausgangswaage und Ausfahrt Gröbaer Straße.

Mit dem Ergänzungsbescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13. Februar 2025 (GZ: 44-8431/2402/4) wurden Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage nach § 8a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 BImSchG erforderlich sind, für folgende Anlagenteile zugelassen:

- Teilprojekt A: Knüppelübergabe und Transport (inkl. Transportrollgang),
- Teilprojekt B-C: Walzwerk B (inkl. Hallenanbau an Drahhalle und Durchführung Drahhalle),
- Teilprojekt D: Spoolerhalle mit Adjustage und Versand,

Teilprojekt E: Wasseraufbereitungsanlage Pumpwerk III mit Ausnahme der klappbaren Abfüllfläche und der Lageranlage für Dilurit BCS und Dilutit Cat.

Sowohl für die beantragten Zulassungen auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG als auch für die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG wurden durch die Antragstellerin Anträge zur sofortige Vollziehung gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO gestellt und durch die Genehmigungsbehörde bewilligt. Eine ausführliche Begründung der Bewilligung findet sich in Abschnitt VII.

Die Gesamtanlage der ESF fällt unter die Nummern 3.3.1 und 3.6 des Anhangs 1 des UVPG. Somit war im Verfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 9 Absätze 1 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung finden sich in Abschnitt V dieses Bescheides.

3 Entscheidung über den Antrag

3.1 Immissionsschutzrecht

3.1.1 Luftreinhaltung

3.1.1.1 Gutachterliche Bewertung des Einflusses der Dachöffnungen

Das Lüftungskonzept wurde durch die Firma Robertson erstellt. Für das neue Walzwerk B einschließlich Knüppelrollgang und Spoolerlinien wurden luft- und wärmetechnische Berechnungen für eine ausreichende Be- und Entlüftung durchgeführt und daraus Maßnahmen, u.a. die erforderlichen Dachöffnungen für eine ausreichende Wärmeabfuhr, abgeleitet.

- Lüftung Knüppelgang: Wärmelast: 1.800 kW
- Lüftung Walzwerk B: Wärmelast: 11.357 kW
- Lüftung Spooler: Wärmelast: 7.250 kW

Bewertung der Dachöffnungen auf mögliche diffuse Emissionen:

- Knüppelrollgang:
 - reiner Transport der Stahlknüppel
 - keine Emissionsrelevanz
- WW-B:
 - lediglich Anfall von Zunder (reines Eisenoxid) - Einstufung als kaum wahrnehmbar staubend
 - abplatzender Zunder ist grobkörnig stückig, durch die Wasserbedüsung technologisch bedingt feucht bzw. nass (Niedrigdruckwasser-Zunderwäscher – zunderhaltiges Kühlwasser wird unter den Walzgerüsten gesammelt und aufbereitet - Zunder wird über Kratzförderer aus dem Kühlwasser entfernt)

- keine Emissionsrelevanz
- Spoolerhalle:
 - kein Anfall von Abfällen oder Nebenprodukten
 - fertig gewalzter Stahl wird auf Coils gespult
 - keine Emissionsrelevanz

Die Dachöffnungen bzw. Tore werden nicht als Quelle für diffuse Staubemissionen betrachtet. Die Be- und Entlüftung des WW-B hat keinen Einfluss auf Emissionen von staubförmigen Luftschadstoffen. Das WW-B entspricht dem Stand der Technik gemäß den BVT-Schlussfolgerungen bezüglich der Vermeidung und Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen.

3.1.1.2 Notstromaggregat (Netzersatzanlage - NEA)

Das Notstromaggregat bedarf keiner separaten Genehmigung nach Nummer 1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,42 MW fällt das Notstromaggregat in den Regelungsbereich der 44. BImSchV. Nach § 16 Absatz 5 Satz 5 der 44. BImSchV kann der Betreiber auf den Einbau eines Rußfilters verzichten. In diesem Fall darf die Emission an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten. Nach Herstellerangabe wird dies sichergestellt, da eine erhebliche Unterschreitung des Grenzwertes garantiert wird.

Geruchsemissionen sind nicht durch das Notstromaggregat zu erwarten.

Das Notstromaggregat ist gemäß der Anforderungen in Abschnitt III.2.1.3 zu betreiben

3.1.1.3 Optimierung der innerbetrieblichen Logistik

3.1.1.3.1 Modelltechnische Auslegung der Verkehrsemissionen

Durch die beantragte Änderung ändert sich die Gesamtzahl der LKWs im Vergleich zur bereits genehmigten Anzahl der LKWs nicht. Es kommt zu keiner Erhöhung der Emissionen durch den LKW-Verkehr.

- Ein- bzw. Ausgangsverkehr von 84 LKW pro Stunde (Muldenkipper oder Sattelzüge), zusätzlich ca. 10 KfZ pro Stunde durch Dienstleister oder interne Angelegenheiten
- Abkopplung der Verkehrsströme der Abfalltransporte vom Zentralen Terminal
- neue Quelle SV.1:
 - Ein- und Ausfahrtmöglichkeit erfolgt über die Industriestraße im nordwestlichen Bereich in der Nähe des Fallwerkes (Reduzierung der innerbetrieblichen Fahr- und Rangierwege sowie der Leerlauf- und Standzeiten dieser LKW)

- Inbetriebnahme einer neuen Ein- und Ausgangswaage (Waage 5) im Bereich des Fallwerkes zur Industriestraße
- neue Quellen SVI.1 bis SVI.4:
 - Abtransport der Produkte aus dem neuen Walzwerk B über den neuen Ausgang nördlich der Walzwerkhalle
- neue Quellen SVII und SVIII:
 - Teil der bisher vollständig öffentlichen Gröbaer Straße wurde zum Betriebsgelände umgewidmet.
- Änderung der Verkehrswegequellen: SIII.1; SIII.2; SVI
- Neue Quellen Verkehr: SV.1; SVII und SVIII; SVI.1 bis SVI.4

Im genehmigten Zustand ergibt sich modelltechnisch ein Emissionsmassenstrom der Verkehrswegequellen von 5,96 kg/h.

Modellbedingte Annahme der Verkehrsströme des WW insgesamt:

1,7 Mio. Tonnen pro Jahr

Überschätzung der Quellen SIII.1, SIII.2 sowie SVI.1, SVI.2 und SVI.3

Dadurch ergibt sich ein Emissionsmassenstrom von 6,69 kg/h.

3.1.1.3.2 Bewertung der Emissionen durch Optimierung der innerbetrieblichen Logistik

Durch die geplante Änderung und die hierdurch veränderten Stoffströme ergeben sich Auswirkungen auf den Liefer- und den innerbetrieblichen Verkehr in Form veränderter Fahrwege und damit auch die Bewertung der bisherigen Quellen SI bis SIV durch veränderte Stoffmengen.

Das genehmigte Verkehrsaufkommen bleibt unverändert. Die Verkehrsströme werden lediglich den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Leistungsfähigkeit der Waagen wird gesteigert und somit Rückstaueffekte auf die öffentliche Straße im Kreuzungsbereich Heinrich-Schönberg-Straße/Gröbaer Straße vermindert.

Durch die Optimierung der innerbetrieblichen Logistik ist lediglich eine leichte Veränderung in der räumlichen Verteilung der Immissionen zu erwarten (leichte Verschiebung in südliche Richtung).

Bei den verkehrsbedingten Emissionen handelt es sich um bodennahe lokal begrenzte Emissionen, die wenig Potential aufweisen, sich im weiteren Umfeld, d.h. außerhalb des Betriebsgeländes niederzuschlagen. Die Gröbaer Straße wurde auch in der Vergangenheit von Stahlwerksverkehr befahren. Durch die formale Umwidmung zum Werksgelände, verändern sich die tatsächlichen Emissionen und die damit verbundenen Immissionen nicht.

Das Gesamtwerk weist einen Emissionsmassenstrom von 38,5 kg/h auf.

Aufgrund der gutachterlichen Abschätzung der Änderungen in der internen Logistik ergibt sich eine Erhöhung des Massenstroms um 0,7 kg/h. Modellbedingt wird dieser Massenstrom deutlich überschätzt.

Demnach ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Emissionen und Immissionen der Gesamtanlage.

3.1.1.4 Geruch

Der Betrieb des Walzwerkes B und des Pumpwerks III ist nicht mit der Emission von Gerüchen verbunden.

3.1.1.5 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Eisenmetallverarbeitungsindustrie

Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH unterliegt den BVT-Vorschriften zur Eisen- und Stahlerzeugung 2012 und der Eisenmetallverarbeitungsindustrie 2022.

Die Forderungen der BVT 7 nach Überwachung gefasster Emissionen in der Luft wird erfüllt, da im Walzwerk B keine gefassten Quellen vorhanden sind.

Die Forderungen BVT 42 zur Verringerung von Staub-, Nickel- und Bleiemissionen in die Luft bei der mechanischen Bearbeitung (einschließlich Längsschneiden, Entzundern, Schleifen, Vorwalzen, Walzen, Fertigbearbeiten, Richten) sowie beim Flämmen und Schweißen, die in der Erfassung der Emissionen mithilfe der Techniken a und b und in diesem Fall in der Reinigung der Abgase mithilfe einer der Kombination der Techniken c bis e besteht, werden durch die Anwendung der Technik 3) erfüllt.

Im WW-B wird an jedem einzelnen Walzgerüst mit Wasserbesprühung gearbeitet. Sie dient technologisch drei wesentlichen Hauptzwecken:

- Der permanenten Kühlung aller Walzen (Hartmetall, Wärmeabfuhr über das Kühlwasser)
- Sicherung des Walzprozesses (Warmverformbarkeit)
- Der Entzunderung zur Sicherstellung einer definierten Oberflächenbeschaffenheit für den Walzprozess

Das Walzen von Stahl im WW-B ist ohne den Einsatz von Wassersprühsystemen technologisch nicht möglich. Walzstraße und funktionierende Kühlwasserversorgung bilden eine prozesstechnische Einheit. Durch die ständige und dauerhafte Benässung der Walzader werden Staub-, Nickel- und Bleiemissionen unterbunden.

Die Erfüllung der Forderungen der BVT 43 zur Verringerung von Staub-, Nickel- und Bleiemissionen in die Luft beim Vorwalzen und Walzen im Falle einer geringen Staubeentwicklung (z.B. unter 100 g/h (s. BVT 42 Buchstabe b)) besteht in der Verwendung von Wassersprühsystemen. Die ständige Beaufschlagung der Walzader

mit fein versprühtem Wasser verhindert die Bildung von Staub-, Nickel- und Bleiemissionen.

3.1.1.6 Betriebszeiten

Das geplante Vorhaben geht nicht mit einer Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten aller Anlagen und Nebeneinrichtungen einher. Das Walzwerk B soll, wie die Bestandsanlagen auch, im 4-Schicht-Betrieb, 24 Stunden am Tag an 365 Tagen betrieben werden. Die maximale Zahl der Jahresbetriebsstunden von 8.325 h/a darf dabei nicht überschritten werden. Sämtliche Verkehrsbewegungen zum An- und Abtransport finden dabei im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

3.1.1.7 Bewertung des Vorhabens aus Sicht der Luftreinhaltung

Die immissionsschutzfachliche Prüfung aus Sicht der Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist u.a. auch durch die Festlegungen in den Nebenbestimmungen unter III.2.1 sichergestellt.

Die genehmigten Gesamtkapazitäten des Stahl- und Walzwerkes der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH bleiben von der geplanten Änderung unberührt.

Es sind keine negativen Auswirkungen durch Schadstoffemissionen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Luft sowie Klima durch die geplante Änderung zu erwarten.

Durch das neue Walzwerk B werden im bestimmungsgemäßen Betrieb keine zusätzlichen Luftschadstoffe emittiert. Die beantragten Änderungen verursachen keine erheblichen Veränderungen der Emissionen bzw. Immissionen.

Einzige neue Emissionsquelle ist das dieselbetriebene Notstromaggregat, welches im Normalbetrieb der Anlage lediglich für max. zwei Stunden pro Monat getestet wird.

Es ergeben sich keine Änderungen der genehmigten Betriebszeiten aller Anlagen und Einrichtungen.

Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen, die als geruchsrelevant zu bewerten sind. Die beantragten Änderungen verursachen keine Veränderungen der Emissionen bzw. Immissionen von Gerüchen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die beantragten Maßnahmen im bestimmungsgemäßen Betrieb, keine negativen Auswirkungen auf die Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen der Gesamtanlage haben.

3.1.2 Lärmschutz

3.1.2.1 Allgemein

Die Anlagenbetreiberin ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG verpflichtet, die gesamte Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

3.1.2.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm

Im Rahmen des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens wurden mehrere Schallimmissionsprognosen und schalltechnische Stellungnahmen von dafür qualifizierten Sachverständigen beigebracht. Wesentlich für die Beurteilung, ob der Schutz vor geräuschbedingten schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist, sind dabei insbesondere folgende Untersuchungen:

- Schallimmissionsprognose, Akustikbureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.: ABD 43077-03/22 Rev. 01, 11. April 2023
- Schalltechnische Stellungnahme, Akustikbureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.: ABD 43077-12/25, 17. Januar 2025
- Schallimmissionsprognose, Akustikbureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.: ABD 43077-06/23, 13. November 2024 Rev. 01
- Schalltechnische Stellungnahme, Akustikbureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.: ABD 43077-07/23, 14. März 2025

Nachstehende Tabelle gibt hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsorte einen Überblick bzgl. der:

- Zusatzbelastung (ZB) durch ESF,
- der Vorbelastung (VB) und
- der aus beiden resultierenden Gesamtbelastung (GB) sowie
- der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm (IRW).

Außerdem ist angegeben, inwieweit die Gesamtbelastung die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte unterschreitet (U). Die Werte wurden ganzzahlig gerundet dargestellt.

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	ZB [dB(A)]			VB [dB(A)]			GB [dB(A)]			IRW [dB(A)]			U [dB]		
	w erk- tags	sonntags/ feiertags	nachts	w erk- tags	sonntags/ feiertags	nachts	w erk- tags	sonntags/ feiertags	nachts	w erk- tags	sonntags/ feiertags	nachts	w erk- tags	sonntags/ feiertags	nachts
IO 1a Weststraße 22	51	46	44	50	50	34	54	52	45	60	60	46	6	8	1
IO 5 Ulmannstraße 13	51	50	45	51	51	33	54	53	46	60	60	46	6	7	0
IO 6a Paul-Greifzu-Str. 23, Südfassade	50	49	44	52	52	40	54	54	46	60	60	46	6	6	0
IO 6a.1 Paul-Greifzu-Str. 23, Westfassade	48	48	42	54	54	42	55	55	45	60	60	46	5	5	1
IO 6b Paul-Greifzu-Str. 19, HH, Westfassade	49	49	43	53	53	38	54	54	44	60	60	45	6	6	1
IO 7 Am Gucklitz 19	55	53	44	43	43	33	55	54	45	56	56	46	1	2	1
IO 8 Ferdinand-Lassalle-Str. 1	56	53	44	43	43	33	56	54	45	56	56	46	0	2	1
IO 9 Straße des 20. Juli 20	56	53	44	44	44	29	56	54	44	56	56	45	0	2	1
IO 10 Paul-Greifzu-Straße 57	58	57	39	47	47	37	58	57	41	60	60	45	2	3	4
IO 11 Paul-Greifzu-Straße 61	65	64	38	48	48	35	65	64	39	65	65	50	0	1	11
IO 12 Industriestraße 3	64	64	43	48	48	37	64	64	44	70	70	70	6	6	26
IO 13 Gutenbergstraße 2	57	49	44	52	52	32	58	54	44	60	60	45	2	6	1
IO Z1 Ulmannstraße 3	49	48	43	59	59	32	59	59	44	60	60	45	1	1	1
IO Z2 Paul-Greifzu-Straße 9	48	45	41	60	60	32	60	60	42	60	60	45	0	0	3

Zu beachten ist, dass die Zusatzbelastung im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen sowohl für das Draht- als auch für das Stäbewalzen ermittelt worden ist. Diese Prozesse laufen nicht gleichzeitig ab, sodass in obenstehender Tabelle nur der höhere der beiden Zahlenwerte berücksichtigt worden ist.

Gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Dies ist gemäß obiger Tabellen der Fall. Im Ergebnis sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

Es ist jedoch ergänzend Folgendes anzumerken:

- Im Rahmen der Vorbelastungsuntersuchungen wurden auch die Geräuschimmissionen der im Objekt „Gutenbergstraße 2“ vorhandenen Gaststätte berücksichtigt. Konkret wurde dabei auf die Geräuschimmissionen gemäß der Erklärung der „Gaststätte Da Remi“ zurückgegriffen. Die baurechtliche Umsetzung erfolgte über eine beantragte Tektur.
- Hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsorte IO 6b, IO Z1 und IO Z2 wurden konservativ (betreiberungünstig) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet betrachtet. Eine mögliche Erhöhung – unter Rückgriff auf Nummer 6.7 der TA Lärm (Gemengelage) – wurde nicht geprüft.
- Die in obenstehender Tabelle aufgeführte gutachterlich ermittelte Zusatzbelastung von ESF wurde im Rahmen eines Schallgutachtens ermittelt. Dieses Gutachten geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier beantragten neuen WW-B alle sonstigen Vorhaben der Antragstellerin umgesetzt sein werden. Dies wird voraussichtlich jedoch nicht der Fall sein. Entsprechend hat die Antragstellerin eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme beigebracht. Aus dieser geht hervor, dass folgende aus

gutachterlicher Sicht wesentliche Vorhaben zur Inbetriebnahme des neuen WW-B noch nicht bzw. noch nicht vollständig umgesetzt sein werden:

- Kapazitätserweiterung (Entscheidung vom 14. November 2014 mit Gz.: DD44-8823.12/5/114)
- Schrottkonzept (Entscheidung vom 1. Juli 2019 mit Gz.: DD44-8431/2005/4).

Diesbezüglich kommt die schalltechnische Stellungnahme vom 17. Januar 2025 zum Ergebnis, dass in diesem Fall nicht mit einer höheren Zusatzbelastung als im Fall der vollständigen Umsetzung aller Vorhaben (vor Inbetriebnahme des neuen WW-B) zu rechnen ist. Im Ergebnis obiger Ausführungen sind daher auch diesbezüglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

3.1.2.3 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Es ist hinsichtlich des Antragsgegenstandes festzustellen, dass dem Vorsorgegrundsatz durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen entsprochen wird.

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden lärmintensiven Produktionsvorgänge werden innerhalb von Hallen mit entsprechend hoher Schalldämmung der Außenbauteile stattfinden. Außerdem ist hinsichtlich der benötigten Zu- und Abluftöffnungen der Hallen die Installation von Schalldämpfern vorgesehen. Zugehörige Anforderungen wurden im Rahmen einer Schallimmissionsprognose definiert und als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid formuliert.

3.1.2.4 Bewertung des Vorhabens aus Sicht des Lärmschutzes

Bei der vorgesehenen Betriebsweise und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III.2.2 sind im Ergebnis die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf Geräusche erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind nicht zu erwarten. Der Pflicht zur Vorsorge gemäß § 5 Absatz Nummer 2 BImSchG wird entsprochen.

3.1.3 Elektromagnetische Felder

Die Anlagenbetreiberin ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG verpflichtet, die gesamte Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Der Betrieb der geplanten Umspannstationen und der zur Versorgung dieser geplanten Kabelzuleitungen verursacht in der Umgebung elektromagnetische Felder. Diese Felder bzw. der Betrieb der feldverursachenden Anlagen können schädliche Umwelteinwirkungen verursachen.

Schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder sind dann nicht zu erwarten, wenn die Regelung/Anforderungen der 26. BImSchV erfüllt werden.

Zum Nachweis, dass beim Betrieb der geplanten Umspannstationen und der geplanten Kabelzuleitungen die Regelungen/Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden, wurde durch die Antragstellerin ein EMF-Gutachten (EMF-Gutachten, THETA Ingenieurbüro GmbH, Vorgang: 2022-468, 04. April 2023) eines dafür qualifizierten Sachverständigen beigebracht.

Dieses beurteilt die Immissionen infolge des Betriebs der zuvor genannten Niederfrequenzanlagen. Als Immissionsorte werden dabei Orte, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlagen befinden, betrachtet.

Im vorliegenden Fall befinden sich lediglich im Einwirkungsbereich (durch Gutachter konservativ mit 10 m veranschlagt) der Umspannstation E23 im Gebäude TO43 derartige Orte. Dabei handelt es sich konkret um die Büro- und Sozialräume im 2. OG des Gebäudes TO43.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Gemäß § 3 Absatz 2 der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Im vorliegenden Fall gelten daher folgende Grenzwerte:

- elektrische Feldstärke: $E_{\text{Grenz, 50 Hz}}$: 5 kV/m
- magnetische Flussdichte: $B_{\text{Grenz, 50 Hz}}$: 100 μT

Gemäß den gutachterlichen Betrachtungen/Berechnungen wird der Grenzwert der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte im Hinblick auf die Büro- und Sozialräume im 2. OG des Gebäudes TO43 eingehalten.

Im Ergebnis sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Gemäß § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Die Vorsorgeanforderungen werden in diesem Zusammenhang durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV-VwV) konkretisiert.

Die Minimierung ist dabei lediglich bzgl. der Umspannstation E23 im Gebäude TO43 zu prüfen, da nur in deren Einwirkungsbereich maßgebliche Minimierungsorte (Büro- und Sozialräume im 2. OG des Gebäudes TO43) liegen.

Gemäß der 26. BImSchV-VwV sind folgende Minimierungsmaßnahmen zu prüfen:

- Abstandsoptimierung: Feldverursachende Anlagenteile werden innerhalb des Betriebsgeländes oder des Betriebsgebäudes mit größtmöglicher Distanz zu maßgeblichen Minimierungsorten errichtet.
- Minimieren der Distanzen zwischen Betriebsmitteln mit unterschiedlicher Phasenbelegung: Betriebsmittel oder Betriebsmittelelemente, die Spannungen und Ströme mit unterschiedlicher Phase führen, wie Stromschienen und Schaltfelder, werden möglichst nah zusammen kompakt aufgebaut, damit sich die elektrischen und magnetischen Felder bestmöglich kompensieren.
- Optimieren von Einspeisung und Abgängen der Niederspannungsverteilung: an der Niederspannungsverteilung wird der Anschluss der Leitung vom Transformator so platziert, dass die magnetfeldverursachenden Ströme auf der Niederspannungsverteilung minimiert werden.

Gemäß der gutachterlichen Untersuchung scheidet eine Abstandsoptimierung aus. Dies wird plausibel und nachvollziehbar damit begründet, dass aufgrund der räumlichen Lage des maßgeblichen Minimierungsortes oberhalb der Station keine Feldminderung durch eine geänderte Platzierung der Anlage erreicht werden kann. Das Minimieren der Distanzen zwischen Betriebsmitteln mit unterschiedlicher Phasenbelegung wird laut EMF-Gutachten hingegen umgesetzt. Die einzelnen MS- und NS-Kabel werden gebündelt verlegt. Das Optimieren von Einspeisung und Abgängen der Niederspannungsverteilung wird laut EMF-Gutachten ebenso umgesetzt. Die Einspeisungen (und die Abgänge) der NS-Schaltanlagen werden im darunter befindlichen Doppelboden realisiert (vorliegend die feldgünstigste Variante für darüber liegende maßgebliche Minimierungsorte).

Im Ergebnis obiger Ausführungen ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragten Minimierungsmaßnahmen erfüllt wird.

Die Pflichten gemäß § 5 BImSchG werden im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt. Im Ergebnis liegen somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG vor.

3.1.4 Abfall

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG ist gegeben. Da mit dem vorliegenden Antrag keine Kapazitätserhöhung des Stahlwerks oder der BE 3 Walzwerk beantragt wird, erhöht sich die Menge der bereits genehmigten Abfälle nicht. Für die bereits vorhandenen Abfallsorten und Mengen existieren bestehende Entsorgungsnachweise und Abnahmeerklärungen der jeweiligen Entsorgungsunternehmen.

3.1.5 Energieeffizienz

Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH ist für die folgenden Managementsysteme zertifiziert:

- DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme
- DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsystem
- DIN EN ISO 50001:2018 Energiemanagementsystem
aktuelles Zertifikat gültig vom 3. September 2023
bis 1. September 2026
- EMAS Eco-Management and Audit Scheme
aktuelle Zertifizierung vom 8. Oktober 2024, gültig
bis 12. Juli 2027

Die Überwachung der Zertifizierungen erfolgt durch regelmäßige externe und interne Audits.

Die Zertifizierungen sichern eine nachvollziehbare und dokumentierte Betrachtung der Energieeffizienz der neuen Anlagen bereits während der Auswahl und Beschaffung, auch im Zusammenwirken mit bereits bestehenden Anlagen und Maschinen.

Der effektive und sparsame Umgang mit allen Energieträgern liegt aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der ESF.

Mit den geplanten Änderungen werden energieeffiziente Technologien und Anlagen errichtet.

3.1.6 Bodenschutz/Altlasten

Gemäß § 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG besteht eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) für das Genehmigungsverfahren für Betreiber von IED-Anlagen (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie), in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Für das Anlagengrundstück liegt bereits ein AZB vor. Nach § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist ein vorhandener AZB zu ergänzen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Da im Rahmen der beantragten Änderung mit neuen relevanten gefährlichen Stoffen sowie mit gefährlichen Stoffen, die erstmals die Relevanzschwelle überschreiten, auf dem Anlagengrundstück umgegangen werden soll und eine Grundwasser- und Bodenverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der AZB fortzuschreiben.

Die mit den Antragsunterlagen vom 17. Januar 2025 vorgelegte 1. Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes (Stand vom 8. Januar 2025) wird seitens der unteren Wasserbehörde bestätigt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 4 BImSchG ist unter Einhaltung der Nebenbestimmung III.2.3 und Beachtung des Hinweises X.0 gegeben.

Begründung der Entscheidungen zu nach § 13 BImSchG einzuschließenden Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

3.2 Baurecht

3.2.1 Bauplanungsrecht

Die Bauantragsunterlagen umfassen die Planung der beantragten Vorhaben auf den Grundstücken in Riesa mit den Flurstück-Nr. 188/28, 544/38, 544/34, 544/27, 161/73 und 161/102 der Gemarkung Gröba.

Nach Prüfung der territorialen Lage des Baugrundstückes befindet es sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, welches zur Folge hat, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB zu prüfen sind.

Die Rechtsgrundlage des § 34 Absatz 1 BauGB besagt, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Des Weiteren müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Rechtsgrundlage des § 34 Absatz 2 BauGB besagt: Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundlage, hier § 34 Absatz 2 BauGB, ist bei der Beurteilung der maßgeblichen näheren Umgebung davon auszugehen, dass die Struktur nach der Art der baulichen Nutzung einem Baugebiet der BauNVO entspricht, hier einem faktischen Baugebiet, dessen Gebietscharakter als ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO zu klassifizieren ist.

Die beantragten Vorhaben entstehen innerhalb des Betriebsgeländes der ESF Elbestahlwerke Feralpi GmbH und entsprechen somit einer zulässigen Nutzung gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1. BauNVO.

Der Betrieb des neuen Walzwerkes ist nicht mit der Schaffung neuer Geruchsemissionsquellen verbunden, gemäß Anlagenteil 4.1 der GfBU-Consult, Stand 13. Oktober 2022, und der Verkehr nicht als Quelle für Gerüche fungiert, daher kommt es zu keinen Geruchsemissionen.

Gemäß der Gebietseinstufung ist für das geplante Vorhaben für den Betrieb der gesamten Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich des Bestandes sowie dessen anlagenbezogenen Fahr- und Lieferverkehr in den Betriebszeiten generell die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete nach TA Lärm von 65 dB(A) tags und von 50 dB(A) nachts erforderlich.

Für den Nachweis der Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird die Schallimmissionsprognose, Bericht-Nr. ABD 43077-03/22 vom 12. Oktober 2022 von der Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH aus den Antragsunterlagen (Anlage 4.10 Sonstiges) zugrunde gelegt und dessen Realisierung vorausgesetzt. Für den Fall der Feststellung von Überschreitungen der festgesetzten Immissionsgrenzwerte bleiben weitergehende Auflagen zum Lärmschutz bzw. baurechtliche Anordnungen vorbehalten.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten werden von dieser Regelung nicht berührt.

Des Weiteren befinden sich die betroffenen Grundstücke innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche, welche im Sächsischen Altlastenkataster als Altstandort unter der SALKA-Nr. 85 200 709 registriert ist.

Im Rahmen von Baumaßnahmen ist mit Anfall von kontaminiertem Bodenaushub zu rechnen. Dieser anfallende kontaminierte Aushub ist gegen Nachweis einer Entsorgungsanlage zuzuführen. Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt oder verursacht, sind diese gemäß § 10 Absatz 2 SächsABG in der derzeit gültigen Fassung unverzüglich der zuständigen Behörde (Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen) mitzuteilen.

Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z.B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u.a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

Die Antragstellerin hat mit Beginn der Bauphase bei Feststellung von tatsächlichen Altlasten die Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung und zur sachgerechten Entsorgung durch einen Sachverständigen zu veranlassen und dieses im Rahmen einer baubegleitenden Untersuchung zu gewährleisten.

Unter Einhaltung dieser zwingend erforderlichen Bedingungen der schallschutztechnischen und altlastenrelevanten Parameter werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen gewahrt.

Im Anschluss wurden die Antragsunterlagen gemäß § 34 Absatz 1 BauGB geprüft. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundlage erfolgte die Prüfung hinsichtlich der geplanten Baumaßnahme zunächst nach der Art und dem Maß der Bebauung.

Die Rechtsgrundlage des § 34 Absatz 1 BauGB besagt, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Des Weiteren müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundlage wurden die Antragsunterlagen zu den beantragten Vorhaben zunächst nach dem Maß der baulichen Nutzung geprüft. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Vorhaben ist auf die Eigenart der näheren Umgebung

abzustellen. Hier liegt aufgrund der vorhandenen durch vorrangig gewerblich geprägte Nutzungen eine dominante Hallenbauweise in unterschiedlichen Ausführungen und Bebauungsstrukturen vor.

Der ausgewiesene Baubereich ist bereits aufgrund bestehender Anlagen befestigt und wird an die bestehenden Anlagen angeschlossen. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Vergrößerung der befestigten Fläche, d. h., es entsteht keine weitere Verfestigung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass durch die geplante bauliche Maßnahme die genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen und keine Beeinträchtigungen nach Art und Maß der Bebauung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, vorliegen. Somit ist das Einfügen in die nähere Umgebung gewährleistet.

Des Weiteren liegt mit dem Vorhaben der Nachweis der verkehrstechnischen Erschließung, hier durch den direkten Anschluss des Betriebsgeländes an die öffentlich gewidmete Gröbaer Straße, vor.

Die medientechnische Erschließung ist auf Grund des vorliegenden Bestandes gesichert. Der Nachweis der gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung ist nur i. V. m. der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gewährleistet.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass unter Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte dieses Bescheides und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Landesdirektion Sachsen für das Vorhaben die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB vorliegt.

Das Konzept zur Flächenneuordnung beidseits der Gröbaer Straße zur Neuordnung der Schnittstellen der betrieblichen und öffentlichen Verkehrsanlagen wird bei antragsgemäßer Umsetzung bestätigt. Bei der Umsetzung des Verkehrslogistikkonzeptes ist darauf zu achten, dass die sich im Vorhabenbereich befindlichen öffentlichen Kanäle (Schmutz- und Regenwasserkanäle) durch baulich-konstruktive Maßnahmen geschützt werden. Die dauerhafte und sichere Funktion dieser öffentlichen Kanäle muss durch die Antragstellerin gewährleistet werden.

3.2.2 Bauordnungsrecht

Das antragsgegenständliche Vorhaben unterteilt sich in verschiedene Teilprojekte, für die jeweils ein Bauantrag eingereicht wurde. Dabei handelt es sich um die folgende Teilprojekte:

- Teilprojekt A – Neubau eines Knüppelrollganges,
 - Teilprojekt BC – Neubau Halle Warmwalzwerk sowie Umbau Drahhalle,
 - Teilprojekt D – Teilabbruch einer Stahlhalle und Neubau einer Spoolerhalle mit einem Verbindungsbau zur bestehenden Drahhalle,
- und
- Teilprojekt E – Pumpwerk III mit Wasseraufbereitung:
 - Gebäude für Technik, Wasseraufbereitung und Druckluftanlage
 - Längsklärbecken

- Filterhalle
- Kühlwasserbecken
- Schlammindicker
- Ersatzfahrbahn neues Walzwerk B – Straße A.

Alle Projekte sind als Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 SächsBO eingestuft, sodass die Prüfung der Bauanträge im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO erfolgte.

Für die Teilprojekte A, BC und D wurde zudem ein Antrag auf Tektur gemäß der Baugenehmigung gestellt.

Die nach § 13 BImSchG i. V. m. § 60 SächsBO in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließenden Baugenehmigungen werden gemäß § 72 Absatz 1 SächsBO unter Beachtung der nach § 72 Absatz 3 SächsBO gefassten Bedingungen und Auflagen in Abschnitt III.3 erteilt.

Die Zulassungen der in Abschnitt I.4.1.3 aufgeführten Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 SächsBO erfolgt unter Zustimmung der jeweiligen Prüfingenieure, welche in den zur Genehmigung zugehörigen Prüfberichte dargelegt ist.

3.3 Wasserrecht

3.3.1 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gemäß § 58 WHG

3.3.1.1 Voraussetzung für die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG

Gemäß § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Bei der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH unterliegen die Abwasserströme (Absalzwasser) dem Anhang 29 Nummer 6 (Warmumformung) der AbwV. Beim Absalzwasser handelt es sich nicht um Abwasser nach Anhang 31 AbwV, da entsprechend des vorliegenden Antrages ausschließlich Abwasser aus der direkten Kühlung des Walzstahls anfällt.

Die Indirekteinleitergenehmigung darf nach § 58 Absatz 2 WHG nur erteilt werden, wenn

- die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
- die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird

und

- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung zuvor genannter Anforderungen sicherzustellen.

3.3.1.1.1 Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 29 Teil B AbwV

Teil B des Anhang 29 der AbwV beschreibt die allgemeinen Anforderungen, welche an die Anlage bzw. das Abwasser gestellt werden.

- (1) Abwasser aus Sinteranlagen, aus der Roheisenentschwefelung sowie aus der Rohstahlerzeugung darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden.
 - Es werden keine Abwässer aus Sinteranlagen, aus der Roheisenentschwefelung oder aus der Rohstahlerzeugung eingeleitet.
- (2) Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.
 - Es werden keine Löse- und Reinigungsmittel, welche organisch gebundene Halogene enthalten, im Pumpwerk III eingesetzt.
- (3) Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:
 1. Weitgehende Kreislaufführung des Prozesswassers aus den Gaswäschern sowie des sonstigen Prozesswassers und Weiterverwendung von Prozesswasser und Kühlwasser
 - Es entsteht kein Prozesswasser im eigentlichen Sinne. Es handelt sich um Kühlwasser. Dieses wird im Kreislauf gefahren bis ein bestimmter Leitwert überschritten und das Kühlwasser als Absalzwasser abgegeben wird.
 2. Schlackengranulation mittels Prozesswasser oder Kühlwasser
 - Die Verwendung zum Kühlen der Schlacke durch Prozesswasser oder Kühlwasser ist mangels Schlacke im Walzwerk nicht vorgesehen.
 3. Nutzung des verschmutzten, von befestigten Flächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers
 - Das Regenwasser von den Dachflächen (produktionsspezifisch verschmutzt) wird in der Regenwasserzisterne gesammelt und anschließend als Kühlwasser verwendet.
 4. Mehrfachnutzung von Spülwasser mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung oder Kreislaufspültechnik mittels Ionenaustauscher
 - vorliegend nicht zutreffend

5. Rückgewinnung oder Rückführung von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozessbäder

→ vorliegend nicht zutreffend

6. Verminderung des Austrags von Inhaltsstoffen von Behandlungsbädern der Oberflächenveredlung mittels geeigneter Verfahren wie Spritzschutz und Abstreifen

→ vorliegend nicht zutreffend

7. Badpflege zur Verlängerung der Standzeiten mittels geeigneter Verfahren wie Membranfiltration, Ionenaustauscher oder Elektrolyse

→ vorliegend nicht zutreffend

Die allgemeinen Anforderungen gemäß Teil B des Anhangs 29 der AbwV werden eingehalten.

3.3.1.1.2 Anforderungen an die Überwachungswerte gemäß Anhang 29 Teil D – E AbwV

Die AbwV stellt bezüglich der Überwachungswerte folgende Anforderungen:

- gemäß Anhang 29 Nummer 6 vor Vermischung (Teil D):

Parameter	Anforderung* [mg/l]
Chrom, gesamt	0,5
Nickel	0,5
Zink	2,0

Aus den Messwerten der Eigenkontrolle sowie der behördlichen Überwachung in den Jahresberichten von 2021-2023 wird ersichtlich, dass die geforderten Überwachungswerte eingehalten werden können. Die Einleitstelle des bestehenden Walzwerks A, Schacht S 3, ist dabei vergleichbar mit dem geplanten Schacht S 14 (beide Einleitstellen: Kühlwasserkreisläufe).

- gemäß Anhang 29 am Ort des Anfalls (Teil E):

Die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe werden in einem Betriebstagebuch aufgeführt. Es sind keine der in Teil E des Anhangs 29 aufgeführten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Es werden keine Löse- und Reinigungsmittel, welche organisch gebundene Halogene enthalten sowie organische Komplexbildner eingesetzt.

Die Anforderungen der Teile D-E des Anhangs 29 der AbwV werden eingehalten. Die sich an die Indirekteinleitung ergebenden Anforderungen werden als Überwachungswerte in der Indirekteinleitergenehmigung festgesetzt.

3.3.1.1.3 Erfüllung der Anforderung an die Direkteinleitung

Die Zustimmung der Stadt Riesa (Stadtbauamt, SG Tiefbau) zur Einleitung des Absalzwassers in den Schmutzwasserkanal liegt mit dem Schreiben vom 6. Februar 2023 (Az: 60/701.12/krl) vor. Des Weiteren erfolgte mit Schreiben vom 3. Februar 2023 (Az: Stö) die Zustimmung des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa zur Übernahme des Absalzwassers in die zentrale Kläranlage Riesa. In beiden Schreiben wurde unter der Maßgabe der Einhaltung der Anforderungen aus dem Anhang 29 der AbwV und im Umfang der dargelegten Abwassermengen zugestimmt.

3.3.1.1.4 Errichtung und Betrieb geeigneter Abwasser(behandlungs)anlagen

Damit die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird, war zu prüfen, ob die hierfür erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen errichtet und betrieben werden.

Es wird ein Klär- und Filtersystem (Sedimentation, Ölabscheidung und Sandfiltration) zur Behandlung des Kühlwassers, welches nach dessen Aufbereitung im Kreislauf zurückgeführt wird, eingesetzt.

Die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 29 Teil D bzw. E AbwV wird durch die entsprechende Auswahl der Betriebs- und Hilfsstoffe sichergestellt. Die in den Unterlagen beschriebene Wasseraufbereitung hat sich bereits bei dem bestehenden Walzwerk A mit dem PW II bewährt. Die Anlagenkonfiguration sowie die verwendeten Reinigungstechnologien des neuen PW III werden zum bestehenden PW II vergleichbar sein. Das gleiche gilt auch für die Technologie im neuen Walzwerk B inkl. der verarbeiteten Stahlgüten, der eingesetzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der erforderlichen Stoffe zur Wasseraufbereitung. Anhand der Messwerte der Eigenkontrolle sowie der Messwerte der behördlichen Überwachung in den Jahresberichten von 2021-2023 wird deutlich, dass die unter Punkt IV.3.3.1.1.2 aufgeführten Überwachungswerte unterschritten werden. Eine weitere Behandlung des Absalzwassers vor Einleitung in den Übergabeschacht S 14 ist nicht erforderlich.

Die Anforderungen an die Direkteinleitung werden nicht gefährdet.

3.3.1.1.5 Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 AbwV

Unter § 3 Abs. 1 AbwV werden die allgemeinen Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer subsummiert. Demnach darf, soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist, Abwasser in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist durch

1. den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen
 - ➔ Wasser wird zwar intensiv zur direkten Kühlung eingesetzt, es wird aber im Kreislauf gefahren und sorgt so für einen geringstmöglichen

Abwasseranfall. Wasch- und Reinigungsvorgänge unter der Verwendung von Wasser kommen nur selten vor.

2. die Indirektkühlung

- Es erfolgt eine direkte Kühlung mit Produktkontakt. Eine indirekte Kühlung des Stahls ist aus metallurgischen Gründen nicht sinnvoll. Das Wasser dient nicht nur zur Kühlung, sondern sorgt über einen Wassersprühstrahl für die notwendige Entzunderung der Walzader. Nur dadurch lassen sich die definierten Oberflächeneigenschaften erreichen, die die Warmverformbarkeit an jedem Walzgerüst sicherstellen.

3. den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen

- Zur Konditionierung des Kühlwassers werden Stoffe eingesetzt, die so wenig schädliche Verbindungen wie möglich enthalten (z. B. kein Einsatz organischer Komplexbildner oder organisch gebundener Halogene).

4. die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen

- Gezielte Behandlungsschritte (Längsklärbecken; Absetzbecken; Kiesfilter) zur Beseitigung störender Inhaltsstoffe erhöhen die Wiederverwendungsrate bei der Kreislaufführung des Kühlwassers sowie des Schmutzwassers aus dem Zunderwäscher.

Die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 AbwV sowie des Anhangs 29 Teil E Absatz 3 AbwV ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Daher wurde dies in die Hinweise aufgenommen.

Die allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 AbwV werden eingehalten.

3.3.1.2 Prüfergebnis zur Erteilung der Genehmigung auf Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

Die fachtechnische Prüfung ergab, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung bestehen. Es sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer-Veränderungen durch die Einleitung des Absalzwassers der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in die öffentliche Kanalisation zu erwarten.

Die Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG und der AbwV einschließlich des einschlägigen Anhangs 29 und des § 3 AbwV werden grundsätzlich erfüllt.

Die Beteiligung der Stadt Riesa (Einleitestelle Schmutzwasserkanal befindet sich in Rechtsträgerschaft der Stadt Riesa) sowie des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa als Betreiber der zentralen Kläranlage Riesa hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung der Direkteinleitung nicht zu befürchten ist.

Damit kann der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH für das Einleiten von Absalzwasser aus dem Pumpwerk III in die zentrale Kläranlage Riesa (Indirekteinleitung) eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG nach Maßgabe der im Abschnitt

I.4.2 genannten Inhalts- und in Abschnitt III.4.1 genannten Nebenbestimmungen sowie in Abschnitt X.4.1 dargelegten Hinweisen erteilt werden.

3.3.1.3 Begründung der Inhaltsbestimmungen der Genehmigung auf Indirekt-einleitung gemäß § 58 WHG

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, und zwar auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Inhaltsbestimmungen bestimmen unmittelbar den Rahmen, in dem von einer Genehmigung Gebrauch gemacht werden darf.

Dementsprechend ist in Abschnitt I.4.2.1 die örtliche Lage des Betriebes (Punkt I.4.2.2.1), der Abwasseranfallstellen (Punkt I.4.2.2.2) sowie der Übergabestelle (Schacht S 14) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Riesa, welcher zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des ZV AWB OE Riesa (Punkt I.4.2.2.3) führt, konkret benannt. Diese ergibt sich aus den eingereichten Antragsunterlagen. Zudem wird unter Punkt I.4.2.3 die Art des anfallenden Abwassers konkretisiert.

Darüber hinaus ist Art und Umfang der Einleitung genau zu bezeichnen. Unter Punkt I.4.2.4 wird daher die maximale Menge des Absalzwassers (welches dem Anhang 29 AbwV unterfällt) bei diskontinuierlicher Absalzung antragsgemäß festgelegt. Dabei wurde dem Antrag die Stellungnahme der Stadt Riesa zur Einleitung des Absalzwassers in den Schmutzwasserkanal vom 6. Februar 2023 sowie die Stellungnahme des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa zur Übernahme des Absalzwassers in die zentrale Kläranlage Riesa vom 3. Februar 2023 beigelegt. Es wird pro Tag ein Durchsatz im Normalbetrieb von 371 m³ und pro Jahr eine anfallende Menge von maximal 71.500 m³ angegeben.

Unter Punkt I.4.2.5 ist die behördliche Probenahmestelle, welche zugleich die Eigenkontrollstelle darstellt, benannt. Diese ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Gemäß § 1 AbwV bestimmt die Abwasserverordnung die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen. Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Anforderungen sind nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind. Daher wurden die unter Punkt I.4.2.6.1 und I.4.2.6.2 festgelegten Anforderungen an das Absalzwasser aus Teil D (vor der Vermischung) sowie aus Teil E (Ort des Anfalls) des Anhangs 29 AbwV als Mindestanforderungen in den Bescheid übernommen. Darüber hinaus wird in Teil D des Anhangs 29 AbwV die jeweilige Probenahmeart pro Parameter festgelegt. Gem. § 4 Abs. 1 AbwV beziehen sich die Anforderungen in den Anhängen auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 AbwV. Dies wurde unter Punkt I.4.2.6.3 in den Bescheid aufgenommen.

§ 61 WHG regelt die Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) beim Betreiben von Abwasseranlagen und der Einleitung von Abwasser. Aus § 61 Absatz 3 WHG i. V. m.

§ 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 und Absatz 3 WHG i. V. m. § 54 SächsWG ergeben sich die Mindestanforderungen für die ablaufbezogenen Kontrollen bei der Abwasser-einleitung. Zudem legt § 2 Absatz 1 EigenkontrollVO fest, dass Betreiber von Abwasseranlagen und Einleiter von Abwasser, die Abwasseranlagen nach Maßgabe der EigenkontrollVO auf eigene Kosten zu kontrollieren und das Abwasser zu untersuchen haben. Die ablaufbezogene Kontrolle ist gemäß § 3 EigenkontrollVO in den Anhängen 1 bis 3 EigenkontrollVO geregelt. Die unter Punkt I.4.2.7 dargelegten Mindesthäufigkeiten der ablaufbezogenen Eigenkontrolle erfolgen dabei gemäß den Vorgaben des einschlägigen Anhangs 3 EigenkontrollVO.

3.3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.3.2.1 Anlagen in Pumpwerk II und III

In den Pumpwerken II und III werden verschiedene HBV- und LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe A und B eingesetzt. Die wesentlichen Informationen über die Anlagen, insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen,
- zur Art der Anlagen,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu den eingesetzten Stoffen einschließlich Aggregatzustand und WGK,
- zur Anzahl der Behälter,
- zu den Rückhalteeinrichtungen (einschließlich Rohrleitungen),
- zum maßgebenden Volumen sowie Rückhaltevolumen der Anlage,
- zur Gefährdungsstufe der Anlage sowie
- zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen

wurden in einem wgS-Kataster dargelegt. Die Sicherheitsdatenblätter zu den wassergefährdenden Stoffen wurden im Rahmen des Kap. 3.5.1 des Genehmigungs-antrags beigefügt.

Folgende Verwendungsanlagen (innerhalb von Gebäuden) werden gemäß § 39 Absatz 1 AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet:

- Kühlwasserkonditionierung (Dosieranlagen):
 - PW III: Nalco 3DT120 (WGK 1; $V_{\text{maßg.}} = 1 \text{ m}^3$, Kunststoffdosiereinrichtung) und Nalco 3DT129 (WGK 2; $V_{\text{maßg.}} = 1 \text{ m}^3$, Kunststoffdosiereinrichtung); HDPE-Auffangwannen: jeweils $V_{\text{Rück}} = 1,15 \text{ m}^3$; PE-Leitungen
 - PW II: Nalco 3DT128C (WGK 1; $V_{\text{maßg.}} = 4 \text{ m}^3$, HDPE-Kunststoffdosiereinrichtung mit HDPE-Auffangvorrichtung) und Nalco TRAC 101 (WGK 2; $V_{\text{maßg.}} = 0,4 \text{ m}^3$, Kunststoffdosiereinrichtung; Auffangwanne aus verzinktem Stahl: $V_{\text{Rück}} = 1 \text{ m}^3$; PE-Leitung)
 - E-Ofen: TRAC114 PLUS (WGK 1; $V_{\text{maßg.}} = 0,05 \text{ m}^3$, Kunststoffdosiereinrichtung; Stahlauffangwanne: $V_{\text{Rück}} = 1 \text{ m}^3$)
- Abwasserbehandlung (Dosieranlagen)

- PW II + III: Nalco 71130 (WGK 1; $V_{\text{maßg.}} = 0,2 \text{ m}^3$, Kunststoffdosiereinrichtung; Stahlauffangwanne: $V_{\text{Rück}} = 1 \text{ m}^3$); Nalco 7138 (WGK 2; $V_{\text{maßg.}} = 1 \text{ m}^3$; Stahlbehälter; Stahlauffangwanne: $V_{\text{Rück}} = 1 \text{ m}^3$; PE-Schlauchleitung)
- Kompressorenstation
 - 5 Kompressoren (autark; Ölauffangwannen aus Stahl, $V_{\text{Rück}} = 5 \times 0,11 \text{ m}^3$)
 - Kompressoröl Roto Synthetic Fluid Xtend Duty (WGK 1; $V_{\text{maßg.}} = 5 \times 0,10 \text{ m}^3$)
 - Der Stahltank wird unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt (gleichwertiges Sicherheitsniveau zur Überfüllsicherung gemäß Kap. 10.1 der DWA-A 779); optische Füllstandsanzeige
 - keine Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen
- Notstromaggregat
 - Shell FuelSave Diesel (WGK 2; $V_{\text{maßg.}} = 1 \text{ m}^3$)
 - Vorratstank ist ein bauartzugelassener, doppelwandiger Stahltank (abZ: Z-40.21-29), welcher mit einem Leckanzeigesystem, einer Füllstandsanzeige sowie einer Überfüllsicherung ausgestattet ist.
 - Gemäß § 32 Satz 2 AwSV ist zur Befüllung des Tanks keine Rückhaltung erforderlich, da es sich um einen Tank mit 1 m^3 Volumen handelt, welcher unter Verwendung eines selbsttätigen schließenden Zapfventils befüllt wird.
 - metallische Rohrleitung (oberirdisch) vom Dieseltank zum Notstromaggregat
 - Der Betreiber hat sich entschieden, das Notstromaggregat in einem Raum aufzustellen, welcher einen Boden mit einer „Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N“-Beschichtung sowie eine 10 cm hohe Aufkantung aufweist. Bei einer Raumgröße von ca. $5,8 \text{ m} \times 4 \text{ m}$ ergibt sich so ein Auffangvolumen von ca. $2,3 \text{ m}^3$. Die Beschichtung ist gemäß abZ Z-59.12-392 für Dieselkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von 20 Vol-% zugelassen.
- Hydraulik- und Schmierölaggregate und Fettschmiereinrichtungen Walzwerk B
 - Hydraulikflüssigkeit Petrofer Ultra-Safe 620; Hydrauliköl HLP 46; MOBIL VACUOLINE 525; Getriebeöl CLP 220; MOBILUX EP 1 / MOBILUX EP 004 (jeder Stoff WGK 1; $V_{\text{maßg.}} = 0,005 \dots 25 \text{ m}^3$; Stahlbehälter); Auffangrinne aus Beton mit „Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N“-Beschichtung

- In den Hydraulikkellern im Walzwerk B ist ein Rinnensystem installiert. Im Falle von Stoffübertritten aus den Hydraulikaggregaten oder dem Kühlwassersystem wird die Flüssigkeit über dieses Rinnensystem geleitet.
- Ölgekühlte Transformatoren (Walzwerk B und Pumpwerk III als Gesamtbereich)
 - Mineralöl Shell Diala S4 ZX-I (WGK 1; $V_{\text{maßg.}} = 1,86 \dots 4,22 \text{ m}^3$)
 - Öltank der Transformatoren aus Stahl mit optischer Füllstandsanzeige
 - Buchholzrelais als Schutzeinrichtung vor bedrohlichen Betriebszuständen; reagiert auf Gasbildung, Verlust sowie zu hohe Strömung der Isolierflüssigkeit
 - Trafowanne mit Leckageerkennungssystem (Leckagesonde)
 - Einbindung ins Prozessleitsystem
 - Gemäß § 33 AwSV bedürfen Abfüllflächen als Teile von Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe, bei denen auf Grund des Einsatzzweckes davon auszugehen ist, dass sie grundsätzlich nur einmal befüllt oder entleert werden, keiner Rückhaltung. Dies ist für die ölgefüllten Transformatoren der Fall.

Für die o.g. Anlagen bestehen keine Prüfpflichten. Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich. Die Rückhaltevolumina der Rückhalteeinrichtungen (falls erforderlich) wurden ausreichend bemessen. Die Rohrleitungen/Schläuche (falls vorhanden) befinden sich über den Auffangvorrichtungen. Die Anforderungen an die Rückhaltung von oberirdischen Rohrleitungen gem. § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV sind erfüllt. Zudem finden tägliche/regelmäßige Sichtkontrollen statt.

3.3.2.2 Anlagen mit weitergehenden, wasserrechtlichen Anforderungen in Pumpwerk II und III

3.3.2.2.1 Wasseraufbereitung (Dosieranlage) PW II und III

Zur Wasseraufbereitung (PW II + III) wird Nalco 71605 mit der WGK 2 eingesetzt. Das maßgebende Volumen der Anlage beträgt 1 m^3 . Daher ergibt sich gemäß § 39 Absatz 1 AwSV für jede Dosieranlage die Gefährdungsstufe A. Es bestehen keine Prüfpflichten. Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich.

Die Dosieranlage (Verwendungsanlage) befindet sich in einer Betonwanne. Gemäß § 18 Absatz 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Zudem müssen Anlagen gemäß § 17 Absatz 2 AwSV neben der Gewährleistung der Dichtheit und Standsicherheit auch gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die chemische Widerstandsfähigkeit wird durch Beton, welcher nicht als FD/FDE-

Beton ausgeführt ist oder keine für den Stoff zugelassene Beschichtung besitzt, nicht erfüllt. Daher ist die Auffangwanne aus Beton zusätzlich zu beschichten. Hierfür ist eine für die Inhaltsstoffe des Nalco 71605 zugelassene Beschichtung zu verwenden. Der Betreiber hat sich entschieden, den Beton mit einem Beschichtungssystem auf Epoxidharzbasis mit der abZ Z-59.12-48 zu beschichten. Diese Beschichtung ist gemäß aBZ für die Inhaltsstoffe des Nalco 71605 (Kohlenwasserstoffe mit Aromatengehalt < 2 %, Alkohole) im Einzelnen zwar beständig, jedoch fehlen Angaben zur chemischen Beständigkeit zu den Inhaltsstoffen im Gemisch. Daher wurde die chemische Beständigkeit des Beschichtungssystems gegenüber dem Gemisch der Inhaltsstoffe des Nalco 71605 zudem vom Hersteller des Beschichtungssystems MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG geprüft und mit Schreiben vom 21. März 2025 bescheinigt. Diese Bescheinigung gilt in Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze für Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik. Die durchzuführende Beschichtung des Betons sowie das Vorlegen der Übereinstimmungs-erklärungen/Übereinstimmungszertifikate wurde als Auflage in die Nebenbestimmungen III.4.2.3.2 und III.4.2.3.5 bis III.4.2.3.6 aufgenommen.

Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne ist mit 2,4 m³ ausreichend bemessen. Die PE-Schlauchleitung befindet sich über der Auffangwanne. Darüber hinaus werden die Dosieranlagen durch tägliche Sichtkontrolle geprüft.

Die Anforderungen an die Rückhaltung von oberirdischen Rohrleitungen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV werden nach Maßgabe der Nebenbestimmungen III.4.2.3.2 und III.4.2.3.5 bis III.4.2.3.6 erfüllt.

3.3.2.2.2 Entsalzung PW II

Zur Entsalzung (PW II) wird Salzsäure (31 %) und Natronlauge (50 %) in jeweils einer Dosieranlage (Verwendungsanlage) eingesetzt. Das maßgebende Volumen der Anlage beträgt jeweils 4 m³. Daher ergibt sich gemäß § 39 Absatz 1 AwSV für jede Dosieranlage die Gefährdungsstufe A. Es bestehen keine Prüfpflichten. Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich.

Sowohl die Dosieranlage zur Dosierung der Salzsäure (31 %) als auch die zur Dosierung der Natronlauge (50 %) besteht aus einem HDPE-Kunststofftank mit Dosiereinrichtung. Zudem sind Überfüllsicherung, Leckageerkennungssystem und Füllstandanzeige vorhanden. Die PE-Leitung befindet sich über der Auffangvorrichtung. Die Anforderungen an die Rückhaltung von oberirdischen Rohrleitungen gem. § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV sind erfüllt. Zudem wird eine tägliche Sichtkontrolle durchgeführt.

Im bestehenden Pumpwerk II befindet sich im Innenbereich ein Abfüllplatz zum Abfüllen der besagten Säure und Lauge. Es werden Lieferfahrzeuge mit Sicherheitsvorkehrungen (automatische Notabschaltung - ANA) eingesetzt, die im Falle von Stoffaustritten den Befüllvorgang sofort beenden. Der Befüllvorgang läuft mit Niederdruck - 0,5 bar in permanenter Anwesenheit des Fahrers und von geschultem Personal des Betreibers. Bei dem Betankungsvorgang wird zusätzlich eine mobile Auffangwanne aus PE eingesetzt. Pro Kalenderjahr findet insgesamt maximal ein Betankungsvorgang statt. Der Abfüllplatz ist zusätzlich mit einer Rückhalte-einrichtung und einer für die Stoffe zugelassenen Beschichtung zu versehen. Zudem ist

der Wirkungsbereich gemäß DWA-A 779 zu beachten. Daher wurde dies in die Nebenbestimmungen III.4.2.2.3 bis III.4.2.3.6 aufgenommen. Generell wird die chemische Widerstandsfähigkeit durch Beton, welcher als FD/FDE-Beton ausgeführt ist oder eine für den Stoff zugelassene Beschichtung besitzt, erfüllt. Der Betreiber hat sich entschieden, den Beton mit einem Beschichtungssystem auf Epoxidharzbasis mit der abZ Z-59.12-48 zu beschichten. Diese ist für Salzsäure (< 37 %) und anorganische Laugen, wie in diesem Fall die Natronlauge darstellt, geeignet. Dabei ist die geringe (für HCl < 37 %) bzw. die mittlere (für NaOH) Beanspruchungsstufe zu beachten. Darüber hinaus sind die Anforderungen für Beschichtungssysteme auf Beton und Fugenabdichtungen gem. DWA-A-786 zu berücksichtigen.

3.3.2.2.3 Koagulation (Dosieranlage) PW II + III

Zur Koagulation (PW II + III) wird Nalco Ultrion 8185 mit der WGK 3 eingesetzt. Die Dosieranlage mit Dosierlanzen (Verwendungsanlage) steht auf einer Auffangwanne aus Beton. Das maßgebende Volumen der Anlage beträgt 1 m³. Daher ergibt sich gemäß § 39 Absatz 1 AwSV die Gefährdungsstufe B. Gemäß § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 besteht eine Prüfpflicht des Betreibers. Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Gemäß § 18 Absatz 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Zudem müssen Anlagen gem. § 17 Absatz 2 AwSV neben der Gewährleistung der Dichtheit und Standsicherheit auch gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die chemische Widerstandsfähigkeit wird durch Beton, welcher nicht als FD/FDE-Beton ausgeführt ist oder keine für den Stoff zugelassene Beschichtung besitzt, nicht erfüllt. Daher ist die Auffangwanne aus Beton zusätzlich zu beschichten. Hierfür ist eine für die Inhaltsstoffe des Nalco Ultrion 8185 zugelassene Beschichtung zu verwenden. Der Betreiber hat sich entschieden, den Beton mit einem Beschichtungssystem auf Epoxidharzbasis mit der abZ Z-59.12-48 zu beschichten. Da in der abZ das Gemisch aus den Inhaltsstoffen des Nalco Ultrion 8185 nicht aufgelistet ist, wurde die chemische Beständigkeit des Nalco Ultrion 8185 zusätzlich vom Hersteller MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG untersucht und diese mit Schreiben vom 21. März 2025 bescheinigt. Diese Bescheinigung gilt in Anlehnung an die Zulassungsgrundsätze für Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik. Die durchzuführende Beschichtung des Betons sowie das Vorlegen der Übereinstimmungs-erklärungen/Übereinstimmungszertifikate wurde als Auflage in die Nebenbestimmungen III.4.2.3.2 und III.4.2.3.5 bis III.4.2.3.6 aufgenommen.

Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne ist mit 1 m³ ausreichend bemessen. Die PE-Schlauchleitung befindet sich über der Auffangwanne. Darüber hinaus werden die Dosieranlagen durch tägliche Sichtkontrolle geprüft.

Die Anforderungen an die Rückhaltung von oberirdischen Rohrleitungen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV werden nach Maßgabe der Nebenbestimmungen III.4.2.3.2 und III.4.2.3.5 bis III.4.2.3.6 erfüllt.

3.3.2.2.4 Dispergierung (Dosieranlage) PW II + III

Zur Dispergierung wird Nalco 7313 Plus mit der WGK 2 eingesetzt. Das maßgebende Volumen der Dosieranlage (Verwendungsanlage) beträgt 1,3 m³. Daher ergibt sich gemäß § 39 Absatz 1 AwSV die Gefährdungsstufe B. Gemäß § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 besteht eine Prüfpflicht des Betreibers. Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Die Anlage weist eine Auffangwanne aus Edelstahl mit einem Volumen von 1,3 m³ als Rückhalteeinrichtung auf und ist damit ausreichend bemessen. Die PE-Schlauchleitung befindet sich über der Auffangwanne. Die Anforderungen an die Rückhaltung von oberirdischen Rohrleitungen gem. § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV sind erfüllt. Zudem wird eine tägliche Sichtkontrolle durchgeführt.

3.3.2.2.5 Bioziddosierung (Dosieranlage) PW II (Gesamtanlage: Nalco 93033, Nalco 74732) und PW III (Gesamtanlage: Dilurit Cat, Dilurit BCS)

Zur Bioziddosierung werden im Pumpwerk III Nalco 93033 und Nalco 74732 (Gesamtanlage), dagegen im Pumpwerk II Dilurit Cat und Dilurit BCS (Gesamtanlage) eingesetzt. Aufgrund des maßgebenden Volumens der Dosieranlage von 2 m³ sowohl im PW II als auch im PW III und der für die Ermittlung der Gefährdungsstufe maßgebenden WGK 2, welche aufgrund des eingesetzten wassergefährdenden Stoffes mit der höchsten Wassergefährdungsklasse resultiert (> 3 % des Gesamtinhalts der Anlage), ergibt sich gemäß § 39 Absatz 1 i. V. m. Absatz 10 AwSV die Gefährdungsstufe B. Gemäß § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 besteht eine Prüfpflicht des Betreibers. Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Zur Dosierung wird ein standardmäßig verfügbares System der Fa. Weber Kunststofftechnik verwendet, welches mit einer Auffangwanne ausgerüstet ist. Die gesamte Konstruktion besteht aus mit Stahlteilen verstärktem HDPE. Die Auffangwanne wird in Anlehnung an die bauaufsichtliche Zulassung für rechteckige Auffangvorrichtungen aus PE mit der Zulassungsnummer Z-40.22-254 gefertigt. In der beigefügten abZ für rechteckige Auffangvorrichtungen aus PE ist in Punkt II 1 Abs. 6 Natriumhypochlorit (NaOCl) als Bestandteil des Nalco 93033 sowie Dilurit Cats ausgenommen.

Nalco 93033/Dilurit Cat enthält Natriumhypochloritlösung in einer Konzentration von 10...< 20 bzw. < 25 %. Dieses ist für Polyethylen in den Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff vom DIBt (Juni 2024) nicht aufgeführt, da die Medienlisten Aussagen für den Primärschutz für eine Gebrauchsdauer von 25 Jahren treffen. Daher ist in der abZ Z-40.22-254 für rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE; Auffangvolumen bis 1000 L) die Eignung der PE-Auffangwanne bzgl. des Natriumhypochlorits im Verwendungs- und Anwendungsbereich der abZ nicht inkludiert. PE 100 (HDPE) ist zwar ausreichend chemisch beständig gegenüber Natriumhypochlorit, jedoch nicht für die übliche Gebrauchsdauer von 25 Jahren. Wie aus der abZ Z-40.21-7 für einen Lagertank aus PE 100 unter Punkt 4.3 Abs. 4 hervorgeht, ist PE 100 gegenüber Natriumhypochlorit bis zu einer Konzentration von

150 g/l chemisch ausreichend beständig, allerdings für eine Herstellergebrauchsdauer von 4 Jahren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine dauerhafte Benetzung mit Natriumhypochlorit (kein Lagertank), da die Auffangwanne aus HDPE als Rückhalte-einrichtung dient. Darüber hinaus ist der Transport von Natriumhypochloritlösung in IBCs (UN-Nummer 1791, Verpackungsanweisung IBC02 gem. ADR: Eignung der verwendeten Gebinde mit Baumusterzulassung 31HA1) gemäß BAM-Zulassungsbescheinigung BAM 14822 zulässig (Nachweis über Assimilierungsliste der BAM). Insgesamt bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken bzgl. der chemischen Beständigkeit der Auffangwanne aus HDPE. Diese wird zudem arbeitstäglich kontrolliert. Um jedoch die Dichtheit der Auffangwanne zu jeder Zeit zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung III.4.2.3.1 aufgenommen. Auch die Dichtungen aus Viton sind gegenüber Natriumhypochlorit-Lösungen gem. BAM-Liste beständig.

Nalco 74732 enthält eine wässrige Lösung aus Ammoniumchlorid, Dilurit BCS dagegen enthält eine wässrige Lösung aus Ammoniumsulfat. Diese sind gegenüber PE gem. Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff des DIBT (Juni 2024) und BAM-Liste beständig.

3.3.2.2.6 Fass- und Gebindelager PW II (Lagerung der Dilurit-Lösungen) und PW III (Lagerung der Nalco-Lösungen)

Die Lagerung von Nalco 93033 (bestehend aus 10...< 20 % Natriumhypochlorit) und Nalco 74732 (bestehend aus Ammoniumchloridlösung) soll im Bereich des PW III (außerhalb des Gebäudes PW III), dagegen die Lagerung von Dilurit Cat (bestehend aus 10...< 25 % Natriumhypochlorit) und Dilurit BCS (bestehend aus Ammoniumsulfatlösung) im Bereich des PW II (außerhalb des Gebäudes PW II) erfolgen. Hierzu werden 2 baugleiche Regalcontainer (Gefahrstoffcontainer I und II) im Bereich des PW II sowie 2 baugleiche Regalcontainer (Gefahrstoffcontainer I und II) im Bereich des PW III aufgestellt. Dabei besteht der allseitig geschlossene Regalcontainer aus zwei Kammern. In jeder Kammer befindet sich ein Regal aus Stahl, in dem maximal sechs gefahrgutrechtlich zugelassene IBCs (dicht verschlossen) mit einem Volumen von 1 m³ (pro Kammer: 6 x 1 m³) über einer Auffangwanne aus Stahl (abZ Z-38.5-103) mit einem Inliner aus PE-100 (HDPE) aufbewahrt werden. Jede Kammer wird als eine Lageranlage definiert. Aufgrund des maßgebenden Volumens von 6 m³ für eine Kammer sowie der Einstufung des Nalco 93033/Dilurit Cat in die WGK 2 ergibt sich die Gefährdungsstufe B. Für die Lageranlage „Nalco 74732“/„Dilurit BCS“ ergibt sich aufgrund des besagten maßgebenden Volumens von 6 m³ für eine Kammer sowie der Einstufung in die WGK 1 die Gefährdungsstufe A.

Die Lagercontainer sollen auf ausreichend dimensionierten Streifenfundamenten (C25/30) gestellt werden.

Jede Kammer weist eine Auffangwanne mit einem Rückhaltevolumen von 1 m³ auf. Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne ist gemäß § 31 Absatz 2 AwSV ausreichend bemessen. Die Auffangwannen (insgesamt: 2 x 1 Auffangwanne) sind zusätzlich mit einem Leckageerkennungssystem (Leckagesonde) ausgestattet, welche im Leckagefall auslösen. Da die Auffangwanne aus Stahl nicht gegenüber Natriumhypochlorit beständig ist, wird der Inliner aus PE-100 (HDPE) hinzugefügt. Jedoch ist für die Auffangwanne aus Stahl mit PE-100-Inliner keine abZ, welche die Lagerung von Nalco 93033/Dilurit Cat zulässt, vorhanden. Zudem ist der Nachweis der Standsicherheit

(Fundamentstreifen) erforderlich. Aus diesem Grund ist eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Errichtung der Lageranlage „Nalco 93033“ (PW III) sowie „Dilurit Cat“ (PW II) notwendig. Tatbestände nach § 41 AwSV, wonach eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist, liegen nicht vor.

Nalco 93033/Dilurit Cat sowie Nalco 74732/Dilurit BCS sind nicht brennbar. Eine Brandentstehung ist nicht zu erwarten. Die Anlage erfüllt somit die Anforderungen nach § 20 AwSV.

Nalco 74732 enthält Ammoniumchloridlösung und Dilurit BCS eine Ammoniumsulfatlösung, welche gem. Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff des DIBT (Juni 2024) gegenüber PE beständig sind. Es findet zudem eine tägliche Sichtkontrolle statt.

3.3.2.3 Prüfergebnis der wgS-Anlagen

Für die Lageranlagen (2-Kammer-Regalcontainer) „Nalco 74732“ im Bereich PW III und „Dilurit BCS“ im Bereich PW II bestehen keine weiteren Anforderungen.

Für die Errichtung der Lageranlagen „Nalco 93033“ im Bereich PW III sowie der Lageranlagen „Dilurit Cat“ im Bereich PW II jeweils ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II ist eine Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG erforderlich. Tatbestände nach § 41 Abs. 2 AwSV liegen nicht vor.

Die wasserrechtlichen Anforderungen an die LAU- und HBV-Anlagen werden unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen III.4.2 und dargelegten Hinweisen X.4.2.1 erfüllt.

3.3.3 Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Errichtung der Lageranlagen „Nalco 93033“ – ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk III (außerhalb des Gebäudes PW III)

3.3.3.1 Sachverhalt

Die Lagerung von Nalco 93033 soll in einem Fass- und Gebindelager erfolgen. Hierzu werden zwei allseitig geschlossene Lagercontainer (Gefahrstoffcontainer I und II), welche jeweils aus 2 Kammern bestehen, im Bereich des PW III (außerhalb des Gebäudes PW III) aufgestellt. In jeder Kammer befindet sich ein Regal aus Stahl, in dem maximal 6 gefahrgutrechtlich zugelassene IBCs (dicht verschlossen) mit einem Volumen von 1 m³ (pro Kammer: 6 x 1 m³) über einer Auffangwanne aus Stahl (abZ Z-38.5-103) mit einem Inliner aus PE-100 (HDPE) aufbewahrt werden. Jede Kammer wird als eine Lageranlage definiert. Dabei wird das Nalco 93033 nur in einer von den beiden Kammern des jeweiligen Regalcontainers aufbewahrt (in der zweiten Kammer wird Nalco 74732 gelagert). Aufgrund des maßgebenden Volumens von 6 m³ für eine Kammer sowie der Einstufung des Nalcos 93033 in die WGK 2 ergibt sich die Gefährdungsstufe B sowohl für den Gefahrstoffcontainer I als auch für den Gefahrstoffcontainer II.

Die Auffangwanne in jeder Kammer des Gefahrstoffcontainers I und II hat ein Rückhaltevolumen von 1 m³. In jeder Auffangwanne ist ein Leckageerkennungssystem mit Leckagesonde vom Typ MAXIMAT LW C mit der abZ Z-65.40-496 integriert. Die

Leckagesonde arbeitet nach dem Prinzip der Unterscheidung der elektrischen Kapazität einer leitfähigen Flüssigkeit und einer nicht-leitfähigen Atmosphäre. Gelangt leitfähige Flüssigkeit in die Auffangwanne wird das in der Leckagesonde erzeugte hochfrequente Signal stark gedämpft und diese Dämpfung vom Messumformer in ein elektrisches Signal, mit dem ein Alarm akustisch und optisch ausgelöst wird, umgewandelt. Die Übereinstimmungserklärung für die Leckagesonde wird vor der Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen dem Referat 41 der LDS vorgelegt.

3.3.3.2 Begründung

Die Eignungsfeststellung ergeht auf der Grundlage des § 63 Absatz 1 WHG.

Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne ist gemäß § 31 Absatz 2 AwSV ausreichend bemessen. Die Übereinstimmungserklärung sowie Dichtigkeitsprüfung für die Auffangwanne werden vor der Inbetriebnahmeprüfung der Lageranlage durch einen AwSV-Sachverständigen dem Referat 41 der LDS vorgelegt. Da die Auffangwanne aus Stahl gegenüber Natriumhypochlorit nicht beständig ist, wird der Inliner aus PE 100 (HDPE) hinzugefügt. Nalco 93033 enthält Natriumhypochlorit in einer Konzentration von 10...< 20 %. Dieses ist für Polyethylen in den Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff vom DIBt (Juni 2024) nicht aufgeführt, da die Medienlisten Aussagen für den Primärschutz für eine Gebrauchsdauer von 25 Jahren treffen. Daher ist u. a. in der abZ Z-40.22-254 für rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE; Auffangvolumen bis 1000 L) die Eignung der PE-Auffangwanne bzgl. des Natriumhypochlorits im Verwendungs- und Anwendungsbereich der abZ nicht inkludiert. PE 100 (HDPE) ist zwar ausreichend chemisch beständig gegenüber Natriumhypochlorit, jedoch nicht für die übliche Gebrauchsdauer von 25 Jahren. Wie aus der abZ Z-40.21-7 für einen Lagertank aus PE 100 unter Punkt 4.3 Abs. 4 hervorgeht, ist PE 100 gegenüber Natriumhypochlorit bis zu einer Konzentration von 150 g/l chemisch ausreichend beständig, allerdings für eine Herstellergebrauchsdauer von 4 Jahren. Im vorliegenden Fall sind die PE 100-Inliner jedoch für die Rückhaltung vorgesehen, so dass eine dauerhafte Benetzung des PE 100-Inliners mit Natriumhypochloritlösung nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist der Transport von Natriumhypochloritlösung in IBCs (UN-Nummer 1791, Verpackungsanweisung IBC02 gem. ADR: Eignung der verwendeten Gebinde mit Baumusterzulassung 31HA1) gemäß BAM-Zulassungsbescheinigung BAM 14822 zulässig (Nachweis über Assimilierungsliste der BAM). Insgesamt bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken bzgl. der chemischen Beständigkeit der Auffangwanne mit PE 100 (HDPE)-Inliner. Die Auffangwanne mit dem PE 100-Inliner wird zudem arbeitstäglich kontrolliert. Sofern Nalco 93033 in der Auffangwanne zurückgehalten worden ist, ist die Dichtheit und Beständigkeit der Auffangwanne zu prüfen. Bei Zweifel an die Dichtheit und Beständigkeit ist diese auszutauschen (gemäß Nebenbestimmung III.4.2.1.7).

Die Streifenfundamente aus Stahlbeton sind ausreichend tragfähig. Die Bewertung der Statik durch einen qualifizierten Tragwerkplaner ergab, dass aus statischer Sicht keine Bedenken gegen die Bauausführung bestehen.

Die Gefahrstoffcontainer werden mit einem Anfahrerschutz gegen Beschädigungen versehen.

Nalco 93033 ist nicht brennbar. Eine Brandentstehung ist nicht zu erwarten. Die Anlage erfüllt somit die Anforderungen nach § 20 AwSV.

3.3.3.3 Entscheidung

Gemäß § 63 Absatz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Mit dem Genehmigungsantrag wird gleichzeitig die Eignungsfeststellung der Lageranlagen „Nalco 93033“ (ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II) beantragt.

Die nach § 42 AwSV notwendigen Antragsunterlagen wurden durch die ESF Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH vorgelegt. Die beiden Lageranlagen „Nalco 93033“ sind der Gefährdungsstufe B gemäß § 39 AwSV zuzuordnen (eine Kammer pro Gefahrstoffcontainer I und II). Tatbestände nach § 41 AwSV, wonach eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist, liegen nicht vor.

Die Erteilung der Eignungsfeststellung für die Gefahrstoffcontainer I und II (jeweils eine Kammer) im Bereich des Pumpwerks III wird in den Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit den Prüfberichtsnummern P-IS-AN1-DRE-25-02-3489681-21121909 (Rev. 1) und P-IS-AN1-DRE-25-02-3489681-21121909-2 vom 11. März 2025 durch den AwSV-Sachverständigen unter Beachtung der Hinweise, Bemerkungen und Auflagen nach Nr. 11 sowie der Inhalte des besagten Gutachtens befürwortet.

3.3.3.4 Begründung des Widerrufsvorbehalts

Die Eignungsfeststellung kann gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Die Anordnung des Widerrufsvorbehalts ergibt sich aus § 13 Absatz 1 WHG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Der Vorbehalt soll sicherstellen, dass die Eignungsfeststellung widerrufen werden kann, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht mit nachträglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

3.3.4 Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Errichtung der Lageranlagen „Dilurit Cat“ – ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk II (außerhalb des Gebäudes PW II)

3.3.4.1 Sachverhalt

Die Lagerung von Dilurit Cat soll in einem Fass- und Gebindelager erfolgen. Hierzu werden zwei allseitig geschlossene Lagercontainer (Gefahrstoffcontainer I und II), welche jeweils aus 2 Kammern bestehen, im Bereich des PW II (außerhalb des Gebäudes PW II) aufgestellt. In jeder Kammer befindet sich ein Regal aus Stahl, in dem maximal 6 gefahrgutrechtlich zugelassene IBCs (dicht verschlossen) mit einem Volumen von 1 m³ (pro Kammer: 6 x 1 m³) über einer Auffangwanne aus Stahl (abZ Z-38.5-103) mit einem Inliner aus PE-100 (HDPE) aufbewahrt werden. Jede Kammer wird

als eine Lageranlage definiert. Dabei wird das Dilurit Cat nur in einer von den beiden Kammern des jeweiligen Regalcontainers aufbewahrt (in der zweiten Kammer wird Dilurit BCS gelagert). Aufgrund des maßgebenden Volumens von 6 m³ für eine Kammer sowie der Einstufung des Dilurit Cat in die WGK 2 ergibt sich die Gefährdungsstufe B sowohl für den Gefahrstoffcontainer I als auch für den Gefahrstoffcontainer II.

Die Auffangwanne in jeder Kammer des Gefahrstoffcontainer I und II hat ein Rückhaltevolumen von 1 m³. In jeder Auffangwanne ist ein Leckageerkennungssystem mit Leckagesonde vom Typ MAXIMAT LW C mit der abZ Z-65.40-496 integriert. Die Leckagesonde arbeitet nach dem Prinzip der Unterscheidung der elektrischen Kapazität einer leitfähigen Flüssigkeit und einer nicht-leitfähigen Atmosphäre. Gelangt eine leitfähige Flüssigkeit in die Auffangwanne wird das in der Leckagesonde erzeugte hochfrequente Signal stark gedämpft und diese Dämpfung vom Messumformer in ein elektrisches Signal, mit dem ein Alarm akustisch und optisch ausgelöst wird, umgewandelt. Die Übereinstimmungserklärung für die Leckagesonde wird vor der Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen dem Referat 41 der LDS vorgelegt.

3.3.4.2 Begründung

Die Eignungsfeststellung ergeht auf der Grundlage des § 63 Absatz 1 WHG.

Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne ist gemäß § 31 Absatz 2 AwSV ausreichend bemessen. Die Übereinstimmungserklärung sowie Dichtigkeitsprüfung für die Auffangwanne werden vor der Inbetriebnahmeprüfung der Lageranlage durch einen AwSV-Sachverständigen dem Referat 41 der LDS vorgelegt. Da die Auffangwanne aus Stahl gegenüber Natriumhypochlorit nicht beständig ist, wird der Inliner aus PE 100 (HDPE) hinzugefügt. Dilurit Cat enthält Natriumhypochlorit in einer Konzentration von 10...< 25 %. Dieses ist für Polyethylen in den Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff vom DIBt (Juni 2024) nicht aufgeführt, da die Medienlisten Aussagen für den Primärschutz für eine Gebrauchsdauer von 25 Jahren treffen. Daher ist u. a. in der abZ Z-40.22-254 für rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE; Auffangvolumen bis 1000 L) die Eignung der PE-Auffangwanne bzgl. des Natriumhypochlorits im Verwendungs- und Anwendungsbereich der abZ nicht inkludiert. PE 100 (HDPE) ist zwar ausreichend chemisch beständig gegenüber Natriumhypochlorit, jedoch nicht für die übliche Gebrauchsdauer von 25 Jahren. Wie aus der abZ Z-40.21-7 für einen Lagertank aus PE 100 unter Punkt 4.3 Abs. 4 hervorgeht, ist PE 100 gegenüber Natriumhypochlorit bis zu einer Konzentration von 150 g/l chemisch ausreichend beständig, allerdings für eine Herstellergebrauchsdauer von 4 Jahren. Im vorliegenden Fall sind die PE 100-Inliner jedoch für die Rückhaltung vorgesehen, so dass eine dauerhafte Benetzung des PE 100-Inliners mit Natriumhypochloritlösung nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist der Transport von Natriumhypochloritlösung in IBCs (UN-Nummer 1791, Verpackungsanweisung IBC02 gem. ADR: Eignung der verwendeten Gebinde mit Baumusterzulassung 31HA1) gemäß BAM-Zulassungsbescheinigung BAM 14822 zulässig (Nachweis über Assimilierungsliste der BAM). Insgesamt bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken bzgl. der chemischen Beständigkeit der Auffangwanne mit PE 100 (HDPE)-Inliner. Die Auffangwanne mit dem PE 100-Inliner wird zudem arbeitstäglich kontrolliert. Sofern Dilurit Cat in der Auffangwanne zurückgehalten worden ist, ist die Dichtheit und

Beständigkeit der Auffangwanne zu prüfen. Bei Zweifel an die Dichtheit und Beständigkeit ist diese auszutauschen (gemäß Nebenbestimmung III.4.2.2.7).

Die Streifenfundamente aus Stahlbeton sind ausreichend tragfähig. Die Bewertung der Statik durch einen qualifizierten Tragwerkplaner ergab, dass aus statischer Sicht keine Bedenken gegen die Bauausführung bestehen.

Die Gefahrstoffcontainer werden mit einem Anfahrerschutz gegen Beschädigungen versehen.

Dilurit Cat ist nicht brennbar. Eine Brandentstehung ist nicht zu erwarten. Die Anlage erfüllt somit die Anforderungen nach § 20 AwSV.

3.3.4.3 Entscheidung

Gemäß § 63 Absatz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Mit dem Genehmigungsantrag wird gleichzeitig die Eignungsfeststellung der Lageranlagen „Dilurit Cat“ (ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II) beantragt.

Die nach § 42 AwSV notwendigen Antragsunterlagen wurden durch die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH vorgelegt. Die beiden Lageranlagen „Dilurit Cat“ sind der Gefährdungsstufe B gemäß § 39 AwSV zuzuordnen (eine Kammer pro Gefahrstoffcontainer I und II). Tatbestände nach § 41 AwSV, wonach eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist, liegen nicht vor.

Die Erteilung der Eignungsfeststellung für die Gefahrstoffcontainer I und II (jeweils eine Kammer) im Bereich des Pumpwerks II wird in den Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit den Prüfberichtsnummern P-IS-AN1-DRE-25-02-3489681-21120051 (Rev. 1) und P-IS-AN1-DRE-25-02-3489681-21120051-2 vom 11. März 2025 durch den AwSV-Sachverständigen unter Beachtung der Hinweise, Bemerkungen und Auflagen nach Nummer 11 sowie der Inhalte des besagten Gutachtens befürwortet.

3.3.4.4 Begründung des Widerrufsvorbehalts

Die Eignungsfeststellung kann gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Die Anordnung des Widerrufsvorbehalts im Tenor ergibt sich aus § 13 Absatz 1 WHG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG. Der Vorbehalt soll sicherstellen, dass die Eignungsfeststellung widerrufen werden kann, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht mit nachträglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

3.3.5 Bau und Betrieb der Regenwasserzisterne gemäß § 55 SächsWG

3.3.5.1 Begründung

Das Vorhaben ist gemäß § 55 Absatz 2 SächsWG genehmigungspflichtig. Demnach bedarf die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen einer Genehmigung. Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 WHG Abwasser und damit ist die Zisterne eine Abwasseranlage. Eine Ausnahme im Sinne von § 55 Absatz 3 SächsWG ist nicht einschlägig.

Die dargelegten Inhaltsbestimmungen bestimmen unmittelbar den Rahmen, in dem der Inhaber der Zulassung von diesem Gebrauch machen kann. Dazu wurde die örtliche Lage der Zisterne festgelegt.

Die wasserrechtliche Genehmigung darf gemäß § 55 Absatz 7 SächsWG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn die Anlage:

1. den Vorschriften des WHG, des SächsWG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, widerspricht,
2. den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht entspricht,
3. einem Bewirtschaftungsplan, einem Maßnahmenprogramm, den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung nach § 49 Absatz 2 SächsWG, einem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder einer anderen wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht, oder
4. den Anforderungen nicht entspricht, die in einer Erlaubnis oder Bewilligung festgelegt sind oder werden.

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß § 60 Absatz 1 WHG sowie die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gemäß § 49 Absatz 2 SächsWG werden eingehalten. Den in Betracht kommenden Regeln des Standes der Technik wird entsprochen. Dem Vorhaben stehen wasser- und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Das Niederschlagswasser wird in einer Regenwasserzisterne gefasst und über Pumpen dem internen Kühlwasserkreislauf PW III zugeführt. Der Regenrückhalteraum wird als erdeingebauter Behälter aus Stahlbetonfertigteilen ausgeführt. Dabei werden Stahlbetonfertigteile der Betongüte C 40/50 verwendet. Die dargelegten Expositionsklassen des verwendeten Betons/der Bewehrung

- XC 2 (Bewehrungskorrosion durch Carbonatisierung: nass, selten trocken),
- XF 3 (Betonangriff durch Frost, ohne Taumittel, hohe Wassersättigung),
- XA 1 (Betonangriff durch chemisch schwach angreifende Umgebung)

sowie die Feuchtigkeitsklassen

- WA (Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkailizufuhr von außen ausgesetzt ist)
- WF (Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist)

werden für „Wasserbecken“ und deren Teile als geeignet angesehen.

An die Regenwasserzisterne wird eine Fläche (Dachfläche Bestand und Neubau) von 11.340 m² angeschlossen. Bei einem mittleren Abflussbeiwert von 0,9 (gemäß DIN 1986-100 für Dachflächen) ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von 10.206 m². Das Regenrückhaltevolumen wurde gemäß DWA-A 117/DIN 1986-100 ermittelt. Die Regenwasserzisterne wird mit einem Volumen von 350 m³ ausgelegt.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird über Grundleitungen im Durchmesser DN 300 – DN 500 (2 Zuläufe) in den Regenrückhalteraum abgeleitet. Vor den Zuläufen ist je Zulauf eine Sedimentationsanlage vorgesehen. Der Drosselabfluss beträgt 15 l/s und wird über Pumpen realisiert. Die Zuleitung zur Pumpstation wird über eine Freigefälleleitung DN 300 realisiert.

Der Regenrückhalteraum erhält einen Notüberlauf DN 500. Eine Ableitung von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz ist nur nach Auslastung der Regenwasserzisterne als Notüberlauf vorgesehen. Der Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Notüberlauf der Zisterne in den öffentlichen Regenwasserkanal der Stadt Riesa wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung Riesa (Stadtbauamt, SG Tiefbau, Az: 60/701.12/krl) vom 16. Januar 2023 zugestimmt. Zudem wurde von der Stadtverwaltung Riesa mit Bescheid vom 22. Oktober 2024 (Stadtbauamt, SG Tiefbau, Az:60/701.12/sca) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen für das unter Bauvorhaben genannte Grundstück zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage unbeschadet privater Rechte Dritter und gemäß § 14 der AbwbesS genehmigt.

Zudem bedarf es neben der wasserrechtlichen Genehmigung für die Errichtung der Anlage gemäß § 55 Absatz 8 SächsWG keiner Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden. Die Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts einschließlich der nach den Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung eingeführten Technischen Baubestimmungen (VwV LTB) bleiben unberührt.

Die Unterlagen zur statischen Berechnung des Regenrückhaltebeckens vom Ingenieurbüro Rothenbacher vom 13. August 2024 wurden vom Prüfenieur für Baustatik VPI (Fachrichtung Massivbau und Metallbau) mit Prüfbericht vom 10. September 2024 überprüft. Dieser kam zum Ergebnis, dass keine Bedenken in statischer Hinsicht bei Beachtung des Prüfberichtes bestehen. Die Zisterne wird auf einem Betriebsgrundstück im Tiefbau als Becken mit geringer Größe und geringer Komplexität errichtet (ca. 350 m³). Die Zisterne wird daher als bautechnisch unbedeutende Anlage angesehen.

3.3.5.2 Begründung des Abnahmeverzichts

Gemäß § 106 Absatz 3 Satz 2 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde auf die Abnahme im Sinne von § 106 Absatz 3 Satz 1 SächsWG ganz oder teilweise verzichten, wenn nach Größe und Art der Anlage oder nach den besonderen Umständen des Einzelfalls eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu erwarten ist. Das Gelände der Zisterne ist dem öffentlichen Publikumsverkehr nicht eröffnet. Der zu berücksichtigende Verkehrskreis ist als geringumfänglich einzuordnen. Insoweit ist die Einschätzung gerechtfertigt, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (vgl. § 4 Nummern 1 und 2 SächsPVDG) nicht zu erwarten ist. Insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Individualrechtsgüter Gesundheit und Leben ist dabei nichts zu besorgen. Auch in baulicher Hinsicht ergibt sich, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Wertung des § 63 SächsBO sowie aufgrund der geringen Komplexität des Vorhabens, keine andere Bewertung.

Vor dem Hintergrund der geringen Komplexität des Vorhabens erscheint die Einhaltung der Anforderungen im Sinne von § 106 Absatz 2 Satz 1 SächsWG ohne Abnahme gewährleistet. Da im Rahmen der Abnahme im Sinne von § 106 Absatz 3 Satz 1 SächsWG keine Prüfung auf die Funktionsfähigkeit der Anlage vorzunehmen ist, war Entsprechendes außer Betracht zu lassen.

3.4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH betreibt am Standort zwei Anlagen, welche der Genehmigungspflicht nach TEHG unterliegen. Das Elektrostahlwerk unterliegt der Nummer 10 Teil A Abschnitt 2 des Anhangs zum TEHG, das Walzwerk A der Nummer 11 Anhang Teil A Abschnitt 2 TEHG. Beide Anlagen sind emissionshandelspflichtig.

Das neu beantragten Warmwalzwerk B erhält als Teil des bestehenden Warmwalzwerks mit dem DEHSt-Aktenzeichen [REDACTED] eine Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG. Die beantragte Änderung der Anlage aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht des bestehenden Warmwalzwerkes A.

3.5 Arbeitsschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Realisierung keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht des Arbeitsschutzes. Diese Zustimmung ist an die Erfüllung der Nebenbestimmungen unter III.5 gebunden.

3.6 Brand- und Katastrophenschutz

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden bei Berücksichtigung der Nebenbestimmung III.6 erfüllt.

4 Begründung der Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Zu III.1.1:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.

Zu III.1.2:

Gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG ergeben sich mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage Pflichten für den ordnungsgemäßen Betrieb der genehmigten Anlagen bzw. Anlagenteile und deren behördlichen Überwachung. Sie dienen der Umsetzung des Vorsorgeprinzips vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Zu III.1.3:

Die Stilllegungsanzeige begründet sich auf § 15 Absatz 3 des BImSchG.

Zu III.1.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich auf § 4c Nummer 6 der 9. BImSchV.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.2.1 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Zu III.2.1.1:

Gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG ergeben sich mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage Pflichten für den ordnungsgemäßen Betrieb der genehmigten Anlagen bzw. Anlagenteile und deren behördlichen Überwachung. Sie dienen der Umsetzung des Vorsorgeprinzips vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Zu III.2.1.2:

Die bisher genehmigten Abgasreinigungen und -ableitungen an sämtlichen Emissionsquellen werden durch die beantragten Änderungen nicht beeinflusst.

Zu III.2.1.3:

Das Notstromaggregat (NEA-Netzersatzanlage) löst nach Nummer 1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV keine separate Genehmigungspflicht aus. Es weist eine Feuerungs-wärmeleistung (FWL) von etwa 1,42 MW auf. Mit einer FWL von 1,42 MW fällt das Notstromaggregat in den Regelungsbereich der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen).

Nach § 16 Absatz 5 Satz 5 der 44. BImSchV kann der Betreiber auf den Einbau eines Rußfilters verzichten. In diesem Fall darf die Emission an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.

Nach Herstellerangabe wird dies sichergestellt (erhebliche Unterschreitung des GW wird garantiert).

Zu III.2.1.3.1:

Die Verpflichtung zur Registrierung des Notstromaggregates ergibt sich aus § 6 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 der 44. BImSchV.

Zu III.2.1.3.2:

Die Anforderungen ergeben sich aus § 7 der 44. BImSchV und des VDMA-Blattes 6299.

Zu III.2.1.3.3:

Der Bezugssauerstoffgehalt ergibt sich für Verbrennungsmotoranlagen nach § 3 der 44. BImSchV.

Die festgesetzten Grenzwerte begründen sich wie folgt:

Gesamtstaub:

Die Festsetzung ergibt sich aus § 16 Absatz 5 der 44. BImSchV für ein Notstromaggregat ohne eingebautem Rußfilter.

Kohlenmonoxid:

Nach § 16 Absatz 6 der 44. BImSchV sind bei Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen. Auf der Grundlage der zur Anwendung empfohlenen Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu Auslegungsfragen der 44. BImSchV wird die sichere Einhaltung einer Konzentration für Kohlenmonoxid von $0,65 \text{ g/m}^3$ als Stand der Technik angegeben.

Stickstoffoxide:

Nach § 16 Absatz 7 der 44. BImSchV sind bei Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Stickstoffoxide durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen. Auf der Grundlage der zur Anwendung empfohlenen Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu Auslegungsfragen der 44. BImSchV wird die sichere Einhaltung einer Konzentration für Stickoxide von $2,5 \text{ g/m}^3$ als Stand der Technik angegeben.

Formaldehyd:

Die Festlegung entspricht § 16 Absatz 10 Nummer 4 der 44. BImSchV.

Zu III.2.1.3.4:

Die Festlegung der Schornsteinhöhe erfolgte antragsgemäß.

Die Schornsteinhöhe von 10 m genügt den Anforderungen nach § 19 der 44. BImSchV unter Berücksichtigung der LAI-Auslegungsfragen zur 44. BImSchV und gewährleistet einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung. Der Dachfirst des anstehenden Gebäudes 2.1 Technik Wasseraufbereitung von 5.40 m Höhe wird um 4.60 m überragt.

Für geringfügige Emissionsquellen ist in Nummer 5.5.2.1 der TA Luft festgelegt:

„Bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, kann die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung anzustreben.“

Zu III.2.1.3.5:

In den Antragsunterlagen befinden sich keine Angaben zum Messplatz. Die Festlegungen der konkreten Ausgestaltung durch eine akkreditierte Messstelle rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Aggregates gewährleistet eine ordnungsgemäße Gestaltung und bauliche Umsetzung auf der Grundlage der Anforderungen aus § 27 der 44. BImSchV.

Die Anforderungen an die Messverfahren ergeben sich aus § 28 der 44. BImSchV.

Zu III.2.1.3.6:

Die Anforderung der Erstmessung ergibt sich aus § 31 Absatz 1 der 44. BImSchV.

Eine Festlegung der Erstmessung für Formaldehyd ergibt sich aus § 24 Absatz 12 der 44. BImSchV.

Auf die Durchsetzung dieser Anforderung der Bestimmung von Formaldehyd innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage wird in Abwägung der Verhältnismäßigkeit und aus praktischen Gründen verzichtet und dadurch eine Anpassung an die Erstmessung mit den anderen Parametern innerhalb der ersten vier Monate ermöglicht. Dadurch hat der Betreiber die Möglichkeit in Abstimmung mit dem Messinstitut einen günstigen Termin für die Erstmessung aller Parameter innerhalb der ersten vier Monate durchzuführen.

Die Festlegung des dreijährigen Messintervalls dient dem Nachweis des ordnungsgemäßen und effektiven Betriebs des Notstromaggregates einschließlich der vorhandenen Abgasreinigungseinrichtung.

Der Nachweis zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von Formaldehyd ist gemäß § 24 Absatz 12 der 44. BImSchV einmalig zu erbringen.

Gemäß § 24 Absatz 1 und § 24 Absatz 4 der 44. BImSchV wäre eine jährliche Bestimmung der Parameter Gesamtstaub und Kohlenmonoxid festzulegen. Die Festlegung des Messintervalls für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid erfolgt in Abwägung des Einzelfalles und auf der Grundlage eines Ausnahmeantrages gemäß § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV durch die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH. Sie gewährleistet eine regelmäßige Bestimmung dieses Parameters gemäß § 24 Absatz 4 der 44. BImSchV und berücksichtigt gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit. Es treten nur sehr geringe Emissionsmassenströme aufgrund der sehr geringen Laufzeit des Verbrennungsmotors, von max. zwei Stunden pro Monat für die Funktionsprüfung sowie im Notfall, für die Überbrückung der Betriebsfähigkeit des Pumpwerkes III während eines Stromausfalles von 8 Stunden (insgesamt max. 300 h/a), auf. Berücksichtigung fanden außerdem die Gewährleistung der Einhaltung des Standes der Technik durch Festlegung und regelmäßige Überwachung eines Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid sowie die Prüfung, dass die getroffene Festlegung den aktuellen Richtlinien der EU nicht entgegensteht.

1. Die Betriebszeit des Notstromaggregats beträgt im Regelfall 24 Stunden im Jahr, falls tatsächlich Notstrom benötigt wird zusätzlich 8 Stunden je Schwarzfall. Ein jährliches Messintervall würde demnach eine Kontrolle der Emissionen alle 32 Betriebsstunden bedeuten.

Dies wird durch den Betreiber als unverhältnismäßiger Aufwand betrachtet.

Die Betriebszeit liegt noch weit unter den in der 44. BImSchV herangezogenen 300 Stunden, die eine Verbrennungsmotoranlage, die ausschließlich dem Notbetrieb dient, betrieben werden kann.

2. Die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wird durch die im Genehmigungsbescheid festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für die Parameter Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid nach LAI Rechnung getragen. Für diese gelten nach § 16 Absätze 6 und 7 der 44. BImSchV keine Grenzwerte, es sind aber die Maßnahmen nach Stand der Technik zur Emissionsminderung auszuschöpfen.
3. Die Schornsteinhöhe soll gemäß der Regelung in Nummer 5.5.2.1 der TA Luft für geringfügige Emissionsquellen festgelegt werden. Auch hier ist die geringe Betriebszeit der wesentliche Faktor (Formulierung TA Luft: „in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden“).
4. Den Regelungen der Europäischen Union, speziell der IE-Richtlinie, der Richtlinie über Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und der Richtlinie über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte („Ökodesign-Richtlinie“) steht diese Ausnahme nicht entgegen.

Die Festlegung für die Stickoxide ergibt sich aus § 24 Absatz 9 der 44. BImSchV.

Zu III.2.1.3.7:

Nach § 16 Absatz 8 der 44. BImSchV dürfen nur Dieselmotoren mit einem Massengehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die

Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) verwendet werden. Diese verweist unter § 4 Absatz 1 der 10. BImSchV für das Inverkehrbringen für Letztverbraucher auf die DIN EN 590, welche den festgesetzten Schwefelgehalt von 10 mg/kg Dieseldieselkraftstoff ausweist.

Zu III.2.1.3.8:

Die Festlegung der Bedingungen für die Einzelmessungen ist in § 31 Absatz 3 sowie die Durchführung in § 31 Absatz 5 der 44. BImSchV i. V. m. TA-Luft Nummer 5.3.2.2 bestimmt.

Zu III.2.1.3.9:

Die Anforderungen an den Messbericht und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ergeben sich aus § 31 Absatz 6 bzw. 7 der 44. BImSchV.

Zu III.2.1.4:

Mit der Errichtung des Walzwerkes B werden Verdunstungskühlanlagen (zwei Modulpakete mit 8 bzw. 4 Verdunstungskühlmodulen) für die Kühlwasserkreisläufe errichtet.

Nach § 13 der 42. BImSchV hat der Betreiber einer Verdunstungskühlanlage diese bis spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV anzuzeigen.

Die Sachverständigenüberprüfung ergibt sich aus § 14 der 42. BImSchV.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Verdunstungskühlanlagen sind in den angegebenen Paragraphen der 42. BImSchV nachvollziehbar festgelegt.

Die Anforderungen an das Betriebstagebuch ist in § 12 der 42. BImSchV geregelt.

4.2.2 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

Zu III.2.2.1:

In Nebenbestimmung Nummer III.2.2.1 wurden hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsorte entsprechende, in Bezug auf die Zusatzbelastung einzuhaltende Immissionswerte festgelegt.

Diesen Festlegungen liegen folgende Überlegungen und folgende Vorgehensweise zu Grunde:

IO 1a, IO 5, IO 6a, IO 7, IO 8, IO 9, IO 10, IO 11, IO 12 und IO 13 (nachts, sonntags/feiertags):

Bisher lagen die an den oben genannten bestehenden maßgeblichen Immissionsorten genehmigten Immissionswerte zum Teil höher als die ermittelte Zusatzbelastung. Dadurch konnte der naturgemäß in gewissen Grenzen schwankenden Betriebs-

charakteristik der Anlage und der Prognoseunsicherheit Rechnung getragen werden. Dieser Ansatz wird im Grundsatz weiterhin verfolgt.

Die genehmigten Immissionswerte werden demnach beibehalten, sofern sich dadurch in Zusammenwirken mit der Vorbelastung keine Gesamtbelastung an Immissionsorten ergibt, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschreitet (Kriterium 1) und der genehmigte Immissionswert tagsüber maximal 3 dB und nachts maximal 2 dB über der ermittelten Zusatzbelastung liegt (Kriterium 2). Andernfalls werden die Immissionswerte entsprechend abgesenkt, sodass beide Kriterien erfüllt sind.

Hierzu wird Folgendes angemerkt:

- Bei der Ermittlung im Rahmen des ersten Kriteriums, ob sich eine Überschreitung der Gesamtbelastung ergibt, werden Vorbelastungen (hier energetische Summe aller Anlagen der Vorbelastung), welche an den Immissionsorten mindestens 10 dB unter den geltenden Immissionsrichtwerten liegen, vernachlässigt. Dies folgt daraus, dass sich die Immissionsorte bei einer Unterschreitung der immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB nicht im akustischen Einwirkungsbereich dieser Anlagen befinden.
- Das zweite Kriterium ergibt sich daraus, dass aus fachlicher Sicht eine ausreichende Erhöhung zur Berücksichtigung der schwankenden Betriebscharakteristik und der Prognoseunsicherheit gegeben ist, wenn die Immissionswerte tagsüber maximal 3 dB und nachts maximal 2 dB über der ermittelten Zusatzbelastung liegen. Die Abstufung zwischen Tag und Nacht ergibt sich dadurch, dass vor allem der Tagzeitraum gegenüber dem Nachtzeitraum von naturgemäß stärker schwankenden Logistikprozessen geprägt ist.

IO 6a.1, IO 6b, IO Z1, IO Z2:

Bezüglich der oben genannten hinzukommenden maßgeblichen Immissionsorte IO 6a.1, IO 6b, IO Z1, IO Z2 wird die Höhe des zulässigen Immissionswertes aus dem bestehenden, in der Nähe und in ähnlicher Richtung liegenden, maßgeblichen Immissionsort IO 6a abgeleitet (werktags und sonntags/feiertags: Zusatzbelastung + 3 dB, nachts: Zusatzbelastung + 1 dB).

Mit dieser Vorgehensweise werden auch die im Rahmen der bestehenden maßgeblichen Immissionsorte angewandten Kriterien erfüllt.

IO 13 (werktags):

Hinsichtlich des maßgeblichen Immissionsortes IO 13 ist eine Erhöhung des werktags einzuhaltenden Immissionswertes erforderlich. Die Zusatzbelastung infolge der hier in Rede stehenden wesentlichen Änderung beläuft sich diesbezüglich auf 57 dB(A), wodurch der bisherig genehmigte Immissionswert in Höhe von 55 dB(A) nicht mehr ausreicht. Die Höhe des zulässigen Immissionswertes wird aus dem bestehenden, zumindest in ähnlicher Richtung liegenden, maßgeblichen Immissionsort IO 9 abgeleitet (werktags: Zusatzbelastung + 0 dB).

Mit dieser Vorgehensweise werden auch die im Rahmen der bestehenden maßgeblichen Immissionsorte angewandten Kriterien erfüllt.

Nachfolgende Tabelle gibt hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsorte einen Überblick bzgl.

- der neuen durch ESF einzuhaltenden Immissionswerte (IW),
- der Vorbelastung (VB),
- der aus den Immissionswerten und der Vorbelastung resultierenden Gesamtbelastung (GB) und
- der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm (IRW).

Außerdem ist angegeben, inwieweit die Gesamtbelastung die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte unterschreitet (U). Die Werte wurden ganzzahlig gerundet dargestellt.

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	MW [dB(A)]			VB [dB(A)]			GB [dB(A)]			IRW [dB(A)]			U [dB]		
	tags	sonntags/ feiertags	nachts	tags	sonntags/ feiertags	nachts	tags	sonntags/ feiertags	nachts	tags	sonntags/ feiertags	nachts	tags	sonntags/ feiertags	nachts
IO 1a Weststraße 22	54	49	45	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	54	49	45	60	60	46	6	11	1
IO 5 Uttmannstraße 13	54	53	46	51	51	nicht relevant	56	55	46	60	60	46	4	5	0
IO 6a Paul-Greifzu-Str. 23, Südfassade	53	52	45	52	52	40	56	55	46	60	60	46	4	5	0
IO 6a.1 Paul-Greifzu-Str. 23, Westfassade	51	51	43	54	54	42	56	56	46	60	60	46	4	4	0
IO 6b Paul-Greifzu-Str. 19, HH, Westfassade	52	52	44	53	53	38	56	56	45	60	60	45	4	4	0
IO 7 Am Gucklitz 19	56	55	46	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	56	55	46	56	56	46	0	1	0
IO 8 Ferdinand-Lassalle-Str. 1	56	55	46	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	56	55	46	56	56	46	0	1	0
IO 9 Straße des 20. Juli 20	56	55	45	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	56	55	45	56	56	45	0	1	0
IO 10 Paul-Greifzu-Straße 57	60	-	-	nicht relevant	-	-	60	-	-	60	60	45	0	-	-
IO 11 Paul-Greifzu-Straße 61	65	-	-	nicht relevant	-	-	65	-	-	65	65	50	0	-	-
IO 12 Industriestraße 3	66	-	-	nicht relevant	-	-	66	-	-	70	70	70	4	-	-
IO 13 Gutenbergstraße 2	57	50	44	52	52	nicht relevant	59	54	44	60	60	45	1	6	1
IO Z1 Uttmannstraße 3	52	51	44	59	59	nicht relevant	60	60	44	60	60	45	0	0	1
IO Z2 Paul-Greifzu-Straße 9	51	48	42	60	60	nicht relevant	60	60	42	60	60	45	0	0	3

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der beabsichtigten Immissionswerte keine Überschreitung der für die Gesamtbelastung geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten ist. Die Immissionswerte werden daher entsprechend festgelegt.

Ausnahmen:

- Auf eine Regelung des Immissionswertes an Sonn-/Feiertagen am maßgeblichen Immissionsort IO 1a wird schlussendlich verzichtet. Der Immissionswert liegt mehr als 10 dB unter dem geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm und kann demnach entfallen. Der genannte maßgebliche Immissionsort liegt an Sonn-/Feiertagen nicht im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage.

- Auf eine Regelung der maßgeblichen Immissionsortes IO 6a.1 und IO 6b wird schlussendlich verzichtet. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass eine Regelung des in der Nähe liegenden maßgeblichen Immissionsortes IO 6a aus fachlicher Sicht ausreichend ist. Der maßgebliche Immissionsort IO 6a weist im Wesentlichen (werktags, nachts) keine geringere Gesamtbelastung als die maßgeblichen Immissionsorte IO 6a.1 und IO 6b auf, zeigt jedoch im Wesentlichen (werktags, nachts) eine höhere Zusatzbelastung durch ESF.
- Auf eine Regelung des maßgeblichen Immissionsortes IO Z2 wird schlussendlich verzichtet. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass eine Regelung des in der Nähe liegenden maßgeblichen Immissionsortes IO Z1 aus fachlicher Sicht ausreichend ist. Der maßgeblichen Immissionsort IO Z1 weist keine geringere Gesamtbelastung als der maßgeblichen Immissionsort IO Z2 auf, zeigt jedoch grundsätzlich eine höhere Zusatzbelastung durch ESF.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Zu III.2.2.2 bis III.2.2.5:

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG) sind bestimmte im Schallgutachten (Akustikbureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.: ABD 43077-03/22 Rev. 01, 11. April 2023) formulierte Voraussetzungen/Maßnahmen erforderlich. Diese wurden als Nebenbestimmungen übernommen bzw. formuliert.

Zu III.2.2.6:

Die geforderten Messungen ergeben sich gemäß § 28 Nummer 1 BImSchG. Diese sollen den Nachweis erbringen, dass bei Betrieb der wesentlich geänderten Anlage die festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden. Die Messung ist erforderlich, da

- sich die Geräuschimmissionen teilweise erhöhen,
- teilweise neue Immissionswerte festgelegt wurden,
- die festgelegten Immissionswerte teilweise rechnerisch erreicht werden.

Die eingeräumte Zeitspanne zwischen Inbetriebnahme und messtechnischer Überprüfung stellt sicher, dass sich die Anlagen zum Zeitpunkt der Überprüfung in Volllast befinden und somit der diesbezüglich akustisch ungünstigste Betriebszustand erfasst wird.

Die Forderung, dass die Messungen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden dürfen, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war, folgt aus § 5 Nummer 1 der 41. BImSchV.

4.2.3 Nebenbestimmung Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Zu III.2.3.1:

Nach § 21 Absatz 2a Nummer 3 c) der 9. BImSchV sind Anforderungen zur Überwachung des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen. Die Forderung zur regelmäßigen Untersuchung des Grundwassers aller fünf Jahre folgt den gesetzlichen Mindestanforderungen (§ 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV). Für die gesetzlich notwendige Überwachung des Grundwassers nach § 21 Absatz 2a Nummer 3c der 9. BImSchV wurden die gleichen Messstellen und Analysenparameter festgesetzt, die auch für den Ausgangszustand beprobt wurden bzw. zu beproben sind. Dies dient der Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Zu III.2.3.2:

Durch den Landkreis Meißen wurde nachgefordert, die gesamte Vorhabenfläche bzgl. des anstehenden Untergrundmaterials und ihrer Heterogenität einzustufen und zu bewerten. Dies wurde in der 1. Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) zum Antrag ESF GmbH – Errichtung und Betrieb des Walzwerks B abgehandelt. Anhand der bisherigen Altlastendetailerkundungen und des aktuellen Baugrundgutachtens vom November 2022 konnte belegt werden, dass der Untergrund der gesamten aktuellen Vorhabenfläche aus 0,80 m (südlicher Bereich) bis 4,60 m mächtigen (nördlicher Bereich) anthropogenen Auffüllungen aus Schlacke- und Schamotteresten, Ziegelbruch und Schotter besteht. Unter der gesamten aktuellen Vorhabenfläche befindet sich also kein schützenswerter Boden, sodass wie im grundständigen AZB auch im Rahmen der vorliegenden Ergänzung auf Bodenbeprobungen verzichtet werden kann. Eine Anpassung des AZB für den Boden im Rahmen des aktuellen Antragsverfahrens zur Errichtung und Betrieb des Walzwerks B ist nicht erforderlich.

Die im jüngsten Baugrundgutachten vom November 2022 (BIB Bolduan Ingenieure, Riesa) festgestellte Belastung mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) wurde in Verbindung mit einer Ölverunreinigung im Untergrund gebracht. Vermutet wird, dass die Ölverunreinigung über den Sickerwasserpfad inzwischen bereits auch tiefere Bodenschichten erreicht haben kann.

Die Begleitung der Bauarbeiten durch fachkundiges Personal soll sicherstellen, dass Bauwerkskontaminationen und Altlasten erkannt, fachtechnisch richtig ausgebaut und entsorgt werden.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt oder verursacht, sind diese gemäß § 13 Absatz 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich der zuständigen Behörde (Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen) mitzuteilen. Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerung unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippung von Chemikalien u. a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

4.3 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Zu III.0:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 72 Absatz 8 SächsBO.

Zu III.3.2.1 und III.3.2.2:

Die Nebenbestimmungen beruht auf § 66 Absatz 3 Satz 2 SächsBO.

Zu III.3.2.3:

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus § 64 Absatz 3 SächsBO i. V. m. § 58 WHG.

Zu III.3.3.1 und III.3.3.2:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 66 Absatz 3 SächsBO.

Zu III.3.4.1 bis III.3.4.4:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 66 Absatz 3 Satz 3 SächsBO.

Zu III.3.5.1 bis III.3.5.4:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 81 Absatz 1 SächsBO.

4.4 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.4.1 Nebenbestimmung zur Indirekteinleitung nach § 58 WHG

Gemäß § 58 Absatz 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, und zwar auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die in Abschnitt III.4.1 erlassenen Nebenbestimmungen haben die Funktion, die Hauptregelungen des Verwaltungsaktes zu ergänzen oder zu beschränken. Sie sind insbesondere zu erteilen, um Nachteile auf die Natur und den Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten. Durch Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 2c) WHG insbesondere Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen. Das schließt auch die Verpflichtung zur Selbstüberwachung (Eigenkontrolle) beim Betreiben von Abwasseranlagen und der Einleitung von Abwasser ein.

Zu III.4.1.1.1 und III.4.1.1.2:

Gemäß § 100 Absatz 1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Dazu gehört auch die behördliche Überwachung von Abwassereinleitungen, die im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig durchzuführen ist. Um sicherzustellen, dass die Überwachung am

zutreffenden Ort erfolgt, regelt die Nebenbestimmung III.4.1.1.1 die Beschilderung der behördlichen Probenahmestelle. Des Weiteren sind zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässeraufsicht gemäß § 100 WHG die in der Nebenbestimmung III.4.1.1.2 aufgeführten behördlichen Probenahmen und Abwasseruntersuchungen erforderlich.

Zu III.4.1.2.1:

Die ablaufbezogene Kontrolle in der Nebenbestimmung III.4.1.2.1 ist gemäß Anhang 3 der EigenkontrollVO geregelt.

Zu III.4.1.2.2:

Das in der Nebenbestimmung III.4.1.2.2 festgelegte Führen eines Betriebstagebuchs und dessen Inhalt ergibt sich aus Anlage 2 Nummer 2, § 3 Absatz 1 und Anhang 29 Teil E Absatz 3 AbwV i. V. m. § 4 und Anhang 3 EigenkontrollVO.

Zu III.4.1.2.3:

Zur regelmäßigen behördlichen Überprüfung der Ergebnisse der Eigenkontrolle durch den Betreiber, bei der ebenfalls die Funktionssicherheit und Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage nachgewiesen und dokumentiert wird, ist deren Zusammenfassung in einem Jahresbericht, welcher dem Ref. 41 der LDS bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen ist, erforderlich. Aus diesem Grund wurde die Nebenbestimmung III.4.1.2.3 aufgenommen.

Zu III.4.1.2.4:

Die Meldepflicht von Betriebsstörungen wurde in der Nebenbestimmung III.4.1.2.4 gemäß § 5 EigenkontrollVO präzisiert. Sie konkretisiert den Meldeweg bei festgestellten Betriebsstörungen, welche nach § 5 EigenkontrollVO der zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber der nachgeordneten Abwasseranlage anzuzeigen sind.

4.4.2 Nebenbestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.4.2.1 Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Nalco 93033“ – ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk III (außerhalb des Gebäudes PW III)

Die Eignungsfeststellung kann gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu III.4.2.1.1 bis III.4.2.1.4:

Die Nebenbestimmungen III.4.2.1.1 bis III.4.2.1.4 beruhen auf den Forderungen nach Nummer 11 des Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11. März 2025, wobei die Eignungsfeststellung unter Beachtung der vorbenannten Forderungen und der Hinweise sowie der Inhalte des besagten Gutachtens befürwortet wird.

Zu III.4.2.1.5:

Leckageerkennungssysteme müssen gemäß Kapitel 7.3 Absatz 1 der DWA-A-779 die in ihrem Einsatzbereich vorgesehenen möglicherweise auslaufenden wassergefährdenden Stoffe schnell und zuverlässig erkennen können. Hierzu ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und zu protokollieren. Daher wurde die unter Punkt III.4.2.1.5 dargelegte Nebenbestimmung festgelegt.

Zu III.4.2.1.6:

Die Nebenbestimmung III.4.2.1.6 zum Erfordernis der regelmäßigen Sichtkontrolle der Auffangwanne wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass gem. § 17 Absatz 1 AwSV wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind sowie austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Zu III.4.2.1.7:

Gemäß § 18 Absatz 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Zudem müssen Anlagen gem. § 17 Absatz 2 AwSV neben der Gewährleistung der Dichtheit und Standsicherheit auch gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Aus diesem Grund ist die Auffangwanne nach einer Leckage einer visuellen Zustandsprüfung und ggf. einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und bei Zweifel an Dichtheit und Beständigkeit diese auszutauschen. Daher wurde diese Forderung in die Nebenbestimmung III.4.2.1.7 aufgenommen.

Zu III.4.2.1.8:

Die in Punkt III.4.2.1.8 dargelegte Forderung ergibt sich aus Nummer 3.2.2.2 des LAWA-Merkblattes für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 AwSV.

4.4.2.2 Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Dilurit Cat“ – ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk II (außerhalb des Gebäudes PW II)

Die Eignungsfeststellung kann gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu III.4.2.2.1 bis III.4.2.2.4:

Die Nebenbestimmungen III.4.2.2.1 bis III.4.2.2.4 beruhen auf den Forderungen nach Nummer 11 des Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 11. März 2025,

wobei die Eignungsfeststellung unter Beachtung der vorbenannten Forderungen und der Hinweise sowie der Inhalte des besagten Gutachtens befürwortet wird.

Zu III.4.2.2.5:

Leckageerkennungssysteme müssen gemäß Kapitel 7.3 Absatz 1 der DWA-A-779 die in ihrem Einsatzbereich vorgesehenen möglicherweise auslaufenden wassergefährdenden Stoffe schnell und zuverlässig erkennen können. Hierzu ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und zu protokollieren. Daher wurde die unter Punkt III.4.2.2.5 dargelegte Nebenbestimmung festgelegt.

Zu III.4.2.2.6:

Die Nebenbestimmung III.4.2.2.6 zum Erfordernis der regelmäßigen Sichtkontrolle der Auffangwanne wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass gemäß § 17 Absatz 1 AwSV wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind sowie austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Zu III.4.2.2.7:

Gemäß § 18 Absatz 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Zudem müssen Anlagen gemäß § 17 Absatz 2 AwSV neben der Gewährleistung der Dichtheit und Standsicherheit auch gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Aus diesem Grund ist die Auffangwanne nach einer Leckage einer visuellen Zustandsprüfung und ggf. einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und bei Zweifel an Dichtheit und Beständigkeit diese auszutauschen. Daher wurde diese Forderung in die Nebenbestimmung III.4.2.2.7 aufgenommen.

Zu III.4.2.2.8:

Die in Punkt III.4.2.2.8 dargelegte Forderung ergibt sich aus Nummer 3.2.2.2 des LAWA-Merkblattes für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 AwSV.

4.4.3 Weitere Nebenbestimmungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zu III.4.2.3.1:

Gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AwSV müssen Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie

ordnungsgemäß entsorgt werden. Zudem müssen Anlagen gemäß § 17 Absatz 2 AwSV dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. PE-100 (HDPE) ist zwar ausreichend chemisch beständig gegenüber Natriumhypochlorit, jedoch nicht für die übliche Gebrauchsdauer von 25 Jahren. Eine dauerhafte Benetzung des PE-100-Inliners mit Natriumhypochloritlösung ist aufgrund der Funktion der Auffangwanne als Rückhalteeinrichtung nicht gegeben. Darüber hinaus ist der Transport von Natriumhypochloritlösung in IBCs (UN-Nummer 1791, Verpackungsanweisung IBC02 gemäß ADR: Eignung der verwendeten Gebinde mit Baumusterzulassung 31HA1) gemäß BAM-Zulassungsbescheinigung BAM 14822 zulässig (Nachweis über Assimilierungsliste der BAM). Um jedoch die Dichtheit der Auffangwanne jeder Zeit zu gewährleisten, wurde die in Punkt III.4.2.3.1 aufgeführte Nebenbestimmung aufgenommen.

Zu III.4.2.3.2 bis III.4.2.3.6:

Gemäß § 18 Absatz 2 AwSV müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren. Zudem müssen Anlagen gemäß § 17 Absatz 2 AwSV neben der Gewährleistung der Dichtheit und Standsicherheit auch gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Daher ist der Beton mit einer für die besagten Stoffe zugelassenen Beschichtung zu versehen. Dabei ist die Übereinstimmung des Bauprodukts/der Bauart des am Einbauort applizierten Beschichtungssystems mit den Bestimmungen der benannten abZ zu erbringen, damit das Referat 41 der LDS die einzuhaltenden Anforderungen überwachen kann. Aus diesem Grund wurden die Nebenbestimmungen III.4.2.3.2 bis III.4.2.3.6 aufgenommen.

Zu III.4.2.3.7:

Die Verpflichtung zur Anzeige von Betriebsstörungen wurde in der Nebenbestimmung III.4.2.3.7 gemäß § 24 AwSV präzisiert.

5 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Zu III.5.1.1:

Mit der Nebenbestimmung III.5.1.1 soll die in den Antragsunterlagen Nummer 7.1.2 bereits enthaltene Zusage nach Lärmmessungen und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 LärmVibrationsArbschV präzisiert und durch Vorlage der Lärmmessergebnisse behördlich überprüfbar gemacht werden.

Vom Vorliegen lärmbelasteter Arbeitsplätze ist in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer außerhalb von Steuer- oder Bedienständen auch nach Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik auszugehen.

Nach § 3 LärmVibrationsArbschV i. V. m. den dazu erlassenen Technischen Regeln TRLV Teil 1 „Beurteilung der Gefährdung durch Lärm“ resultiert bei der erwartenden Überschreitung zumindest des unteren Auslösewertes von 80 dB(A) beim Tages-

Lärmexpositionspegel eine Messpflicht. In Abhängigkeit der Messergebnisse können sich weitere Forderungen aus der LärmVibrationsArbSchV ergeben.

Zu III.5.1.2:

Die Nebenbestimmung III.5.1.2 resultiert aus dem im Anhang ArbStättV Nummer 3.7 „Lärm“ enthaltenen Minimierungsgebot zur Lärminderung an Arbeitsplätzen in Arbeitsstätten. Dieses Gebot wird mit der Technischen Regel ASR A3.7 „Lärm“ untersetzt.

Hierbei wird auf die Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch „extra-aurale“ (d.h. nicht gehörschädigende) Lärmeinwirkungen (bspw. psychischer oder physiologischer Art) unterhalb eines Beurteilungspegels von 80 dB(A) abgestellt.

Die vermutlich nicht nur aus Routinearbeiten bestehende Tätigkeit im Prozessleitstand des Walzwerkes (bspw. bei Bearbeitung von PC-Fehlermeldungen) wurde nach ASR A3.7 der Tätigkeitskategorie II (mittlere Konzentration) zugeordnet. Daraus resultiert nach Nummer 5.1 dieser ASR ein maximal zulässiger Beurteilungspegel von 70 dB(A), welcher durch bautechnische Schallminderungsmaßnahmen am Steuerstand als erreichbar eingeschätzt wird.

6 Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmung zum Brand- und Katastrophenschutz dient der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nach § 14 SächsBO und zur Sicherstellung des Brandschutzkonzeptes nach § 12 Absatz 4 DVOSächsBO. Die Pflicht zur Aufstellung eines Feuerwehrplanes ergibt sich aus § 57 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 36 Absatz 1 Nummer 4 SächsBRKG.

V Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht

Die Gesamtanlage der Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH fällt unter die Nummern 3.3.1 und 3.6 des Anhangs 1 des UVPG. Somit war im Verfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 9 Absätze 1 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die nach § 7 Absatz 4 UVPG von der Vorhabensträgerin beizubringenden Unterlagen, die den Kriterien der Anlage 2 UVPG entsprechen, lagen in dem Antrag nach § 16 BImSchG im Kapitel 14 vor.

Für die allgemeine Vorprüfung wurden die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass von der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Folgende Kriterien waren für diese Feststellung maßgebend:

- Die Gesamtkapazität des Stahl- und Walzwerkes ändert sich nicht.
- Es gibt keine Änderung der Betriebszeiten aller Anlagen und Nebeneinrichtungen.

- Es kommt zu keiner zusätzlichen Belastung durch Luftschadstoffemissionen.
- Es kommt zu keinen Änderungen, die als geruchsrelevant im Sinn von § 3 Absatz 4 BImSchG zu bewerten sind.
- Es kommt zu keiner relevanten Erhöhung der Geräuschemissionen. Im Tageszeitraum sind Steigerungen von maximal 2 dB und nachts von maximal 1 dB zu erwarten.
- Der Anlagenstandort befindet sich in keinem Wasserschutz-, Heilquellenschutz oder Überschwemmungsgebiet.
- Das anfallende Abwasser ist so gering belastet, dass einer Einleitung in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage nicht entgegensteht.
- Die Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Pumpwerk II und III entsprechen bei Erfüllung der Nebenbestimmungen unter III.4.2 der AwSV.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 9. Mai 2025 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen für einen Monat unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> und im <https://www.uvp-portal.de/> dauerhaft bekannt gegeben.

VI Begründung der Entscheidung bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben

1 Allgemeine Ausführung

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung des Verfahrens wurden insgesamt 80 Einwendungen von 20 Einwendern gegen das Vorhaben vorgebracht. Teilweise überschneiden sich die vorgebrachten Einwendungen inhaltlich, so dass diese Einwendungen thematisch zusammengefasst wurden. Im Rahmen der Online-Konsultation wurden die Einwendungen und die Stellungnahmen der jeweiligen zuständigen Fachbehörde dazu den Einwendern zugänglich gemacht. Die Einwender erhielten hierbei die Möglichkeit, die Stellungnahmen zu ergänzen und zu kommentieren. Im Rahmen der Einwendungen wurde von den Einwendern das IFU – Ingenieurbüro für Umwelttechnik mit der Überprüfung der Antragsunterlagen beauftragt. Die von [REDACTED] abgegebene Stellungnahme vom 18. August 2023 machten sich die Einwender als ihre Einwendungen zu eigen. Diese werden ab Einwendung 49 abgehandelt. Im Rahmen der Online-Konsultation wurden durch [REDACTED] vom IFU –Ingenieurbüro für Umwelttechnik zum 21. Dezember 2023 eine Stellungnahme zu den Erwidern durch die Landesdirektion Sachsen zu den Einwendungen abgegeben. Auch der Bürgerverein Riesa 2018 e.V. hat zum 30. Dezember 2023 eine Stellungnahme zu den Erwidern durch die Landesdirektion Sachsen zu den Einwendungen eingereicht.

Im Folgenden werden die jeweiligen Einwendungen, die im Text kursiv dargestellt sind, entsprechend der Liste in den Unterlagen zur Online-Konsultation zusammengefasst,

ihre Erheblichkeit für das Vorhaben geprüft und die Entscheidungen zu den Einwendungen begründet. Es wird dabei nur auf die wesentlichen Einwendungsinhalte eingegangen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit im Folgenden bei der jeweiligen Einwendung nicht anders entschieden wird.

2 Entscheidung zu den einzelnen Einwendungen

2.1 Einwendung 1

Es wird eingewandt, dass die Errichtung eines zweiten Walzwerkes nur mit der Errichtung des bereits genehmigten Consteel-Schmelzofens mit der einhergehenden Kapazitätserhöhung in der Erzeugung von Stahl in Form von Knüppeln möglich ist. Es wird beantragt, zu klären und festzulegen, mit welchem Ofen und mit welcher Kapazität die Anlage betrieben wird bzw. zu beschränken ist.

Die Errichtung und der Betrieb des Consteel-Schmelzofens und der damit einhergehenden Kapazitätsänderung entspricht dem genehmigten Stand der Anlage und basiert auf der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014. Die Vorhaben dieser Änderungsgenehmigung sind bis auf den Consteel-Schmelzofen fast vollständig umgesetzt. Die Betreiberin plant auch weiterhin, das Consteel-Verfahren in der genehmigungsbedürftigen Anlage umzusetzen. Die Erhöhung der Kapazität und die Errichtung des Consteel-Schmelzofens sind nicht antragsgegenständlich, somit ist der Antrag zur Klärung und Festlegung der Art des Schmelzofens und dessen Kapazität als unbegründet abzulehnen.

2.2 Einwendung 2

Es wird eingewandt, dass die Anlage über diffuse Austritte aus dem Hallendach, vom Fallwerk und von den Schrottplätzen einen üblen Gestank verursacht, von dem die Einwender als Bewohner oder Arbeiter in der Umgebung des Stahlwerkes betroffen seien. Es wird auch eingewandt, dass es durch eventuelle Staubemissionen der Stahlerzeugung zu erheblichen Belastungen kommt, die auch zu Schäden an Oberflächen von PKWs, Dachziegeln, Glasscheiben und Solaranlage führen würde.

Im vorliegenden Verfahren wird über die Errichtung eines zweiten Walzwerkes entschieden und nicht zur Stahlerzeugung. Somit bezieht sich die Einwendung nicht auf den Antragsgegenstand. Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.3 Einwendung 3

Es wird eingewandt, dass alle Schornsteine zu niedrig seien und nach der Erhöhung des Schmelzhauses 2022 nicht nochmals neu berechnet und begutachtet wurden. Es wird eingewandt, dass die Schornsteine ihre „gesundheitsgefährdende Fracht“ direkt in die Wohn- und Schlafstuben der Einwender blasen würden. Die Einwender beantragen eine komplette Schornsteinhöhenberechnung aller Schornsteine.

Da am neu zu errichtenden Walzwerk keine Schornsteine errichtet werden, bezieht sich die Einwendung nicht auf den Antragsgegenstand. Bei der in Rede stehenden Erhöhung des Schmelzhauses handelt es sich um die Errichtung einer Dachhaube zur

Sekundärabsaugung des Lichtbogen-Ofens. Im Genehmigungsverfahren für dieses Vorhaben wurde gutachterlich nachgewiesen, dass die Dachhaube keinen Einfluss auf die Ableitbedingungen der gefassten Bestandsquellen hat. Damit war für das Vorhaben keine erneute Schornsteinhöhenberechnung erforderlich. Der Antrag der Einwender auf eine komplette Neuberechnung der notwendigen Schornsteinhöhen wird abgelehnt.

2.4 Einwendung 4

Es wird eingewandt, dass es an den Grundstücken und Gebäuden der Einwender zu Wertminderungen kommen könnte.

Am Standort des Vorhabens gibt es bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Stahlproduktion. Der Betreiber ist seit 1992 am Standort als Stahlerzeuger tätig. Das Vorhaben selbst ist in seinen Auswirkungen nicht dazu geeignet, Wertminderungen an Grundstücken und Gebäuden zu verursachen.

Im Übrigen besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.5 Einwendung 5

Es wird eingewandt, dass Kinder, die in den angrenzenden Wohngebieten wohnen, beim Spielen im Freien mit toxischen Stäuben in Kontakt kommen könnten.

In diesem und in vorangegangenen Genehmigungsverfahren wird und wurde geprüft, dass es durch den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen am Standort des Vorhabens zu keinen schädlichen Immissionen am Schutzgut Mensch kommt. Dies war und ist zentraler Bestandteil von Genehmigungsverfahren für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG. Ein Kontakt von Kindern mit toxischen Stäuben ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der Gesamtanlage daher vernünftigerweise auszuschließen.

Im Übrigen besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.6 Einwendung 6

Es wird eingewandt, dass eine Gartennutzung durch eine Chrom-Staubdeposition von über $82 \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ aus toxikologischer Vorsorge nicht mehr gewährleistet und ein Anbau von Pflanzen im Garten durch die jahrelange Emission an Schadstoffen nicht mehr möglich sei.

Im Gutachten zur hygienisch/umweltmedizinischen Bewertung der Emissionen und Immissionen der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH vom 31. Oktober 2018, Autoren des Gutachtens: [REDACTED] konnte nachgewiesen werden, dass selbst bei langfristiger, direkter Exposition an chromhaltigen Stäuben sich kein erhöhtes Gesundheitsrisiko ergibt. Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für betroffene Anwohner sieht das Gutachten als unwahrscheinlich an. Somit liegt keine Einschränkung der Gartennutzung vor.

Im Übrigen besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.7 Einwendung 7

Es wird eingewandt, dass im Einflussgebiet ca. 29.000 Menschen wohnen und leben und ca. 5.000 Menschen nach Riesa zur Arbeit pendeln. In diesem Einzugsgebiet gibt es eine Berufsakademie, fünf Berufsschulen, elf Schulen, zwölf Kindertageseinrichtungen. Es wird eingewandt, dass alle Kinder und Jugendlichen in diesem Einzugsgebiet Betroffene des Stahlwerks seien.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.8 Einwendung 8

Es wird eingewandt, dass durch den hohen Ausstoß an Luftschadstoffen und durch den nächtlichen Lärm über 45 dB (A) eine Verschlimmerung der gesundheitlichen Belastung vermutet wird.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.9 Einwendung 9

Es wird eingewandt, dass der üble Gestank extrem starke Kopfschmerzen verursachen würde, die mehrere Tage anhalten können und aus den Schornsteinen kommen könnte. Es wird beantragt, einen Zusammenhang zwischen Gestank und den von den Einwendern als viel zu niedrig angesehenen Schornsteinen zu prüfen.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen, da hier lediglich unbelegte Mutmaßungen aufgestellt wurden. Zudem ist nicht klar, ob nun der Gestank oder die starken Kopfschmerzen mehrere Tage anhalten. Es ist außerdem fraglich, wie Kopfschmerzen im Zusammenhang mit Schornsteinen zu sehen sind.

Der Antrag auf Untersuchung eines Zusammenhangs zwischen Gestank und Schornsteinhöhe wird abgelehnt, da zum einen im antragsgegenständlichen Verfahren keine Schornsteine errichtet werden und zum anderen, wie bereits in einer vorausgegangenen Einwendung dargelegt, die Höhe sämtlicher Schornsteine gutachterlich bestätigt ausreichend ist.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.10 Einwendung 10

Es wird eingewandt, dass Lärm den Schlaf stören und nachweislich krankmachen würde.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen, da es sich hier um eine allgemeine Aussage handelt, die nicht in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären ist. Es wurde auch kein Bezug zum Antragsgegenstand oder der Gesamtanlage hergestellt.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.11 Einwendung 11

Es wird eingewandt, dass ein störungsfreier Betrieb ohne Unfälle, Brände, Explosionen seit fast 30 Jahren nicht gewährleistet werden könne.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.12 Einwendung 12

Es wird eingewandt, dass nach der Anlagenänderung der Anlagenbetreiber nicht seinen Pflichten nachkommt, Vorfälle zu melden, Schadstoffgehalte bei Vorfällen zu messen und Maßnahmen zu ergreifen, dass diese nicht mehr auftreten.

Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG enthält als wesentlichen Teil die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der Betreiber nach § 5 Absatz 1 BImSchG. Mit Erteilung dieser oder vorheriger Genehmigungen nach BImSchG bescheinigt die ausstellende Behörde dem Betreiber, dass dieser die Pflichten erfüllt.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.13 Einwendung 13

Es wird eingewandt, dass die gesamte Stahlwerksanlage nur bei einer dauerhaften, permanenten Dauerkontrolle des Lärmes und der Messung und Kontrolle von Luftschadstoffen an dem Ort der höchsten Immissionsbelastung zu betreiben sei. Es wird beantragt, dass die Nebenbestimmung 3.2.7.5 aus der Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 wiederaufzunehmen sei.

Durch die im Genehmigungsverfahren beigebrachte Schallimmissionsprognose konnte nachgewiesen werden, dass an keinem der betrachteten Immissionsorte unzulässige Überschreitungen auftreten werden. Detailliertere Ausführungen finden sich bei nachfolgenden Einwendungen. Nach der Realisierung der beantragten Änderungen

wird durch Abnahmemessungen nachgewiesen, dass der Betrieb des Stahl- und Walzwerkes inklusive des neuen Walzwerkes B keine Überschreitungen von Immissionsrichtwerten verursacht. Eine dauerhafte Kontrolle des Lärms ist weder vorgesehen, noch erforderlich. Die Immissionsmessungen für Luftschadstoffe werden fortgesetzt.

Der Antrag und die Einwendung werden als unbegründet zurückgewiesen.

2.14 Einwendung 14

Es wird eingewandt, dass der Antrag auf Kapazitätserweiterung des Stahlwerkes rechtswidrig sei und die Rechte der Einwender verletzt würde.

Die Einwendung zielt vermutlich auf den Genehmigungsbescheid des Stahlwerkes vom 14. November 2014 ab. Im vorliegenden Verfahren ist keine Kapazitätserweiterung der Anlage beantragt und somit auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Feststellung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten obliegt der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da diese keine anderweitige Feststellung getroffen hat, ist der Bescheid vom 14. November 2014 rechtswirksam.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.15 Einwendung 15

Es wird eingewandt, dass nach Stilllegung und Abriss des früheren Rohrwerkes Riesa 1991 für die Industriebranche neben den Wohngebieten der Anwohner und anderen Wohngebieten eine Erstplanungspflicht bestand. Es wird eingewandt, dass auch für die Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 und für das vorliegende Verfahren eine Erstplanungspflicht bestehen würde. Es wird weiter eingewandt, dass die Konfliktsituation zwischen dem Stahlwerk und der Wohnungsbebauung, sowie andere nicht-industrieller Nutzung, nur durch ein planungsrechtliches Verfahren zu lösen sei.

Aus dem Recht der Gemeinde, nach § 1 Absatz 3 BauGB eine Bauleitplanung aufzustellen, ergibt sich keine Pflicht, dies zu tun. Es obliegt der Gemeinde zu entscheiden, ob eine Bauleitplanung notwendig ist. Da am Standort des Vorhabens schon über Jahrzehnte ein Stahlwerk betrieben wird, ist die Notwendigkeit einer Bauleitplanung nicht gegeben. Ungeachtet dessen ist die Einwendung insoweit unbeachtlich, als sie auf die hier nicht verfahrensgegenständliche Genehmigung vom 14. November 2014 abzielt. Das Vorliegen einer Gemengelage am Standort findet in der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens Beachtung.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.16 Einwendung 16

Es wird eingewandt, dass die Stadt Riesa eine zwingende Planungspflicht bejaht hätte, aber keinen Bebauungsplan aufgestellt habe und keine raumordnungsrechtliche Planung vorgelegt hätte.

Aus dem Recht der Gemeinde eine Bauleitplanung aufzustellen nach § 1 Absatz 3 BauGB ergibt sich keine Pflicht, dies zu tun. Für die raumordnungsrechtliche Planung im aktuellen Verfahren sei auf den Flächennutzungsplan der Stadt Riesa vom 1. Juli 2019 verwiesen. Die Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

2.17 Einwendung 17

Es wird eingewandt, dass den Einwendern gegen die „rechtswidrige Genehmigung“ vom 14. November 2014 bereits deshalb ein Abwehranspruch zustünde, weil das angefochtene Vorhaben den planungsrechtlichen Gebietscharakter ihrer Wohnhäuser schwerwiegend und erdrückend verändern würde.

Die Feststellung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten obliegt der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da diese keine anderweitige Feststellung getroffen hat, ist der Bescheid vom 14. November 2014 rechtswirksam.

Die Einwendung zielt nicht auf den Verfahrensgegenstand ab. Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.18 Einwendung 18

Es wird eingewandt, dass Betrieb und Erweiterung des Stahlwerks Riesa einen enteignungsgleichen Eingriff in die Grundstücke und Wohnhäuser der Einwender bewirken würden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens im Sinne des § 29 BauGB ist nach § 34 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO zu beurteilen. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der BauNVO, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art gemäß § 34 Absatz 2 BauGB allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Dies wäre hier für die Erweiterung der bestehenden, im faktischen Industriegebiet gelegenen, Anlage der Antragstellerin der Fall.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.19 Einwendung 19

Es wird eingewandt, dass sich aus einer Verletzung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtsgebotes gemäß § 34 Absatz 2 BauGB i. V. m. mit § 15 Absatz 3 BauNVO ein Abwehranspruch der Einwender ergeben würde.

Im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG werden auch bauplanerische Belange geprüft. Es liegt daher keine Verletzung gemäß § 34 Absatz 2 BauGB i. V. m. mit § 15 Absatz 3 BauNVO vor.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.20 Einwendung 20

Es wird eingewandt, dass bei Erlass der angefochtenen Genehmigung das „Einfügen“ des Gesamtvorhabens in seiner durch die Genehmigung geänderten Gestalt von der

Genehmigungsbehörde nicht geprüft wurden ist, obwohl dies gemäß § 13 BImSchG i. V. m. § 15 Absatz 3 BauNVO zwingend erforderlich wäre.

Die Einwendung zielt auf ein bereits abgeschlossenes Genehmigungsverfahren ab, wobei nicht klar ist, auf welches genau. Im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG werden auch bauplanerische Belange geprüft. Es liegt daher keine Verletzung gemäß § 15 Absatz 3 BauNVO vor.

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.21 Einwendung 21

Es wird eingewandt, dass die Voraussetzungen eines „Einfügens“ wegen der enteignungsgleichen Wirkung auf die Eigentumsrechte der Einwender nach Art. 14 Absatz 1 GG nicht vorliegen würden. Es wird beantragt, den Antrag komplett abzulehnen.

Das Werk bleibt mit seiner Erweiterung innerhalb bereits seit langer Zeit bestehenden Betriebsgrenzen. Lediglich die Errichtung neuer Parkplätze der Mitarbeiter der Anlage erfolgt außerhalb der bisherigen Betriebsgrenzen. Die Errichtung dieses Parkplatzes erfolgt dabei auf Flächen, die im Flächennutzungsplan vom 1. Juli 2019 als Flächen für gewerbliches Bauen ausgewiesen werden. Sowohl vom neu zu errichtenden Parkplatz als auch von der Erweiterung der Anlage innerhalb der Betriebsgrenzen ergibt sich keine enteignungsgleiche Wirkung auf die Eigentumsrechte der Einwender. Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung durch die Behörde zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dies wird im vorliegenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Der Antrag auf Ablehnung des kompletten Antrags wird abgelehnt.

2.22 Einwendung 22

Es wird eingewandt, dass sowohl der Stand der Luftreinhaltetechnik als auch der Stand der Lärminderungstechnik bei dem beantragten Vorhaben nicht eingehalten würden.

Bei der Einwendung handelt es sich um eine allgemeine Aussage ohne Bezug auf das zu genehmigende Vorhaben. Eine konkrete, nachvollziehbare Einwendung ist nicht zu erkennen. Wie aus den vorgelegten Gutachten des Antrags hervorgeht, werden sowohl im Bereich der Luftreinhaltetechnik als auch in der Lärminderungstechnik der aktuelle Stand der Technik eingehalten.

Der Einwand wird als unbegründet abgewiesen.

2.23 Einwendung 23

Es wird eingewandt, dass zu befürchten sei, dass durch das Consteel-Verfahren im Bereich der Schrottvorwärmung hohe Emissionen an organischen Schadstoffen entstehen könnten, welche nicht in den nachfolgenden Abgasreinigungsschritten ausreichend zerstört und abgereinigt werden würden.

Das Consteel-Verfahren ist nicht Bestandteil des Antrages.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.24 Einwendung 24

Es wird eingewandt, dass zu befürchten sei, dass durch das Vorwärmen übler Gestank nach verbrannten Lacken, verbrannter Plastik, verbrannten Kabeln entstünde, welcher mit Dioxinen und Furanen extrem angereichert wäre. Es wird eingewandt, dass der Gestank durch die bestehenden Filtermaßnahmen nicht gefiltert und beseitigt werden würde.

Die Einwendung zieht ebenfalls auf das Consteel-Verfahren ab, welches hier nicht antragsgegenständlich ist. Im zugehörigen Genehmigungsverfahren konnte nachgewiesen werden, dass die geplante Abgasreinigung ausreichend ist, um alle Gerüche abzureinigen.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.25 Einwendung 25

Es wird eingewandt, dass bei der geplanten Kapazitätserhöhung in der Genehmigung vom 14. November 2014 der genehmigte Dioxinmassenstrom von 95 µg/h auf 125 µg/h um 34 % erhöht wurde. Es wird eingewandt, dass bei einem ausgeschöpften Massenstrom an Dioxinen/Furanen und PCB durch das Stahlwerk alleine an den Schornsteinen rechnerisch über 1 g pro Jahr an Dioxinen/ Furanen ausgestoßen werden würden. Die Einwender lehnen eine Dioxinerhöhung um 34 % ab. Die Einwender beantragen, dass es zu keiner erlaubten Dioxinerhöhung um 34 % kommt.

Die genehmigte Erhöhung des Dioxinmassenstroms ist Bestandteil der Genehmigung vom 14. November 2014 und somit nicht antragsgegenständlich. Vom hier beantragten Vorhaben geht keine Erhöhung an Dioxinen/ Furanen und PCB aus. Der Einwand wird als unbegründet abgelehnt. Die Dioxinerhöhung ist in der Genehmigung vom 14. November 2014 genehmigt worden. Dort sind auch die Auswirkungen des erhöhten Ausstoßes betrachtet worden.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Antrag auf Verbot der Dioxinerhöhung wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.26 Einwendung 26

Es wird eingewandt, dass trotz Vorbelastungsuntersuchungen, welche an verschiedenen Orten im Umfeld des Stahlwerkes in Riesa vorgenommen wurden, diese Kenntnisse über die Vorbelastungen nicht in den Antragsunterlagen zu finden wären. Es wird weiterhin eingewandt, dass für Schwebstaub PM_{2,5} und PM₁₀ und für Staubniederschlag keine Messdaten zur Vorbelastung oder zu bestehenden Belastungen in Riesa vorliegen würden. Die Einwander beantragen, die Vorbelastungen in den Antragsunterlagen zu ergänzen und mit auszulegen.

Die Vorbelastungsuntersuchungen/ Immissionsmessungen des Staubniederschlags mit Inhaltsstoffen und Schwebstaub PM₁₀ werden regelmäßig von Feralpi durchgeführt und auch weiter fortgesetzt. In der gutachterlichen Darstellung zu den Luftschadstoffen wird nachgewiesen, dass es durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu keinen neuen Emissionen von Luftschadstoffen kommt. Durch den veränderten Werksverkehr und der damit einhergehenden Verlagerung des Verkehrs kommt es zu minimal erhöhten Staubemissionen. Da diese bodennah und lokal begrenzt sind, wird diesen Emissionen wenig Potential beigemessen, sich auf das Umfeld außerhalb des Anlagen-geländes niederzuschlagen. Die Gesamtzusatzbelastung an Staub beträgt im ungünstigstem Fall 0,7 kg/h. Dies entspricht einer Steigerung der Gesamtstaubemission von 1,8 %. Damit erfüllt die Zusatzbelastung das Kriterium der Irrelevanz, womit nach Nummer 4.1 Buchstabe c) TA Luft die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen kann. Folglich ist es auch nicht notwendig, für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Immissionsprognose beizubringen.

Der Einwand wird als unbegründet abgelehnt.

Der Antrag auf Ergänzung der Vorbelastung in den Antragsunterlagen wird abgelehnt, da diese bereits in den Antragsunterlagen betrachtet wurden.

2.27 Einwendung 27

Es wird eingewandt, dass keine Immissionsprognose für Luftschadstoffe in den Antragsunterlagen sei. Es wird daher beantragt, eine Immissionsprognose zu ergänzen und auszulegen.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen neuen Emissionen von Luftschadstoffen. Lediglich durch den veränderten Werksverkehr kann es zu einer Erhöhung der Gesamtstaubemission kommen. Da die Erhöhung mit 1,8 % im ungünstigsten Fall das Kriterium der Irrelevanz erfüllt, kann nach Nummer 4.1 Buchstabe c) TA Luft die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen. Folglich ist es auch nicht notwendig, für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Immissionsprognose beizubringen.

Der Einwand wird als unbegründet abgelehnt. Der Antrag auf Ergänzung einer Immissionsprognose und Neuauslegung wird aus oben genannten Gründen abgelehnt.

2.28 Einwendung 28

Es wird eingewandt, dass unklar bleiben würde, ob das neue Walzwerk Dachöffnungen hat.

Diese Information ist in den Antragsunterlagen und zugehörigen Gutachten enthalten. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Be- und Entlüftung der neuen Walzwerkhalle sind auch Dachöffnungen erforderlich. Eine Berechnung der natürlichen Lüftung für die thermisch belasteten Industriehallen wurde im Lüftungskonzept der Firma Robertson durchgeführt und im Brandschutzkonzept berücksichtigt. Aufgrund des technologischen Verfahrens im neuen Walzwerk ergeben sich keine diffusen Emissionen aus diesen arbeits- und brandschutztechnisch erforderlichen Dachöffnungen, die eine prognostische Berechnung bedingen würden.

Der Einwand wurde vom Einwender nach der Online-Konsultation als geklärt verworfen.

2.29 Einwendung 29

Es wird eingewandt, dass durch den bereits laufenden Bau des neuen Walzwerkes insgesamt 44 größere Öffnungen und mehrere kleine Öffnungen zu sehen seien. Falls diese vorhanden seien, würden diese Emissionen betrachtet werden müssen. Es wird eingewandt, dass diese in den Antragsunterlagen fehlen würden. Die Einwender beantragen die Berechnung oder Ermittlung der Emissionen aus den Abluftöffnungen und Begrenzung der Emissionen aus den Dachöffnungen.

Alle relevanten Gegebenheiten wurden in den Fachgutachten und Stellungnahmen zu den Antragsunterlagen betrachtet. Eine von den Einwendern angenommene Steigerung der Emissionsmenge an Gesamtstaub von ca. 3,5 kg/h findet nicht statt, da das Vorhaben mit keiner Kapazitätssteigerung der Gesamtanlage verbunden ist. Die Gesamtzusatzbelastung an Staub beträgt im ungünstigsten Fall 0,7 kg/h. Dies entspricht einer Steigerung der Gesamtstaubemission von 1,8 %. Damit erfüllt die Zusatzbelastung das Kriterium der Irrelevanz, womit nach Nummer 4.1 Buchstabe c) TA Luft die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen kann. Folglich ist es auch nicht notwendig, für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Immissionsprognose beizubringen.

Der Einwand wird als unbegründet abgewiesen.

Durch das Erfüllen des Kriteriums der Irrelevanz ist auch keine Notwendigkeit gegeben, Regelungen zur Begrenzung der Emissionen aus den Dachöffnungen hinsichtlich der emittierten Gesamtstaubmenge zu treffen.

Der Antrag wird daher abgelehnt.

2.30 Einwendung 30

Es wird eingewandt, dass die komplette Industrieanlage die letzten 29 Jahre schwerwiegende Emissions- und Immissionsüberschreitungen verursacht habe. Es sei zu ermitteln und aufzunehmen und es ist zu prüfen, ob Gesundheitsgefahren im Umfeld bestehen. Es fehlen Betrachtungen in den Unterlagen, wie sich in Riesa bösartige Neubildungen in den letzten 10 Jahren statistisch entwickelt haben. Es wird

eingewandt, dass ähnliche Gesundheitsfolgen zu erwarten seien, wie sie in höchstrichterlicher Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes mit der Entscheidung vom 10. Januar 1995, Aktenzeichen VI ZR 31/94 genannt sind.

Durch die vielfältigen Genehmigungsverfahren der Gesamtanlage ESF Elbe-Stahlwerke Riesa der letzten 29 Jahre wurde behördenseitig sichergestellt, dass die Emissionen und Immissionen der Gesamtanlage auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Grenzwerte beschränkt blieben. Es konnte bereits durch humantoxikologische Gutachten nachgewiesen werden, dass eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung für das Umfeld durch das Stahlwerk nicht besteht. Für die statistische Betrachtung bösartiger Neubildungen in Riesa sei auf den Jahresbericht der klinischen Krebsregister in Sachsen von 2012-2021 verwiesen. Für den Landkreis Meißen lassen sich im Bericht vom November 2023 im Zeitraum von 2012-2021 keine Signifikanzen für eine gesteigerte Rate an Krebserkrankungen finden.

Es liegt auch keine vergleichbare Situation vor, wie im oben zitierten Urteil des BGH. Als Revisionsurteil kommt dem Fall auch nicht die Bedeutung eines Präzedenzfalls zu, zumal das Urteil auch nicht die eventuellen gesundheitlichen Folgen von Emissionen von Dioxinen/Furanen und PCB zum Inhalt hat. Es wird lediglich auf die Verfahrensfehler des Berufungsgerichtes in dem Fall abgestellt.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.31 Einwendung 31

Es wird eingewandt, dass die Beurteilungswerte der TA Lärm an mehreren Immissionsorten überschritten würden. Die Vorhabensträger hätten seit 1999 immer höhere Produktionsmengen beantragt und würden gleichzeitig immer höhere Lärmgrenzwerte beanspruchen. Bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben soll bei gleicher Produktionsmenge die Lärmgrenze für dem Immissionsort IO 13 Gutenbergstr. 2 angehoben werden. Diese Lärmausweitung in der Stadt Riesa sei unakzeptabel. Dass die Werte nicht eingehalten würden, hätte der öffentliche Bürgerdialog vom 20. September 2022 gezeigt, bei dem sich mehrfach Anwohner des Wohngebietes Am Gucklitz über Lärm beschwert hätten. Die Beschwerden wären nachlesbar in einem Beitrag der Sächsischen Zeitung vom 22. September 2022. Weiterhin würden die Messungen des Betreibers der Anlage, wie in der Umwelterklärung von 2022 auf Seite 57 dargestellt, zeigen, dass die Lärmwerte im Wohngebiet am Gucklitz besonders in der Nacht schlechter geworden wären.

Es wird beantragt, die Lärmbeurteilungswerte nachts auf max. 45 dB(A) und tags in Wohngebieten ebenfalls auf max. 55 dB(A) zu begrenzen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen an den maßgeblichen Immissionsorten keine Überschreitungen der bisher für ESF auf Basis der TA Lärm genehmigten Immissionswerte vor. Erfahrungsgemäß können Lärmbeschwerden auch dann vorliegen, wenn zulässige Immissionswerte eingehalten werden. Ein unmittelbarer Rückschluss von Lärmbeschwerden auf eine Überschreitung von zulässigen Immissionswerten ist daher nicht gerechtfertigt.

Es ist zutreffend, dass die erwähnte Umwelterklärung am maßgeblichen Immissionsort IO 9 zunächst eine Überschreitung des im Nachtzeitraum zulässigen Immissionswertes von 45 dB(A) um 1 dB ausweist. Im Text auf Seite 56 der Umwelterklärung wird aber bereits sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Messergebnisse, welche aus einer wiederkehrenden Überwachungsmessung stammen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Umwelterklärung noch nicht abgeschlossen waren, keinen Messabschlag enthalten, da dieser nur von der zuständigen Überwachungsbehörde vergeben werden kann.

Der der Umwelterklärung zu Grunde liegenden Messbericht wurde der Landesdirektion Sachsen zwischenzeitlich übersandt. Da es sich bei diesem, wie erwähnt, um eine wiederkehrende Überwachungsmessung handelt, wurde behördlicherseits ein Messunsicherheitsabschlag vergeben. Im Ergebnis der Überwachungsmessung werden die festgelegten Immissionswerte an allen maßgeblichen Immissionsorten und damit auch am maßgeblichen Immissionsort IO 9 eingehalten.

Es ist richtig, dass im vorliegenden Fall eine Erhöhung des bisher am maßgeblichen Immissionsort IO 13 werktags genehmigten Immissionswertes beantragt wird. Gemäß den Ergebnissen der vorliegenden Schallimmissionsprognosen wird tagsüber die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort IO 13 auch unter Berücksichtigung der hier gegenständlichen wesentlichen Änderung eingehalten. Die notwendige und mit diesem Genehmigungsbescheid vorgenommen Erhöhung des an Werktagen geltenden Immissionswertes auf 57 dB(A) ist demnach zulässig.

Die Einwendung selbst führt im Ergebnis nicht zur Notwendigkeit, Immissionswerte bzw. Immissionsrichtwerte abzusenken.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.32 Einwendung 32

Die Einwender machen sich die ausführliche Stellungnahme von [REDACTED] IfU Ingenieurbüro für Umwelttechnik, vom 18. August 2023 zur kritischen Überprüfung der Antragsunterlagen zu eigen.

Die aus der Stellungnahme stammenden Einwendungen werden ab Einwendung 53 behandelt

2.33 Einwendung 33

Es wird eingewandt, dass der jahrelange Betrieb des ESF-Werkes gezeigt hätte, dass Lärmgrenzen nur durch strenge Disziplin und Kontrolle erreichbar wären. Daher beantragen die Einwender die Errichtung einer Dauerlärmmessstelle im Werk.

Die Einwendung richtet sich nicht gegen Aspekte des vorliegenden Genehmigungsantrages.

Der Einwand wird als unbegründet abgewiesen.

Der Antrag wird als unbegründet abgelehnt.

Des Weiteren wird auf Einwendung 75 verwiesen.

2.34 Einwendung 34

Es wird eingewandt, dass sich die Frage stelle, was ESF im Punkt Lärm zu verbergen hätte, wenn die ESF sich gegen eine Dauermessstelle wehren würde.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Des Weiteren wird auf Einwendung 75 verwiesen.

2.35 Einwendung 35

Es wird eingewandt, dass die Einwender anzweifeln, ob die Festlegung der ausgewählten Beurteilungspunkte den Vorgaben der TA Lärm entsprechen würde. Es würde eine Karte im Lärmgutachten fehlen, auf der die Ergebnisse anhand von Isophonen dargestellt wären. Deshalb könne nicht abschließend festgestellt werden, an welchen Immissionsorten problematische Belastungen auftreten würden.

Nach behördlicher Einschätzung ist eine Rasterlärmkarte im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Lärmkarten wurden nicht beigelegt, da alle relevanten (kritischsten) Immissionsnachweisorte bei der Einzelpunktberechnung berücksichtigt werden. Relevant und bindend sind die (Teil-)Beurteilungspegel, die in den Anhängen der Schallimmissionsprognosen zu finden sind. Außerdem kann es beim Ablesen von Pegelwerten aus Lärmkarten schnell zu Fehlinterpretationen kommen, z. B. weil nur eine ausgewählte Höhe über Gelände dargestellt wird (meist 5 m für das 1. OG), konkrete Immissionsnachweisorte aber abweichende Höhen über Gelände haben können.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Des Weiteren wird auf Einwendung 73 verwiesen.

2.36 Einwendung 36

Es wird eingewandt, dass davon auszugehen sei, dass auch an der zukünftig geplanten Anlage der Stand der Lärminderungstechnik nicht eingehalten werden könnte. Es wären an einer Vielzahl von Anlagenteilen weitere Lärminderungsmaßnahmen möglich, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprächen. Es wird die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm beantragt.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beigebrachte Schallimmissionsprognose behandelt auch den Stand der Lärminderungstechnik. Gemäß den diesbezüglichen Ausführungen werden unter anderem die lärmintensiven Produktionsvorgänge innerhalb schallgedämmter Hallen stattfinden (entsprechende Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile wurden im Gutachten definiert). Weiterhin werden die Zu-/Abluftöffnungen mit Schalldämpfern ausgestattet. Außerdem werden die Hallentore nur bei Erfordernis geöffnet. Hinzukommend werden niedrige Vorgabewerte hinsichtlich der Schalleistungspegel der stationären Anlagentechnik gemacht. Nach fachlicher Einschätzung wird der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten.

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Immissionswerte stellen sicher, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Gesamtbelastung zu erwarten ist.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm ist ein zentraler Prüfabschnitt bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens durch die Behörde.

Ein zusätzlicher Antrag durch Einwender ist daher nicht notwendig und wird als unbegründet abgelehnt.

2.37 Einwendung 37

Es wird eingewandt, dass es vollkommen inakzeptabel sei, dass für die Anlage Immissionsrichtwerte sowohl für Tag als auch für Nacht beantragt würden, welche über den Vorgaben der TA Lärm lägen. Es wird beantragt, diese Werte zurückzuweisen. Es wird außerdem beantragt, bauliche Maßnahmen zu treffen, damit der Lärm auf ein Minimum reduziert wird. Außerdem wird beantragt, die Immissionswerte nachts auf 45 dB(A) zu begrenzen. Des Weiteren wird eine Überprüfung der Einstufung des IO 1a Weststraße 22 beantragt.

Am maßgeblichen Immissionsort IO 13 wird der an Werktagen geltenden Immissionswert von bisher 55 dB(A) auf zukünftig 57 dB(A) erhöht. Die Erhöhung ist zulässig. Aus der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass auch unter Berücksichtigung der beantragten Erhöhung keine Überschreitung der Gesamtbelastung zu erwarten ist. Die Erhöhung des Wertes bleibt aber unter dem Richtwert der TA Lärm von 60 dB(A).

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Forderung nach weiteren baulichen Maßnahmen zum Lärmschutz wird abgelehnt, da die antragsgegenständlichen Vorhaben bereits dort, wo es möglich ist, mit schalldämmenden, baulichen Maßnahmen versehen werden.

Der Antrag auf Zurückweisung der Erhöhung des Immissionsrichtwertes wird abgelehnt, da der Richtwert der TA Lärm nicht überschritten wird.

Der Antrag auf Begrenzung der Immissionsrichtwerte nachts auf 45 dB(A) wird abgelehnt, da nach TA Lärm auch höhere Richtwerte an Immissionsorten mit entsprechender Einstufung rechtmäßig sind.

Der Antrag auf Überprüfung der Einstufung des Immissionsortes IO 1a Weststraße 22 wird abgelehnt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Riesa trifft für den IO 1a keine Einstufung, daher kann aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an das als Gewerbegebiet eingestufte Gelände die Einstufung als Mischgebiet vorgenommen werden.

2.38 Einwendung 38

Es wird eingewandt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weiter zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen vorzusehen seien, die dazu führen sollten, dass die Anlage endlich den Stand der Lärminderungstechnik einhalten würde und die Belastung für die im Umfeld lebenden Anwohner erträglich wären.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen, da sowohl die Bestandsanlage als auch das antragsgegenständliche Vorhaben den Stand der Lärminderungstechnik einhalten.

2.39 Einwendung 39

Es wird eingewandt, dass die für den Betrieb der Anlage an Sonn- und Feiertagen beantragten Immissionswerte und die Immissionswerte von seltenen Ereignissen und Maximalpegel nicht nachvollziehbar wären. Es wird beantragt, für den Bereich Kirchstraße 46 Immissionsgrenzwerte für Sonn- und Feiertage festzulegen.

Gegenüber dem Betrieb an Werktagen wird die Anlage an Sonn-/Feiertagen in einem geringeren Umfang betrieben. Daher wurden in der Vergangenheit Immissionswerte festgelegt, welche entsprechend niedriger liegen als diejenigen für Werktage. Im Rahmen des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens wird keine Erhöhung dieser Werte beantragt. Die seitens der Antragstellerin vorgeschlagenen Immissionswerte für Sonn- und Feiertage entsprechen den bisherigen Regelungen. Gleiches gilt auch für die Maximalpegel. Für seltene Ereignisse wurden keine Immissionswerte vorgeschlagen.

Die im Rahmen des Genehmigungsbescheids festgelegten Immissionswerte (auch die Maximalpegel) erfüllen die Regelungen der TA Lärm.

Es wird auf die Ausführungen zum Objekt „Kirchstraße 46“ in der Einwendung 54 verwiesen. Diese haben zum Ergebnis, dass das Objekts „Kirchstraße 46“ keinen maßgeblichen Immissionsort darstellt. Eine Festlegung dort einzuhaltender Immissionswerte ist daher nicht erforderlich. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird mittels der maßgeblichen Immissionsorte sichergestellt.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Festlegung von Grenzwerten für den Bereich „Kirchstraße 46“ wird abgelehnt, da es sich hier nicht um einen Immissionsnachweisort handelt. Außerdem wird die Adresse von der Stadtverwaltung Riesa bauplanerisch als Mischgebiet eingestuft. Es gibt daher keine Notwendigkeit zur besonderen Festlegung von Immissionsgrenzwerte für Sonn- und Feiertage.

2.40 Einwendung 40

Es wird eingewandt, dass die in der Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen Regelungen im Hinblick auf seltene Ereignisse bzw. Maximalpegel nicht akzeptabel seien und zu unzumutbaren Belastungen der Anwohner führen würden. Es wird beantragt, für den Bereich Kirchstraße ■ einen Maximalpegel festzulegen.

Vermutlich stellen die Einwender hier auf die Höhe der einzuhaltenden Maximalpegel im Sinne von Kapitel 4 der Schallimmissionsprognose ab. Diese ergeben sich aus Nummer 6.1 der TA Lärm und sind nach behördlicher Einschätzung nicht zu beanstanden.

Seltene Ereignisse im Sinne von Nummer 7.2 der TA Lärm werden im Rahmen des Schallgutachtens nicht betrachtet. Solche sind auch nicht beantragt. Die Einwendung ist daher in diesem Punkt gegenstandslos.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Festlegung eines Maximalpegels für den Bereich Kirchstraße ■ wird abgelehnt. Dieser ergibt sich aus Nummer 6.1 der TA Lärm und ist nach behördlicher Einschätzung nicht zu beanstanden.

Es wird auf die Ausführungen zum Objekt „Kirchstraße ■“ in der Einwendung 54 verwiesen. Diese haben zum Ergebnis, dass das Objekt „Kirchstraße 46“ keinen maßgeblichen Immissionsort darstellt.

2.41 Einwendung 41

Es wird eingewandt, dass die Ausführungen zu tieffrequenten Geräuschen unzureichend seien. Diese seien in keiner Weise dargestellt. Es wird beantragt, die Darstellung tieffrequenter Schallwellen nachzureichen und der Öffentlichkeit auszuliegen.

Im Rahmen der im Genehmigungsverfahren beigebrachten Schallimmissionsprognose wird sinngemäß ausgeführt, dass sich die bisherigen tieffrequenten Geräuschimmissionen infolge des Antragsgegenstandes nicht verändern, da keine diesbezüglich relevanten Geräuschquellen hinzutreten werden. Im Ergebnis wird auf die bisherige Untersuchung zu tieffrequenten Geräuschimmissionen verwiesen, welche aufzeigt, dass diesbezüglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Nach fachlicher Einschätzung sind die Ausführungen ausreichend. Eine Überarbeitung der Schallimmissionsprognose ist nicht erforderlich.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Darstellung und Auslegung der Darstellung tieffrequenter Schallwellen wird abgelehnt, da keine neuen, tieffrequenten Schallquellen im antragsgegenständlichen Vorhaben hinzutreten. Es besteht daher auch keine Verpflichtung zur Erstellung und Auslegung einer solchen Darstellung.

2.42 Einwendung 42

Es wird eingewandt, dass es sich bei dem beantragten Warmwalzwerk um die Genehmigung eines vollkommen neuen Anlagenbereichs handeln würde. Somit wären die Anforderungen des BVT-Merkblatts zur eisenverarbeitenden Industrie unmittelbar umzusetzen und nicht wie für Bestandsanlagen vorgesehen innerhalb einer Vier-Jahresfrist. Es wird eingewandt, dass die strengeren Anforderungen des BVT-

Merkblattes bezüglich der Parameter Chrom, Nickel und Zink umzusetzen seien und nicht die Anforderungen des Anhangs 29 der Abwasserverordnung.

In den Fussnoten der in den Einwendungen zitierten Tabelle aus den BVT-Merkblättern (Table 1.12, Commission Implementing Decision (EU) 2022/2110) wird ausdrücklich ein Abweichen der in der Tabelle genannten Werte für den Fall zugelassen, wenn eine nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die in der Lage ist, ein höheres Level an Verunreinigungen der Umwelt zu verhindern. Der zuständige Zweckverband Abwasserreinigung Oberes Elbtal Riesa hat die Einleitung der Prozessabwässer unter Einhaltung der in Anhang 29 der AbwV festgelegten Grenzwerte mit Datum vom 3. Februar 2023 genehmigt. Die Abwasserbehandlungsanlage ist schon durch Verdünnungseffekte des als relativ gering anzusehenden Abflusses an Produktionsabwasser in der Lage, die im BVT-Merkblatt genannte Voraussetzung zur Verhinderung eines höheren Levels an Umweltverschmutzung zu erfüllen. Für die Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserzweckverbandes sind nur die in Anhang 29 der AbwV aufgeführten Grenzwerte maßgeblich.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.43 Einwendung 43

Es wird eingewandt, dass im BVT-Merkblatt weitere Parameter als relevant aufgeführt seien, als die im Antrag genannten Werte für Chrom, Nickel und Zink. Es wird beantragt, dass in diesem Genehmigungsbescheid Abwassergrenzen festzulegen seien, die dem BVT-Merkblatt für die eisenverarbeitende Industrie entsprechen.

Wie bereits in Einwendung 42 ausgeführt, liegt im vorliegenden Verfahren die von den BVT-Merkblättern eingeräumte Ausnahme einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage vor, die geeignet ist, ein höheres Level an Verunreinigungen zu verhindern.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Festlegung von Grenzwerten für Prozessabwässer nach Maßgabe des BVT-Merkblattes für die eisenverarbeitende Industrie wird abgelehnt, da hier die eingeräumte Ausnahmesituation vorliegt.

2.44 Einwendung 44

Es wird eingewandt, dass aus dem Genehmigungsantrag nicht hervorgehen würde, wie häufig die Abwasserparameter überwacht werden sollen. In den BVT-Merkblättern wird eine monatliche Überwachung vorgeschrieben.

Für die im Tenor im Abschnitt I.4.2.6 festgelegten Parameter für die Anforderungen an das Abwasser wird in Abschnitt I.4.2.7 die Häufigkeit der Eigenkontrollen festgesetzt. Weitere Festlegungen zu diesen Eigenkontrollen sind in den Nebenbestimmungen in Abschnitt III.4.1.2 zu finden. Daraus geht hervor das eine Überwachung des Abwasservolumenstroms täglich, die Überwachung der Parameter für Chrom, gesamt, Nickel und Zink wöchentlich zu erfolgen hat. Damit geht die Überwachung der Abwasserparameter deutlich über die Forderungen der BVT-Merkblätter hinaus.

Der Einwand wird als gegenstandslos zurückgewiesen.

2.45 Einwendung 45

Es wird eingewandt, dass nicht klar sei, für welchen Zweck die in der Betriebsbeschreibung auf Seite 16 genannten Druckfilter eingesetzt werden.

Wie aus der im Antrag enthaltenen Beschreibung „Aggregate der Wasseraufbereitungsanlage Pumpwerk III“ hervor geht, dienen die Druckfilter der Wasseraufbereitung.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.46 Einwendung 46

Es wird eingewandt, dass das antragsgegenständliche Vorhaben und die Ausschöpfung der Gesamtkapazität des Stahlwerkes von 1,4 Mio t/a zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen führen würde. Es würden insbesondere in großem Umfang mehr LKWs das Stahlwerk anfahren und damit das gesamte Straßennetz der Stadt Riesa belasten. Dadurch würden für alle Anwohner die Belastungen durch Verkehrslärm und –emissionen stark ansteigen und die Gesundheit der Anwohner schwer belastet.

Es wird beantragt, den Zuwachs des Verkehrs mit dem aktuellen IST-Zustand zu untersuchen und den Antragsunterlagen beizufügen.

Eine Änderung der Gesamtkapazität des Stahlwerkes ist nicht antragsgegenständlich, die dazu notwendige Steigerung des Lieferverkehrs ist in der betreffenden Genehmigung vom 14. November 2014 mitbetrachtet. Die Annahme eines erhöhten Verkehrsaufkommens über das genehmigte Maß hinaus ist nicht korrekt.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Untersuchung der Zunahme des Verkehrsaufkommens wird als unbegründet abgelehnt.

2.47 Einwendung 47

Es wird eingewandt, dass zu befürchten sei, dass die verkehrsmäßige Erschließung nicht ausreichend sei. Es fehle ein Verkehrskonzept für den Bereich außerhalb des Werksgeländes, um auch die genannten Schwachstellen (insbesondere Knotenpunkte Paul-Greifzu-Straße/ Uttmannstraße/ Zufahrt Hafen und Lauchhammer Straße/ Heinrich-Schönberg-Straße) zu beseitigen.

In dem den Antragsunterlagen beigefügten Verkehrsgutachten kann eine ausreichende Erschließung des Standortes nachgewiesen werden. Für das Aufstellen von Verkehrskonzepten, welche für Verkehrsflächen bestimmt sind, die nicht direkt an das Werksgelände grenzen, sind weder die Antragstellerin noch die genehmigende Behörde im Rahmen des antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahrens zuständig.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.48 Einwendung 48

Es wird beantragt, eine teilweise Zu- und Abfahrt über den neuen möglichen Knotenpunkt Industriestraße/ Paul-Greifzu-Straße/Rostocker Straße direkt zur B169 mit zu nutzen und den Verkehr zu splitten.

Der Antrag auf Aufstellen eines Verkehrskonzeptes zur Aufsplitterung des Schwerlastverkehrs im Bereich der Stadt Riesa wird als unzulässig abgelehnt. Das Aufstellen von Verkehrskonzepten für Verkehrsflächen, welche sich nicht innerhalb oder angrenzend an die Flächen von nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen befinden, ist innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht zulässig. Es besteht außerdem auch kein dahingehendes Erfordernis, wie aus dem beigefügten Verkehrsgutachten hervorgeht.

2.49 Einwendung 49

Es wird eingewandt, dass die beantragte Änderungsgenehmigung nur dann sinnvoll sei, wenn das im Genehmigungsbescheid vom 14. November 2014 genehmigte Consteel-Verfahren umgesetzt werden würde. Es wird eingewandt, dass mit dem momentan am Standort praktizierten Verfahren zur Stahlherstellung maximal 1 Mio t/a Stahl hergestellt werden könnten und so die genehmigte Kapazität von 1,4 Mio t/a nicht zu erreichen sei. Es wird weiterhin eingewandt, dass der Genehmigungsbescheid vom 14. November 2014 noch nicht rechtskräftig sei und derzeit beklagt würde.

Das Consteel-Verfahren entspricht dem genehmigten Stand der Anlage. Die Errichtung des Consteel-Schmelzofens basiert auf der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014, die ein Paket an Änderungsmaßnahmen enthielt, welche fast vollständig umgesetzt sind. An der genehmigten Errichtung eines geänderten Schmelzofens zur Kapazitätserweiterung des Stahlwerks wird festgehalten. Auch die mit der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 erstmal vorgesehene und in nachfolgenden Änderungsgenehmigungen bestätigte Kapazität des Stahlwerkes wird beibehalten. Im Ergebnis ist die mit der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 genehmigte Kapazität in den Antragsunterlagen sowie etwaigen Gutachten und Bewertungen als Grundlage heranzuziehen. Dass von dieser mit Bescheid vom 14. November 2014 erstmals genehmigten Kapazität, die die Installation eines geänderten Schmelzofens erfordert, künftig Gebrauch gemacht werden soll, zeigt auch die beantragte Änderung zur Errichtung des neuen Walzwerks. Eine Vollauslastung beider Walzwerke ist nur mit einem geänderten Schmelzofen und der damit verbundenen Kapazitätssteigerung zu erreichen. Ungeachtet dessen steht mit dem zweiten Walzwerk schon jetzt eine redundante Produktionseinheit zur Verfügung, um Ausfallzeiten des bestehenden Walzwerks zu kompensieren oder auch eine gezielte Lastverteilung zur optimierten Fahrweise zu ermöglichen.

Die Einwendung ist als unbegründet zurückzuweisen.

2.50 Einwendung 50

Es wird eingewandt, dass durch die gutachterliche Stellungnahme der GfBU Consult zu den Luftschadstoffen durch das Vorhaben ausgeführt würde, dass sich modelltechnisch die Emissionen durch den Verkehr von 5,96 kg/h auf 6,69 kg/h erhöhen würden. Faktisch sei bei dieser Berechnung aber nur mit dem Abtransport von 1,7 Mio t

Fertigprodukten ausgegangen worden, so dass die Zahlen im Realbetrieb deutlich geringer ausfallen würden.

Bei der gutachterlichen Stellungnahme handelt es sich um eine Überschätzung im Sinne einer worst-case Annahme, da nicht klar ist, in welchem Walzwerk der gewalzte Stahl produziert wird. Um beide Verkehrswege abzudecken, wurden die genehmigten bzw. beantragten Kapazitäten berücksichtigt, für das Walzwerk A 1,2 Mio t/a, für das Walzwerk B 0,5 Mio t/a.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.51 Einwendung 51

Es wird eingewandt, dass sich die Frage stelle, warum in der gutachterlichen Stellungnahme zu den Luftschadstoffen überhaupt von einer Menge von 1,7 Mio. t an Fertigprodukten ausgegangen wurde. Die Einwander befürchten, dass hierdurch eine Vorratsgenehmigung eingeholt werden solle.

Es wird beantragt, dass das Gutachten der GfBU Consult an die tatsächlich genehmigten Produktionsmengen anzupassen sei.

Die gutachterliche Stellungnahme zu den Luftschadstoffen legt als worst-case Annahme eine Vollauslastung beider Walzwerke zu Grunde. Mit der gutachtlichen Stellungnahme wird jedoch in keiner Weise eine Kapazitätserweiterung beantragt. Wie bereits in der voran gegangenen Erwiderung der Einwendung dargelegt, ist auch die Transportmenge erheblich überschätzt wurden.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Anpassung der gutachterlichen Stellungnahme zu den Luftschadstoffen auf die tatsächlichen Produktionsmengen wird abgelehnt, da hier die Gefahr besteht, dass es zu einer Unterschätzung der Luftschadstoffe kommen kann. Der Antrag wird als unbegründet abgelehnt.

2.52 Einwendung 52

Es wird eingewandt, dass die Dachentlüfter über dem Glühofen, in der Schallimmissionsprognose als Quelle S 18 bezeichnet, nicht im Rahmen der Änderungsgenehmigung vom 14. November 2014 in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe mit betrachtet seien. Es stelle sich die Frage, ob diese Dachentlüfter in den nachfolgenden, jüngeren Immissionsprognosen berücksichtigt worden seien.

Es wird beantragt, dass, im Falle der Nichtberücksichtigung der Dachentlüfter in den Immissionsprognosen, eine nachträgliche Betrachtung vorzulegen sei, dass es zu keinen zusätzlichen Emissionen aus den Dachentlüftungen kommen kann.

Die genannten Dachöffnungen betreffen den hier nicht antragsgegenständlichen Teil des bereits vorhandenen Walzwerkes A und stehen in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben. Diese Dachöffnungen wurden als „Heatmover“ als Teil der Emissionsquelle 6.1 mit in der Immissionsprognose betrachtet und sind auch in allen darauffolgenden Immissionsprognosen mitbetrachtet worden.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf nachträgliche Betrachtung als Emissionsquelle wird als unbegründet abgelehnt. Da die Dachentlüfter bereits als Emissionsquelle mitbetrachtet sind, besteht keine Notwendigkeit einer Neubetrachtung.

2.53 Einwendung 53

Es wird eingewandt, dass in der dem Antrag beiliegenden Schallimmissionsprognose der Immissionsort 6a (Paul-Greifzu-Straße ■■■) betrachtet wurde, anstatt des näher zum Stahlwerk liegenden Immissionsort 6b (Paul-Greif-Straße ■■■, Hinterhaus). Die Schallimmissionsprognose sei daher fehlerhaft, es hätte der Immissionsort 6b betrachtet werden müssen.

Wie den Anlagen der Immissionsprognose zu entnehmen ist, wurden für beide Immissionsorte Berechnungen erstellt. Da das Gebäude des Immissionsortes IO 6b, Paul-Greifzu-Straße ■■■, Hinterhaus, keine Fenster an der Südfassade besitzt, liegt der Immissionsort an der Westfassade. Durch den eingeschränkten „Sichtbereich“ der Westfassade bezüglich der Lärmquellen der ESF ist der Prognosepegel hier jedoch geringer als am IO 6a. Deshalb beziehen sich die genehmigten Werte auf den IO 6a. Die Immissionsmessungen erfolgen aus Gründen der Zugänglichkeit und vor allem schalltechnisch zur sicheren Seite hin am IO 6b. Es handelt sich um Messungen zur sicheren Seite, da sie nicht fassadengenau, aus einem geöffneten Fenster, sondern mit Stativ und uneingeschränktem „Sichtbereich“ erfolgen. Da der IO 6b etwas näher zum ESF-Werk liegt als der IO 6a, sind geringfügig höhere Messwerte als am IO 6a zu erwarten. Die Ergebnisse liegen deshalb für den IO 6a auf der sicheren Seite.

Der Einwand ist durch die Einwender im Rahmen der Online-Konsultation zurückgezogen wurden.

2.54 Einwendung 54

Es wird eingewandt, dass die vorgelegte Schallimmissionsprognose auch das Objekt „Kirchstraße ■■■ (Schloss Gröba)“ als maßgeblichen Immissionsort hätte betrachten müssen. Dies ergebe sich daraus, dass im genannten Objekt eine Pflegeeinrichtung untergebracht sei. Sollte es sich um eine Pflegeeinrichtung handeln, so wären die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 f der TA Lärm bei einer Bewertung einer Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Es wird des Weiteren eingewandt, dass das denkmalgeschützte Gebäude nicht in einem Mischgebiet liegen würde.

Wie der baurechtlich genehmigten Nutzung des Gebäudes zu entnehmen ist, handelt es sich bei Gebäudekomplex Schloss Gröba, Kirchstraße ■■■, Riesa, um vorrangig zum Wohnen genutzte Gebäude. Die Gebäude dienen neben dem Zweck der Wohnnutzung auch der zeitweisen Betreuung von Menschen in einer Tagespflege. Dabei täuscht der Name Tagespflege, da auch hier nicht der Pflegecharakter im Vordergrund steht, sondern die Betreuung und Beschäftigung von Menschen tagsüber. Es kann von der Nutzung als Tagespflege nicht der rechtliche Status einer Pflegeanstalt abgeleitet werden. Zur rechtlichen Einordnung sei auf den Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni 2020, Aktenzeichen 15 CS 20.901, verwiesen,

worin bestätigt wird, dass sich aus einer Tagespflegestätte eben nicht die Schutzwürdigkeit einer Pflegeanstalt ergibt. Bei der vorhandenen, genehmigten Bestandsnutzung für das Anwesen Schloss Gröba handelt es sich im Ergebnis daher eindeutig um ein Wohngebäude und nicht um eine Pflegeanstalt. Somit ist eine Einstufung der Einrichtung in die Kategorie der Nummer 6.1 lit g) der TA Lärm nicht gegeben. Maßgeblich ist jedoch die Einstufung gemäß Nummer 6.6 TA Lärm entsprechend des Gebietscharakters des faktischen Baugebietes, in dem das Anwesen liegt.

Die Zuordnung von Immissionsorten zur Art der in Nummer 6.1 TA Lärm aufgeführten Gebiete und Einrichtungen bestimmt sich nach Nummer 6.6 Satz 1 TA Lärm aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (Nummer 6.6 Satz 2 TA Lärm). Ein Flächennutzungsplan ist nicht maßgeblich für die Zuordnung zu einem Gebiet im Sinne der Nummer 6.1 TA Lärm und kann allenfalls Indizwirkung entfalten. Das hier in Rede stehende Baugebiet umfasst die Flächen östlich der Strehlaer Straße, westlich der Elbe und ist nach Süden hin begrenzt durch das Hafenbecken, nach Norden hin stellt die Marche eine Zäsur dar. Das Gebiet ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsverhältnisse als faktisches Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO einzustufen. Mischgebiete dienen nach dem allgemeinen Gebietscharakter dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Absatz 1 BauNVO). In dem betreffenden Gebiet östlich der Strehlaer Straße und nördlich des Hafenbeckens existieren Wohnnutzungen und Gewerbebetriebe, etwa das Fensterbauunternehmen „Krauspe & Söhne“, Kirchstraße 21, die Auto- und Quad-Vermietung Andreas Krauspe, Kirchstraße 21, die Bäckerei Weiss-Brot-Bäckerei von [REDACTED], Kirchstr. 24, der Solar-technik-Anbieter Apollon Energy Solutions GmbH, Kirchstraße 1 sowie das Küchenstudio Frank, Strehlaer Straße 2. Wohn- und Gewerbenutzung sind bei einer Gesamtbetrachtung der örtlichen Situation in etwa gleichgewichtig. Mitprägend auf das Gebiet wirkt zudem die im Nordosten gelegene Kläranlage des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa. Das Anwesen Schloss Gröba liegt am Rande des faktischen Mischgebietes und ist diesem bauplanungsrechtlich zuzuordnen. Es handelt sich bei dem Anwesen Schloss Gröba angesichts der näheren Umgebungsstruktur insbesondere nicht um eine Außenbereichsinsel im Innenbereich. Das Anwesen wird über die Kirchstraße erschlossen und grenzt sowohl im Westen als auch im Norden unmittelbar an vorhandene bauliche Nutzungen an. Es schließt den faktischen Mischbereich nach Osten hin ab, dieser findet durch die von der Schlossbrücke Gröba nach Norden führende Straße eine Zäsur. Selbst wenn man das Gebiet nördlich des Hafenbeckens als ein allgemeines Wohngebiet einstufte, müssten für diesen Bereich aufgrund der vorhandenen Gemengelagesituation i. S. von Ziffer 6.7 der TA Lärm mindestens die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes angesetzt werden. Eine Gemengelage ist gegeben, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen. Vorliegend grenzt das zu betrachtende Gebiet im Westen an das nördliche Hafengelände, auf dem das bereits vorhandene Umschlagsterminal betrieben wird. In nordöstlicher Richtung befindet sich die bereits benannte Kläranlage. Südlich des Hafenbeckens grenzt das Gebiet an die industriell genutzten Hafенflächen an, die in der Vergangenheit und auch gegenwärtig gewerblich genutzt werden. Im Südosten liegen Düngemittelsilos der Beiselen GmbH einschließlich der vorhandenen

Schiffsanlegestelle und der Bahnanbindung für den Zu- und Abtransport der Düngemittel. Es ist daher festzustellen, dass sich das Anwesen Schloss Gröba in einem Mischgebiet befindet.

Im Ergebnis ist daher nach fachlicher Einschätzung eine Betrachtung des Objekts „Kirchstraße 46“ als maßgeblicher Immissionsort nicht erforderlich, da sich alle maßgeblichen Immissionsorte mit einer vergleichbaren Schutzbedürftigkeit in wesentlich geringerer Entfernung zum Betriebsgelände der Antragstellerin befinden, als das in Rede stehende Objekt „Kirchstraße 46“

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.55 Einwendung 55

Es wird eingewandt, dass durch die neu errichtete Lärmschutzwand, welche mit dem Bescheid vom 15. November 2016 genehmigt wurden sei, der Lärm, der bei der Schrottverladung und dem Schrotturnschlag auf den Schrottplätzen 4 und 5 entsteht, an der Schrotthalle Ost und an der Lärmschutzwand reflektiert und in Richtung Nordost und dem Objekt „Kirchstraße 46“ gelenkt werden würde. Es würden sich zwar durch den Bau der Lärmschutzwand Verbesserungen im Süden des Stahlwerkes ergeben, aber Belastungen im nördlichen und nordöstlichen Bereichen durch Reflektionen würden sich verstärken.

Die Lärmschutzwand ist nicht Bestandteil des antragsgegenständlichen Vorhabens. Die Reflexionen sind in den Berechnungen der Schallimmissionsprognose mitberücksichtigt worden.

Hinsichtlich der Einordnung des Objektes „Kirchstraße ■■■“ wird auf die Einwendung 54 verwiesen.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.56 Einwendung 56

Es wird eingewandt, dass für das Schloss Gröba ein zusätzlicher Beurteilungspunkt hätte festgelegt werden müssen, da es sich um eine Pflegeeinrichtung handle und somit um einen besonders sensiblen Immissionsort. Es hätten alternativ zum zusätzlichen Beurteilungspunkt durch die Erstellung einer Lärmrasterkarte in der Schallimmissionsprognose Abschätzungen zu erwartenden Belastungen durch Lärm vorgenommen werden können.

Hinsichtlich der Einordnung des Objektes „Kirchstraße ■■■“ wird auf die Einwendung 54 verwiesen.

Da es sich bei dem Objekt „Kirchstraße ■■■“ um keinen maßgeblichen Immissionsort handelt, wie in den Ausführungen zur Einwendung 54 dargestellt, ergibt sich in diesem Punkt auch kein Erfordernis für eine Rasterlärmkarte.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.57 Einwendung 57

Es wird eingewandt, dass auf den Seiten 10 ff. der Schallimmissionsprognose hinzukommende Lärmquellen genannt würden. Auf Seiten 11 ff. würde weiter ausgeführt, dass der Anteil des gesamten Walzwerkes nachts bei 36,6 dB(A) am Immissionsort IO 1a und 38,4 dB(A) am Immissionsort IO 13 deutlich unter den zulässigen Werten liegen würde. Dies mag als Zusatzinformationen durchaus erwähnenswert sein, letztendlich kommt es aber bei der Bewertung des Vorhabens auf Schallimmissionen an, die vom gesamten Stahlwerk ausgehen.

Bei den genannten Werten handelt es sich um ergänzende Informationen, die geeignet sind, die Einhaltung des Standes der Technik im Bereich der Lärmimmissionsminderungstechnik zu belegen. In der Bewertung des Vorhabens auf Schallimmissionen wurden die Schallemissionen des gesamten Stahlwerkes betrachtet.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.58 Einwendung 58

Es wird eingewandt, dass die Aussage auf Seite 11 in der Schallimmissionsprognose, wonach die Lüftungsjalousien des Rollgangs die lauteste Teilschallquelle des neuen Walzwerkes darstellen würden, falsch wäre. Es wird eingewandt, dass der LKW-Abtransport aus dem Walzwerk B ursächlich für den lautesten Teilbeurteilungspegel laut der Anlage A5.1, Seite 11, sei. Dies sei ausschließlich für die maßgeblichen Immissionsorte IO 9 und IO 13 im Nachtzeitraum zutreffend.

Hierzu ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass gemäß dem Berechnungsanhang zum schalltechnischen Gutachten die gutachterliche Aussage für folgende maßgebliche Immissionsorte und zu folgenden Beurteilungszeiten zutreffend ist:

- IO 1a: Nachtzeitraum
- IO 5: Nachtzeitraum
- IO 6a: Nachtzeitraum
- IO 7: Nachtzeitraum
- IO 8: Nachtzeitraum
- IO 9: Nachtzeitraum
- IO 13: Nachtzeitraum

Für die verbleibenden maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilungszeiten stellen die Lüftungsjalousien hingegen nicht die lauteste Teilschallquelle des neuen Walzwerkes dar.

Hinsichtlich der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist dieser Fehler nach fachlicher Einschätzung als unkritisch einzustufen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es diesbezüglich nicht darauf ankommt, welche Teilschallquellen am lautesten sind.

2.59 Einwendung 59

Als Einwendung 59 wird die in der zur Online-Konsultation einsehbare Liste mit der Nummer 81 behandelte Einwendung zum Thema Abwasser abgehandelt. Da diese Einwendung textlich und inhaltlich identisch ist mit den Einwendungen 42, 43, 44 und 45, wird an dieser Stelle auf die oben zu den betreffenden Einwendungen getroffenen Entscheidungen verwiesen.

2.60 Einwendung 60

Es wird eingewandt, dass im Rahmen der Schallimmissionsprognose im Hinblick auf die LKW keine Rangiergeräusche an den Be- und Entladestellen berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus seien auch die Geräuschimmissionen von Rückfahrwarnern nicht berücksichtigt worden. Die Schallimmissionsprognose sei daher zu ergänzen.

Es ist zutreffend, dass im Rahmen der im gegenständlichen Genehmigungsverfahren beigebrachten Schallimmissionsprognose keine direkte Berücksichtigung von Rangiergeräuschen und Rückfahrwarnern erfolgt ist.

Die Antragstellerin führte hierzu zwischenzeitlich und nach fachlicher Einschätzung nachvollziehbar und plausibel aus, dass infolge des auf dem Betriebsgelände herrschenden Einbahnstraßensystems Rangier- und Rückwärtsbewegungen (mit Einsatz von Rückfahrwarnern) nur selten vorkommen.

Weiterhin wurde nach fachlicher Einschätzung plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die betreffenden Geräusche infolge des verwendeten Berechnungsansatzes akustisch mit abgedeckt sind. Dies ist auf Folgendes zurückzuführen:

Die Schallimmissionsprognose geht von maximal 442 LKW pro Tag aus (Schallquelle Zt01). In dieser Anzahl sind alle An-/Abtransporte von Ausgangsstoffen, Produkten und Abfällen enthalten. Sämtliche dieser LKW befahren im Sinne einer konservativen (betreiberungünstigen) Betrachtungsweise zunächst das gesamte Werksgelände vom Eingang bis zum Fallwerk und wieder zurück.

Die LKW für Schrottanlieferungen auf die Schrottlager 4 und 5 wurden, obwohl sie zahlenmäßig bereits in den genannten 442 LKW pro Tag enthalten sind, zusätzlich modelliert (100 LKW, Schallquelle Zt13). Gleiches gilt für die LKW, welche über die Waage 5 (westlich des Fallwerks) das Betriebsgelände befahren (49 LKW, Schallquelle Zt15) und für die LKW, welche Draht aus der Drahhalle abtransportieren (63 LKW, Schallquelle DH24t). Auch die LKW, welche den Draht aus dem neuen Walzwerk abholen, wurden zusätzlich abgebildet (110 LKW, Schallquelle WB66). Zahlenmäßig werden daher 322 zusätzliche LKW modelliert. Es ist daher nach fachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass die Geräuschimmissionen infolge des anlagenbedingten LKW-Aufkommens überschätzt werden.

Unter der Annahme, dass 100 LKW für jeweils 2 Minuten bei einem Schallleistungspegel von 99 dB(A) rangieren, ergibt sich ein über den Tagzeitraum gemittelter

Gesamtschalleistungspegel von 92,2 dB(A). Unter der Annahme, dass beim Rangieren dieser 100 LKW für jeweils 1 Minute der Rückfahrwarner mit einem Schalleistungspegel von 104 dB(A) (dieser Schalleistungspegel entspricht dem Berechnungsansatz in der Einwendung) zum Einsatz kommt, ergibt sich ein über den Tagzeitraum gemittelter Gesamtschalleistungspegel von 94,2 dB(A). In Summe ergibt sich folglich ein über den Tagzeitraum gemittelter Gesamtschalleistungspegel von 96,3 dB(A).

Alleinig der Fahrverkehr der 442 LKW (Schallquelle Zt01) führt gemäß dem Berechnungsanhang zum Gutachten zu einem über den Tagzeitraum gemittelter Gesamtschalleistungspegel von 110,6 dB(A). Dieser liegt demnach circa 14 dB höher als der Gesamtschalleistungspegel aus „Rangieren“ und „Rückwärtsfahren“. Der Einfluss der Geräusche durch „Rangieren“ und „Rückwärtsfahren“ ist daher aus fachlicher Sicht als gering einzuschätzen.

Im Ergebnis obiger Punkte ist nach fachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass eventuelle Geräusche beim „Rangieren“ und „Rückwärtsfahren“ durch den gewählten Berechnungsansatz indirekt mit abgedeckt sind.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.61 Einwendung 61

Es wird eingewandt, dass die Berechnungsformel auf Seite 17 des Schallgutachtens nicht richtig dargestellt sei (fremdländische Tastatur). Die daraus berechneten Schalleistungspegel der Schallquellen WB66, DH24t, Zt01, Zt13, Zt15 und Z06 seien daher nicht nachvollziehbar.

Weiterhin sei der in Ansatz gebrachte Schalleistungspegel eines LKW von 105 dB(A) zu niedrig. Bei Umrechnung mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h ergäbe sich ein auf eine Stunde gemittelter längenbezogener Schalleistungspegel von $L'_{WA,1h}$ von 62 dB(A)/m. Dieser entspreche nicht dem „üblichen“ Ansatz in Schallimmissionsprognosen von 63 dB(A)/m gemäß „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005“. In diesem Zusammenhang entspreche der Schalleistungspegel von 62 dB(A)/m LKW mit weniger als 105 kW Leistung, allerdings würden LKW mit deutlich mehr als 105 kW eingesetzt werden.

Die Berechnungsformel ist nachfolgend dargestellt:

$$L'_{WA,r,1m} = L_{WA} + 10 \lg \left(\frac{n \cdot 1m}{v \cdot t} \right)$$

Bezugszeitraum	$t = 16$ Stunden (6–22 Uhr)
Lkw im Werksgelände	$L_{WA} = 105$ dB(A)
∅ Fahrgeschwindigkeit Lkw	$v = 20$ km/h
Zahl der Lkw	$n = 110$

Es ist zunächst zutreffend, dass sich hinsichtlich der LKW-Fahrwege, unter Berücksichtigung eines Schalleistungspegels von 105 dB(A) und einer Fahrge-

schwindigkeit von 20 km/h, ein längenbezogener Schalleistungspegel $L'_{WA,1h}$ in Höhe von 62 dB(A)/m ergibt. Dieser liegt damit um 1 dB niedriger als der Ansatz gemäß Kapitel 8 des „Technischen Berichts zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2005“.

Es ist jedoch zu beachten, dass entsprechend der Ausführungen und Tabellen im genannten Bericht der längenbezogene Schalleistungspegel $L'_{WA,1h}$ von 63 dB(A)/m seinen Ursprung in den Beschleunigungsvorgängen der LKW hat (siehe Tabelle 1 des Berichts). Gemäß Tabelle 2 und Tabelle 3 des Berichts fällt der längenbezogene Schalleistungspegel $L'_{WA,1h}$ bei Verzögerung mit maximal 57 dB(A)/m (errechnet aus $L_{WA,1h} = 67,1$ dB(A) für ein 10 m langes Wegelement) und bei gleichförmiger Vorbeifahrt mit 60 dB(A)/m (errechnet aus $L_{WA,1h} = 70,3$ dB(A) für 10 m langes Wegelement) deutlich niedriger aus.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass die Länge und Streckenführung der LKW-Fahrwege im vorliegenden Fall einen hohen Anteil an gleichförmigen Fahrbewegungen erwarten lassen, für welche - wie zuvor erwähnt - ein längenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m ermittelt worden ist.

Nach fachlicher Einschätzung ist der Ansatz eines längenbezogenen Schalleistungspegels $L'_{WA,1h}$ in Höhe von 62 dB(A)/m für alle LKW-Fahrwege als ausreichend anzusehen.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.62 Einwendung 62

Es wird eingewandt, dass die Stapler einen Schalleistungspegel von 110 dB(A) besitzen würden, es wäre ein um 6 dB(A) verringerter Schalleistungspegel angesetzt worden. Dieser Abzug sei nicht nachvollziehbar und unbegründet. Es würden Datenblätter und Messungen fehlen und es sei nicht klar, welche Tätigkeiten der Stapler, Vorbeifahrt, Verladung etc., genau gemeint wären. Es wird eingewandt, dass tatsächliche Schalleistungspegel des Aggregates bei der Verladung der Drahtrollen durch Messungen nachzuweisen seien.

Es wird beantragt, das Messprotokoll, einschließlich einer Fotodokumentation und genaue Angaben, welche Ware in welcher Weise verladen wurde, den Einwendern zur Verfügung zu stellen.

Gemäß den zwischenzeitlich durch die Antragstellerin übermittelten ergänzenden Informationen handelt es sich bei dem Schalleistungspegel von 110 dB(A) um eine Herstellangabe im Vollastbetrieb.

Die Reduzierung des Schalleistungspegels um 6 dB(A) auf 104 dB(A) ergibt sich gemäß Schallimmissionsprognose daraus, dass während eines typischen Arbeitszyklus kein durchgängiger Vollastbetrieb mit einem Schalleistungspegel von 110 dB(A) zu erwarten ist.

Weiterhin wurden in der Vergangenheit durch die Antragstellerin Messungen an einem vergleichbaren Dreidornstapler vom Hersteller/Typ „Kalmar DCE 160“ (Schalleistungspegel nach Herstellerangabe: 110 dB(A)) während einer Waggon-Beladung durchgeführt. Der mittlere Schalleistungspegel bei der Beladung betrug nach Angaben der Antragstellerin 100,2 dB(A), kurzzeitiges Rangieren bei hoher Leistung führte hingegen zu einem Schalleistungspegel von 102,5 dB(A).

Der prognostische Ansatz mit 104 dB(A) ist nach fachlicher Einschätzung als plausibel zu werten.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der seitens des Schallgutachters unterstellte Schalleistungspegel für den Stapler entspricht dem bisherigen prognostischen Ansatz im Hinblick auf die bestehenden Anlagen. Unter Berücksichtigung der obigen, zwischenzeitlich gemachten, Ausführungen der Antragstellerin ist der angesetzte Schalleistungspegel als fachlich plausibel und nachvollziehbar einzuschätzen. Eine Vorlage des Messprotokolls inklusive Messdokumentation ist daher nicht erforderlich.

Der Antrag auf Vorlage eines Messprotokolls wird als unbegründet abgelehnt.

2.63 Einwendung 63

Es wird eingewandt, dass in der vorliegenden Schallimmissionsprognose die Emissionshöhe der Schallquelle „Fuchsbagger zum Schrotturnschlag (Zt12)“ mit einer mittleren Höhe von 4 m gerechnet worden sei und damit zu niedrig, genehmigt aber eine Höhe von bis zu 10 m sei. Es hätte daher eher eine mittlere Höhe von 8 m angenommen werden müssen. Der Unterschied würde sich wesentlich auf die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose auswirken, da Abschirmwirkungen von Gebäuden und Schallschutzwänden weniger Wirkung entfalten würden.

Zur Einwendung ist anzumerken, dass sich diese auf die Schallquelle „Fuchsbagger zum Schrotturnschlag (Zt12)“ bezieht. Die Schallquelle ist jedoch nicht Antragsgegenstand im in Rede stehenden Genehmigungsverfahren und ändert sich in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Einwendung kann sich daher nicht gegen die Schallquelle richten. Die Einwendung ist daher gegenstandslos.

Klarzustellen ist an dieser Stelle jedoch, dass die Emissionshöhe der Schallquelle „Fuchsbagger zum Schrotturnschlag (Zt12)“ in der Schallimmissionsprognose mit 6 m gerechnet wurde.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.64 Einwendung 64

Es wird eingewandt, dass auf den Schrottlagern 4 und 5 gemäß der Genehmigung vom 1. Juli 2019 maximal 4 Bagger eingesetzt werden dürfen. Es wird eingewandt, dass derzeit bis zu fünf Bagger auf diesen Schrottlagern tätig seien. Es wird angezweifelt,

dass der Betrieb der Anlage genehmigungskonform erfolge. Der Betreiber sei unzuverlässig.

Es handelt sich bei dem Vorbringen um einen Beschwerdesachverhalt im Hinblick auf den bisherigen Anlagenbetrieb. Der Sachverhalt ist daher nicht Gegenstand des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens. Die Einwendung ist daher gegenstandslos.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.65 Einwendung 65

Es wird eingewandt, dass im Schallgutachten bei den „Bahntransporten (Schallquelle Zt07)“ kein Kurvenquietschen berücksichtigt wurden sei. Darüber hinaus seien auch keine Aufprall- und Auspufferungsgeräusche betrachtet wurden.

Es wird beantragt, die Bahntransporte mit einem Schalleistungspegel von 110 dB(A) zu berechnen.

Zur Einwendung ist anzumerken, dass sich diese auf die Schallquelle „Bahntransporte Zt07“ bezieht. Die Schallquelle ist jedoch nicht Antragsgegenstand im in Rede stehenden Genehmigungsverfahren und ändert sich in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Einwendung kann sich daher nicht gegen die Schallquelle richten.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Berechnung der Bahntransporte mit einem Schalleistungspegel von 110 dB(A) wird abgelehnt, da die Bahntransporte nicht antragsgegenständlich sind.

2.66 Einwendung 66

Es wird eingewandt, dass in der Schallimmissionsprognose der berücksichtigte Grad der Reflexion nicht angegeben worden sei. Es sei mit Mehrfachreflexionen zu rechnen, sodass eine Berücksichtigung von Einfachreflexionen nicht ausreichen würde.

Gemäß der seitens der Antragstellerin zwischenzeitlich gemachten Angaben wurde mit einer Reflexionsordnung von 2 gerechnet (max. Suchradius: 5.000 m, max. Reflexabstand für Immissionsorte und Quellen: 500 m).

Der Einwand ist durch die Einwender im Rahmen der Online-Konsultation zurückgezogen wurden.

2.67 Einwendung 67

Es wird eingewandt, dass der für die Zerkleinerer in der Schallimmissionsprognose angesetzte Schalleistungspegel von 115,7 dB(A) nicht nachvollziehbar sei.

Es wird beantragt, das entsprechende Messprotokoll öffentlich auszulegen oder den Einwendern zur Verfügung zu stellen.

Zur Einwendung ist anzumerken, dass sich diese auf die Schallquellen „Zerkleinerer Zt12_2“ und „Zerkleinerer Zt12_3“ bezieht. Die Schallquellen sind jedoch nicht Antragsgegenstand im in Rede stehenden Genehmigungsverfahren und ändern sich in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Einwendung kann sich daher nicht gegen diese Schallquellen richten.

Für die Schrottzerkleinerer wurde durch Messung ein Schallleistungspegel von $L_{WA} = 117,7 \text{ dB(A)}$ bei einem $K_i = 4,5 \text{ dB(A)}$ ermittelt, einschließlich des beschickenden Greifbaggers.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Veröffentlichung oder Weitergabe der Messprotokolle wird abgelehnt, da die dazugehörigen Schallquellen nicht antragsgegenständlich sind und es an jenen Quellen auch zu keinerlei Änderung kommt.

2.68 Einwendung 68

Es wird eingewandt, dass sich die Position des Schrottzerkleinerers, Schallquelle Zt12_3, geändert habe. Hier sei nicht klar, ob das genehmigt sei.

Die Schallquelle „Zerkleinerer Zt12_3“ ist nicht Antragsgegenstand des in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens und ändert sich in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Einwendung kann sich daher nicht gegen diese Schallquelle richten.

Im Übrigen ist es zutreffend, dass sich die Lage der Schallquelle zwischenzeitlich verändert hat. Die Anpassung des Standortes erfolgte im Genehmigungsverfahren „Änderung Umspannwerk“ (Gz.: 44-8431/2671).

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.69 Einwendung 69

Es wird eingewandt, dass durch die Erhöhung der jährlichen Umschlagmenge auf den Schrottplätzen 4 und 5 von 89.000 t/a auf 20.000 t/a sich auch die Anzahl der Anlieferungen sowie der Arbeitszeiten der Umschlaggeräte hätte erhöhen müssen. Dies sei aber nicht im erforderlichen Maße erfolgt. Der Berechnungsansatz für die Schrottplätze 4 und 5 sei zu niedrig, da nur eine Betriebszeit für 4 Bagger von 36 h angenommen werde. Bei dieser Annahme sei aber dann kein Zerkleinerer mehr zu betreiben.

Die genannten Schallquellen sind nicht Antragsgegenstand des in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens und ändern sich in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Einwendung kann sich daher nicht gegen diese Schallquellen richten.

Die getroffenen Prognoseansätze für die Umschlagmengen stellen ein weiterhin gültiges Worst-Case-Szenario dar, bei dem ein aus akustischer Sicht ungünstigster „Anliefer- und Verladetag“ abgebildet wird.

Entgegen der Annahme im Rahmen der Einwendung besteht dabei keine unmittelbare Korrelation mit den jährlichen Umschlagmengen. Folgendes, vereinfachtes Beispiel macht dies deutlich: Angenommen wird zunächst eine Kapazität von 2.000 t/a. Pro Tag liefern im ungünstigsten Fall 10 LKW jeweils 20 t Material an. Die Kapazität von 2.000 t/a wird daher mit 10 „ungünstigen Tagen“ erreicht. Unterstellt wird jetzt eine Kapazität von 4.000 t/a. Pro Tag liefern weiterhin im ungünstigsten Fall 10 LKW jeweils 20 t Material an. Die Kapazität von 4.000 t/a wird folglich nun mit 20 „ungünstigen Tagen“ erreicht.

Im Ergebnis ist nach fachlicher Einschätzung ersichtlich, dass die Verdopplung der jährlichen Kapazität nicht zu einer Erhöhung der täglichen Anlieferzahlen führen muss. Es kommt lediglich zu einer Erhöhung der „ungünstigsten Anliefertage“.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.70 Einwendung 70

Es wird eingewandt, dass nicht nachvollziehbar sei, warum die Annahme von 100 Schrottlieferungen pro Tag seit der Prognose 2012 sich nie erhöht habe.

Die genehmigte Kapazität des Stahlwerks ist seit der Genehmigung vom 14. November 2014 nicht geändert worden. Auch im antragsgegenständlichen Vorhaben ist keine Steigerung der Kapazität beantragt. Daher ergibt sich auch keine Notwendigkeit, die Annahme von 100 Schrottlieferungen pro Tag anzupassen.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.71 Einwendung 71

Es wird eingewandt, dass der Teilbeurteilungspegel des Staplers Mattenlager im Nachtzeitraum 6 dB(A) unter dem des Tageszeitraumes läge. Dies sei gleichzusetzen mit einer Reduzierung der Betriebszeit auf 15 Minuten pro Stunde. Es stelle sich die Frage, in welchem Bescheid dies festgelegt worden sei und wie das überwacht werde.

Die Einwendung bezieht sich auf die Schallquelle „Stapler Mattenlager MH19“. Die genannte Schallquelle ist nicht Antragsgegenstand des in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens und ändert sich in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Einwendung kann sich daher nicht gegen diese Schallquelle richten.

Der Stapler Mattenlager, Schallquelle MH19, transportiert die Stahlmatten vom Rollgang, Ende des Rollgangs im Freien, östlich der Mattenhalle, ins Freilager. Dazu benötigt er ca. 15 Minuten in einer Stunde. Tags wurde, zur sicheren Seite hin, die gesamte restliche Zeit für die Beladung von LKW angesetzt, d. h., dass angenommen

wird, das der Stapler tagsüber 16 Stunden durchgehend in Betrieb sei, mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 104$ dB(A). Da der Stapler nachts nur 15 Minuten pro Stunde im Einsatz ist, ergibt sich ein Zeitbeurteilungsmaß von -6 dB.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.72 Einwendung 72

Es wird eingewandt, dass die Schallimmissionsprognose an bestimmten Punkten nicht plausibel sei. Am Immissionsort IO 9 seien tagsüber die lautesten Schallquellen im Bereich der Schrottplätze 4 und 5 zu verorten. Die mit Abstand lauteste Teilschallquelle sei der Betrieb der beiden Fuchsbagger „Zt12_1“ mit einem Teilbeurteilungspegel von 50 dB(A). Der zehn Stunden in Betrieb befindliche Zerkleinerer „Zt12_2“ sei mit 38,6 dB(A) deutlich leiser. Dies sei insofern verwunderlich, weil dasselbe Aggregat bei den Berechnungen für den Immissionsort IO 13 mit 50,0 dB(A) nur geringfügig leiser sei als die beiden Fuchsbagger.

Die genannten Schallquellen sind nicht Antragsgegenstand des in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens und ändern sich in diesem Zusammenhang auch nicht. Die Einwendung kann sich daher nicht gegen diese Schallquellen richten.

Die unterschiedliche Beurteilung der Schallquellen auf die zwei Immissionsorte resultiert aus den wirksamen Abschirmungen für den Immissionsort IO 9, zum Beispiel durch die im Bau befindliche Schrotthalde. Das Abschirmmaß in Richtung Immissionsort IO 9 ist für den Fuchsbagger „Zt12_1“ deutlich niedriger als für den Zerkleinerer „Zt12_2“, in Richtung Immissionsort IO 13 gibt es durch diese Halle keine Abschirmungen dieser Quelle.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.73 Einwendung 73

Es wird eingewandt, dass es im Rahmen von Lärmimmissionsprognosen allgemein üblich sei, die Ergebnisse zusätzlich anhand von sogenannten Isophonen darzustellen. Damit ließe sich über das gesamte Umfeld des Betriebes ermitteln, wie hoch die prognostischen Zusatzbelastungen seien und wie sich beispielsweise Schallschutzmaßnahmen, u. a. Lärmschutzwände, auf das Ergebnis auswirken würden. Moderne Rechenprogramme würden eine Funktion beinhalten, mit deren Hilfe es möglich sei, eine Darstellung der Ergebnisse anhand von Isophonenkarten mit wenigen Mausklicks zu erstellen. Solche Karten seien in der Schalltechnischen Untersuchung nicht enthalten.

Es wird beantragt, entsprechende Rasterlärmkarten zu erstellen und den Einwendern zur Verfügung zu stellen.

Nach behördlicher Einschätzung ist eine Rasterlärmkarte im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Lärmkarten wurden nicht beigefügt, da alle relevanten (kritischsten)

Immissionsnachweisorte bei der Einzelpunktberechnung berücksichtigt werden. Außerdem kann es beim Ablesen von Pegelwerten aus Lärmkarten schnell zu Fehlinterpretationen kommen, z. B. weil nur eine ausgewählte Höhe über Gelände dargestellt wird (meist 5 m für das 1. OG), konkrete Immissionsnachweisorte aber abweichende Höhen über Gelände haben können.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf das Erstellen von Rasterlärmkarten wird abgelehnt, da eine Einzelpunktberechnung für alle relevanten Immissionsorte vorliegt. Das Erstellen einer Rasterlärmkarte ist daher aus Behördensicht nicht notwendig.

2.74 Einwendung 74

Es wird eingewandt, dass die Ausführungen in der Schallimmissionsprognose, wonach die genehmigten Immissionswerte im Nachtzeitraum eingehalten werden, nicht zutreffend seien. Dies ließe sich aus der Umwelterklärung 2022 von ESF schlussfolgern. Die darin aufgeführten Messergebnisse würden für den Immissionsort IO 9 bereits eine Überschreitung ausweisen. Es ergebe sich ein Wert für die Zusatzbelastung von 45,6 dB(A) bei einem genehmigten Immissionswert von 45 dB(A). Am Immissionsort IO 8 werde in Summe ein Beurteilungswert von 46,1 dB(A) erreicht bei einem genehmigten Immissionswert von 46 dB(A).

Es wird beantragt, den vorliegenden Genehmigungsantrag abzulehnen.

Es wird außerdem beantragt, dass die Vorhabensträgerin genau darzustellen habe, welche der bereits genehmigten Änderungen zum Zeitpunkt der Messung noch nicht durchgeführt worden waren und wie sich diese Änderungen auf die Immissionssituation insbesondere am Immissionsort IO 9 auswirken würden. Die diesbezüglichen Darstellungen sind den Einwendern zur Verfügung zu stellen und es sei den Einwendern Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Bei der vorgebrachten Einwendung handelt es sich um eine Einwendung auf Überwachungsmessungen und daher nicht gegen Aspekte des vorliegenden Genehmigungsantrages. Daher liegt formal keine Einwendung gegen das Genehmigungsvorhaben vor.

Es ist zutreffend, dass die erwähnte Umwelterklärung am maßgeblichen Immissionsort IO 9 zunächst eine Überschreitung des im Nachtzeitraum zulässigen Immissionswertes von 45 dB(A) um 1 dB ausweist. Im Text auf Seite 56 der Umwelterklärung wird aber bereits sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Messergebnisse (diese stammen aus einer wiederkehrenden Überwachungsmessung, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Umwelterklärung noch nicht abgeschlossen war) keinen Messabschlag enthalten, da dieser nur von der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: Landesdirektion Sachsen) vergeben werden kann.

Der der Umwelterklärung zu Grunde liegende Messbericht wurde der LDS zwischenzeitlich übersandt. Da es sich bei diesem, wie ausgeführt, um eine wiederkehrende Überwachungsmessung handelt, wurde behördlicherseits ein Messunsicherheitsabschlag vergeben. Im Ergebnis der Überwachungsmessung werden die bisher

festgelegten Immissionswerte an allen maßgeblichen Immissionsorten und damit auch am maßgeblichen Immissionsort IO 9 eingehalten.

Im Rahmen der vorgetragenen Einwendung werden die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Pegeländerungen auf die in der Umwelterklärung 2022 aufgeführten Messergebnisse übertragen.

Zwischenzeitlich führte der seitens der Antragstellerin beauftragte Schallgutachter dazu aus, dass zu den Zeitpunkten der Messungen, die Erneuerung des Schmelzhausdaches noch nicht vollständig abgeschlossen war. Insbesondere waren die baulichen Anschlüsse an das Bestandsdach der Stahlwerkshalle noch nicht vorgenommen worden. Eine schalltechnische Abdichtung war somit nicht gegeben, sodass die Geräusche aus dem Inneren an diesen Stellen ungehindert noch außen dringen konnten und somit zu erhöhten Lärmimmissionen führten. Da die Erneuerung des Schmelzhausdaches mittlerweile abgeschlossen ist, ist nun von entsprechend niedrigeren Lärmimmissionen als zu den Messzeitpunkten auszugehen.

Weiterhin findet, im Gegensatz zu den Bedingungen während der Messzeitpunkte, das Abkippen der Schlacke infolge der baulichen Fertigstellung der Einhausung des Fallwerks nicht mehr im Freien statt, was wiederum zu niedrigeren Lärmimmissionen als zu den Messzeitpunkten führt.

Im Ergebnis ist daher nach fachlicher Einschätzung die Zugrundelegung der Messergebnisse der Umwelterklärung 2022 nicht geeignet, um eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit vorzunehmen. Im Übrigen läge am maßgeblichen Immissionsort IO 8 rundungsbedingt gar keine Überschreitung des genehmigten Immissionswertes vor.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antrag auf Ablehnung des Genehmigungsantrages wird zurückgewiesen. Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung durch die Behörde zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine hier in Rede stehende Überschreitung von genehmigten Immissionsrichtwerten, welche auch nicht vorliegt, rechtfertigt keine Ablehnung des vorliegenden Genehmigungsantrages, da sich hieraus keine hinreichenden Pflichtverletzungen durch die Antragstellerin ableiten lassen.

Der Antrag auf Darstellung der Auswirkung von Lärmschutzmaßnahmen wird abgelehnt, da er sich auf nicht antragsgegenständliche Schallquellen und Lärmschutzmaßnahmen bezieht.

2.75 Einwendung 75

Es wird eingewandt, dass Kurzzeitmessungen, wie sie bislang zur Überwachung der Genehmigungssituation im Umfeld des Stahlwerkes Riesa durchgeführt wurden, nicht geeignet seien, die Immissionssituation ausreichend zu beurteilen. Es wird eingewandt, dass Überwachungsmessungen nur wenige Minuten dauern würden und nicht über einen längeren Zeitraum gemessen werden würde. Dies ergebe sich aus der schalltechnischen Untersuchung „Heine und Jud“ (Quelle: Gassner, T.: Schalltechnische Untersuchung-Messbericht Dauermessung ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi in Riesa. Projekt 2728/1. I.A. Bürgerverein RIESA 2018 e. V., Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine und Jud, Stuttgart, den 23. November 2020), dort würde es heißen:

„Aufgrund der oben genannten starken Schwankungen ist eine Messung über einige Minuten, wie dies im Rahmen der Überwachungsmessung erfolgt, nicht geeignet, eine dauerhafte Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten. Um eine repräsentative Datengrundlage zu ermitteln, wäre eine erheblich umfangreichere Messkampagne erforderlich (auch zur Erfassung von Zeitbereichen mit vorherrschenden Einzeltönen). Schallpegelmessungen über mehrere Wochen sind bei vergleichbaren Anlagen nicht unüblich.“

Bei der vorgebrachten Einwendung handelt es sich um eine Einwendung auf Überwachungsmessungen und daher nicht gegen Aspekte des vorliegenden Genehmigungsantrages. Daher liegt formal keine Einwendung gegen das Genehmigungsvorhaben vor.

Es entspricht darüber hinaus nicht den Tatsachen, dass die Immissionsmessungen lediglich einige Minuten andauerten. Beispielhaft wird dazu auf die jüngste Messung aus dem Jahr 2022 verwiesen. Nachfolgende Tabelle gibt einem Überblick, an welchen Tagen und über welche Zeiten gemessen worden ist.

IO-Nr., Zeitraum	Messdatum	Messzeit	Produktion
IO 5, 6b Tag	20.10.2020	11:50 - 16:00 Uhr	Dr 7,4
IO 1a, 5 Nacht 1	12./13.11.2020	22:25 - 00:45 Uhr	XR 12
IO 10, 11 Tag	09.12.2020	13:50 - 15:10 Uhr	Dr 8,5
IO 7, 8, 9 Tag	15.04.2021	10:45 - 13:30 Uhr	BSt 14
IO 7, 8, 9 Nacht 1	15.04.2021	22:20 - 23:40 Uhr	BSt 14
IO 12 Tag	27.04.2021	10:30 - 12:00 Uhr	Dr 7,4
IO 6b Nacht 1	09.11.2021	22:20 - 23:45 Uhr	Dr 7,4
IO 6b Nacht 2	12.11.2021	22:50 - 24:00 Uhr	BSt 25
IO 5 Nacht 2	13.11.2021	00:14 - 01:34 Uhr	BSt 25
IO 1a Tag	17.12.2021	13:55 - 15:00 Uhr	BSt 14
IO 13 Tag	17.12.2021	15:15 - 16:15 Uhr	BSt 14
IO 13 Nacht	17./18.12.2021	23:30 - 00:35 Uhr	BSt 14
IO 1a Nacht 2	17.12.2021	22:19 - 23:20 Uhr	BSt 14
IO 7, 8, 9 Nacht 2	14.06.2022	22:20 - 24:00 Uhr	Dr 11

Es ist direkt ersichtlich, dass die Messungen nicht „nur über einige Minuten“ erfolgt sind. Im Übrigen wurde bei den Messungen auch die Tonhaltigkeit des Anlagengeräusches im Sinne der TA Lärm beurteilt.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.76 Einwendung 76

Es wird eingewandt, dass im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung „Heine und Jud“, Gassner, T.: Schalltechnische Untersuchung-Messbericht Dauermessung ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi in Riesa. Projekt 2728/1, im Auftrag des Bürgerverein RIESA 2018 e. V., Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine und Jud, Stuttgart, vom 23. November 2020, Messungen an der Paul-Greifzu-Straße ■ durchgeführt worden sind. Diese hätten gezeigt, dass in einigen Nächten der zulässige Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum deutlich überschritten sei. Die in der Umwelterklärung 2022 von ESF aufgeführten Messergebnisse lägen deutlich unterhalb der im Rahmen der Untersuchung „Heine und Jud“ gewonnenen Messergebnisse. Die tatsächliche Belastung durch ESF sei demnach deutlich höher.

Bei der vorgebrachten Einwendung handelt es sich um eine Einwendung auf Überwachungsmessungen und daher nicht gegen Aspekte des vorliegenden Genehmigungsantrages. Daher liegt formal keine Einwendung gegen das Genehmigungsvorhaben vor.

Die genannte Untersuchung „Heine und Jud“ wurde unter Hinzuziehung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie fachlich geprüft. Zu dieser ist Folgendes anzumerken:

- Der Messbericht enthält keine Angabe zur Eichung der genutzten Messgeräte. Eine Verwendung der Messergebnisse kann aber nur dann erfolgen, wenn die Messgeräte zum Zeitpunkt der Messung geeicht waren.
- Der Ort, an welchem das Messgerät aufgestellt worden war, schließt den Einfluss von relevanten Reflexionen nicht aus. Rückschlüsse auf die tatsächlich einwirkenden Reflexionen können aus der auf Seite 5 des Messberichts getätigten Aussage, dass „[...] kaum Anteile von reflektierenden Schall [...] enthalten“ sind, nicht gezogen werden.
- Gemäß den Ausführungen auf Seite 6 des Messberichts werden die Fremdgeräusche „[...] herausgeschnitten“. Üblicherweise erfolgt dies über Abhören der während der Messung gewonnenen Tonaufzeichnungen oder mittels des aufgenommenen Spektrogramms. Keine dieser Vorgehensweisen ist im Messbericht beschrieben. Aufgeführt wird lediglich ein Geräuschprotokoll der Anwohner. Eine Fremdgeräuschkorrektur alleinig auf Basis von Geräuschprotokollen der Anwohner ist aus fachlicher Sicht bei derartigen Langzeitmessungen jedoch nicht ausreichend. Geräuschmessprotokolle von Anwohnern können vorliegend lediglich unterstützend bei der Auswertung von Tonaufzeichnungen oder Spektrogrammen herangezogen werden. Gemäß den

Angaben im Bericht war auch kein Personal der Messstelle während der Messungen vor Ort.

- Im Messbericht werden auch einzelne Nachtstunden ausgewertet. Dabei wird gemäß Seite 7 des Messberichts keine meteorologische Korrektur C_{met} berücksichtigt. Dies ist jedoch aus fachlicher Sicht erforderlich.
- Im Messbericht wird auf Seite 8 ausgeführt, dass nur „eindeutig identifizierte Fremdgeräusche“ aus der Berechnung ausgeschlossen wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil an Fremdgeräuschen noch in den beurteilten Geräuschimmissionen enthalten sind.
- Gemäß Seite 10 des Messberichts traten am 24. Juli 2020 relevante Überschreitungen des für die Nacht festgelegten Immissionswertes auf. Jedoch stellt der Messgutachter bereits selbst in Zweifel, ob die erfassten Geräusche dem Betrieb des Stahlwerkes zuzuordnen sind oder ob es sich um Fremdgeräusche handelt. Laut Geräuschprotokoll der Anwohner wäre kein Schmelzbetrieb festgestellt worden.
- Gemäß Seite 11 des Messberichts traten am 27. Juli 2020, am 28. Juli 2020, am 6. August 2020 und am 7. August 2020 relevante Überschreitungen des für die Nacht festgelegten Immissionswertes auf. Die im Anhang des Messberichts dazu beigefügten Pegel-Zeit-Verläufe zeigen starke Schwankungen auf. Dies gilt sowohl für den dargestellten Mittelungspegel, als auch für das 100 Hz-Frequenzband. Es kann anhand dieser nicht nachvollzogen werden, welche Geräuschanteile dabei dem Betrieb des Stahlwerkes und welche Anteile Fremdgeräuschen zuzuordnen sind.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass gemäß den Ergebnistabellen im Anhang des Messberichts die Überschreitungen am 27. Juli 2020 und am 28. Juli 2020 dann vorlagen, wenn gleichzeitig Fremdgeräusche aufgetreten sind. Im Gegensatz dazu, kam es zu Zeiten, in denen keine Fremdgeräusche vorhanden waren, zu keinen Überschreitungen.

- Gemäß Seite 11 des Messberichts traten am 12. August 2020 relevante Überschreitungen des für die Nacht festgelegten Immissionswertes auf. Der in diesem Zusammenhang angegebene maximale Mittelungspegel von 46,3 dB(A) ist jedoch vor dem Vergleich mit dem festgelegten Immissionswert ganzzahlig auf 46 dB(A) zu runden. Demnach wird der festgelegte nächtliche Immissionswert von 46 dB(A) eingehalten.
- Auf Seite 13 des Messberichtes wird ausgeführt, dass die Einwirkzeit des 100 Hz-Einzeltones im Mittel über alle erfassten Nachtstunden 4:22 min betragen würde. In vielen Stunden sei die Einwirkzeit jedoch „[...] deutlich länger“ ausgefallen. Beispielhaft wird die Messnacht vom 6. August 2020 aufgeführt, in denen der Einzelton gerundet 25 min aufgetreten sein soll. In den im Anhang befindlichen Pegel-Zeit-Verläufen ist jedoch nicht erkennbar, inwieweit der auf der Grundlage des genannten Einzeltons vergebene Tonzuschlag von möglichen Fremdgeräuschen (Verkehr) getrennt wurde.

Im Ergebnis obiger Punkte ist aus lärmschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass der vorgelegte Messbericht „Heine und Jud“ nicht als Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des hier in Rede stehenden Vorhabens geeignet ist.

Es besteht kein Zusammenhang mit dem hier beantragten Vorhaben.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.77 Einwendung 77

Es wird eingewandt, dass im Schallgutachten für die maßgeblichen Immissionsorte, an denen die Zusatzbelastung weniger als 6 dB unter dem Immissionsrichtwert der TA Lärm liegt, keine Ermittlung und Darstellung der Vorbelastung erfolgt sei.

Die Schallimmissionsprognose ist zwischenzeitlich ergänzt worden, eine Untersuchung der Vorbelastung liegt vor. Der Einwand hat sich somit erledigt.

2.78 Einwendung 78

Es wird eingewandt, dass die in der Schallimmissionsprognose zitierte Quelle Schallimmissionsprognose zur Verschmelzung der EDF Elbe-Drahtwerke Feralpi GmbH auf die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH in Riesa, Bericht ABD 43101-01/20 Rev.02 vom 29. Januar 2021) keinerlei Informationen zu Vorbelastungen am Immissionsort IO 13 enthalten würde.

Die zitierte Schallimmissionsprognose enthält im Punkt 4.2.2 ab Seite 9 die geforderten Informationen.

Der Einwand ist durch die Einwender im Rahmen der Online-Konsultation zurückgezogen worden.

2.79 Einwendung 79

Es wird eingewandt, dass sich die Vorbelastung im Vergleich zu früheren Schallimmissionsprognosen verändert hätte. Dies betrifft z. B. IO 6a bzw. IO 6b. Im Juli 2023 wurde ein altes großes Gebäude in der Haldenstraße, welches sich zwischen IO 6 und damit auch anderen potentiellen Immissionsorten in der Paul-Greifzu-Straße östlich von IO 6 und dem Getreidelager befand, abgerissen. Das Grundstück mit dem Gebäude war von der Firma Feralpi aufgekauft worden. Durch den Abriss erhöhte sich die durch das Getreidelager hervorgerufene Lärmbelastung an IO 6 signifikant und zwar sowohl in der Tages- als auch in der Nachtzeit. Es wird weiterhin eingewandt, dass die zur Online-Konsultation vorgelegte Untersuchung zur Vorbelastung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ zeige, dass es durch den Abriss des Gebäudes in der Haldenstraße im Bereich der Paul-Greifzu-Straße zu erhöhten Geräuschimmissionen komme, sodass der zulässige Immissionsrichtwert für die Gesamtbelastung überschritten werde. Verantwortlich dafür sei der durch ESF veranlasste Gebäudeabbriss. Durch den Wegfall der abschirmenden Wirkung des Gebäudes erhöhen sich die Immissionsbeiträge durch die Getreidetrocknung der Firma „Lagerhaus Rödertal GmbH“.

Die in der Untersuchung zur Vorbelastung an den Aggregaten der Firma „Lagerhaus Rödertal GmbH“ bereits vorgesehenen Lärmsanierungsmaßnahmen seien kurzfristig umzusetzen. Dies könne beispielsweise über eine vertragliche Vereinbarung inklusive entsprechender Fristen erfolgen. Eine solche Vereinbarung müsse unabhängig vom hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahren erfolgen, da auch ohne die beabsichtigte Änderung ein rechtswidriger Zustand bestehe.

Es wird des Weiteren eingewandt, dass die im Textteil des Gutachtens zur Vorbelastung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ angegebenen Beiträge der Vorbelastung (siehe Tabelle 7) nicht mit den Werten im Anhang der genannten Untersuchung übereinstimmen. Es läge ein systematischer Fehler vor. Eine Überarbeitung des Gutachtens zur Vorbelastung sei erforderlich.

Es wird eingewandt, dass bei Korrektur des systematischen Fehlers der Vorbelastungsuntersuchung sich an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1a, IO 5, IO 6, IO 7 und IO 8 eine Gesamtbelastung von 45 dB(A) ergeben würde. Der bisherige nächtliche Immissionsrichtwert in Höhe von 46 dB(A) sei nicht mehr erforderlich. Eine Absenkung auf 45 dB(A) sei notwendig. Außerdem sehe die TA Lärm bei Gemengelagen einen maximalen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) vor.

Es wird eingewandt, dass sich bei den berechneten Werten der Zusatzbelastung durch ESF Widersprüche ergeben würden. Die Schallimmissionsprognose zeige am IO 5 eine nächtliche Zusatzbelastung von 44,7 dB(A), wobei das Gutachten zur Vorbelastung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ gemäß Tabelle 7 am IO 5 eine Zusatzbelastung in Höhe von 45,2 dB(A) zeige. Offensichtlich sei die Schallimmissionsprognose überarbeitet worden – ohne dass dies kenntlich gemacht wurde. Die überarbeitete Schallimmissionsprognose sei den Einwendern zur Verfügung zu stellen.

Zunächst ist anzumerken, dass sich die Einwendung auf die Vorbelastungsuntersuchung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ bezieht. Zwischenzeitlich wurden aktualisierte Untersuchungen zur Vorbelastung beigebracht.

Aus diesen geht hervor, dass im Bereich der Paul-Greifzu-Straße auch unter Berücksichtigung des Gebäudeabrisses und des Betriebs der Firma „Lagerhaus Rödertal GmbH“ keine Überschreitungen der für die Gesamtbelastung geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten ist. Diesbezüglich hat sich die Firma „Lagerhaus Rödertal GmbH“ zur Einhaltung der in den Vorbelastungsuntersuchungen zu Grunde gelegten Betriebscharakteristik verpflichtet.

Die im Anhang der Vorbelastungsuntersuchung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ aufgeführten Werte stellten die Vorbelastung ohne „Containerservicehalle“ und „KV-Terminal“ dar. Die Vorbelastungswerte für die „Containerservicehalle“ und das „KV-Terminal“ fanden sich in Tabelle 6 der genannten Untersuchung. Die in Tabelle 7 angegebenen Werte stellten nun die Summe aus den Werten im Anhang, den Werten der „Containerservicehalle“ und des „KV-Terminals“ dar. Die Summe wurde rechnerisch zutreffend ermittelt. Aus fachlicher Sicht lag demnach kein Fehler vor.

Auch hinsichtlich der aktualisierten Untersuchungen wurde analog vorgegangen, sodass auch bei diesen kein Fehler vorliegt.

Aus fachlicher Sicht lag kein Widerspruch vor. Der für den IO 5 in der Vorbelastungsuntersuchungen Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ ausgewiesene Wert in Höhe von 45,2 dB(A) entsprach dem Wert in Tabelle 5 des Gutachtens. Die Werte bezogen sich auf das Drahtwalzen. Der in der Einwendung angegebene Wert von 44,7 dB(A) bezieht sich hingegen auf das Stäbewalzen, welches am IO 5 gegenüber dem Drahtwalzen leiser ist.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

2.80 Einwendung 80

Es wird beantragt, den Antragsunterlagen ein Fachgutachten beizufügen, in dem für jeden Immissionsort, bei dem die vom Stahlwerk ausgehende Belastung einschließlich Walzwerk B weniger als 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, die jeweilige Vorbelastung und auch die Verfahrensweise, nach der die Vorbelastung ermittelt wurde, dargestellt und erläutert wird. Weiterhin wird beantragt, der Schallimmissionsprognose ein Kapitel hinzuzufügen, in dem die Ergebnisse aus dem o. g. Gutachten zusammenfassend dargestellt werden. Weiterhin ist die sich hierdurch ergebende Gesamtbelastung darzustellen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurde den Einwendern die Vorbelastungsuntersuchung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16.11.2023“ vorgelegt. Der Antrag auf Beibringung eines Fachgutachtens zur Vorbelastungsuntersuchung ist somit gegenstandslos.

Der Antrag auf Ergänzung der Schallimmissionsprognose um die Ergebnisse des Gutachtens zur Vorbelastung wird als unbegründet abgelehnt.

3 Einwendungen, die im Rahmen der Online-Konsultation vorgebracht wurden

3.1 Allgemeines

Einwendungen, die erst im Rahmen der Online-Konsultation vorgebracht worden, sind, formal gesehen, gegenstandslos, da sie außerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht wurden. Die Einwendungen werden an dieser Stelle trotzdem behandelt, da sie sich entweder auf Einwendungen beziehen, die während der Einwendungsfrist vorgebracht wurden oder es sich um solche Einwendungen handelt, die zwar einen neuen Tatbestand darstellen, aber unbegründet sind. Die Einwendung ist wie oben in kursiver Schrift inhaltlich wiedergegeben. Die Antwort findet sich darunter.

3.2 Ergänzung zum Thema Lärm weiterer Flächen

Es wird eingewandt, dass zwischenzeitlich drei weitere Flächen zur Lagerung von Produkten, Rohstoffen oder Ähnlichem entstanden seien:

- *Lagerort Bereich „Hafen“*

- Lagerort Bereich „Mitarbeiterparkplatz ESF“
- Lagerort Bereich „Abrissfläche Getreidelager“

Diese potentiellen Schallquellen wären in den Schallgutachten nicht berücksichtigt worden.

Entsprechend der Ausführungen der Antragstellerin wurde der „Mitarbeiter-Parkplatz“ zwischenzeitlich zur temporären Lagerung von Baumaterial und Anlagenteilen des neuen Walzwerks genutzt. Auf der Fläche „Hafen“ wurden temporär Betonstahlmatten zwischengelagert. Diese Nutzungen sind zwischenzeitlich entfallen. Die Einwendung hat sich in diesen Punkten daher erledigt.

Bezüglich der „Abrissfläche Getreidelager“ fand nach Auskunft der Antragstellerin bisher keine Nutzung statt. Eine vorsorgliche Berücksichtigung einer eventuell in Zukunft stattfindenden Nutzung ist im Rahmen des Schallgutachtens zum hier beantragten Vorhaben nicht erforderlich.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

3.3 Zukünftiger Ausbau von Heizungssystem und Absenkung der Lärmwerte

Es wird eingewandt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zukünftige Ausbau der Gebäudeheizungen infolge des geänderten Gebäudeenergiegesetzes nicht berücksichtigt worden sei. Insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpen werde zukünftig zu einer erhöhten Vorbelastung führen. Aus Sicht der Einwander sei es daher auch deswegen erforderlich, die bisher geltenden Immissionsrichtwerte abzusenken (nachts 45 dB(A), tagsüber in Wohngebieten 55 dB(A)).

Eine Berücksichtigung einer eventuell zukünftig auftretenden Vorbelastung, z.B. durch die Errichtung von Wärmepumpen, ist aus fachlicher Sicht im vorliegenden Sachverhalt nicht geboten. Im Falle der zukünftigen Errichtung derartiger Aggregate müssen dabei die Anlagen von ESF als akustische Vorbelastung Berücksichtigung finden. Demzufolge kann die künftige Errichtung von Wärmepumpen auch kein Argument für die im Rahmen der Einwendung geforderte Absenkung der Immissionsrichtwerte sein.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

3.4 Einwendung zur Vorbelastungsuntersuchung

Es wird eingewandt, dass die Vorbelastungsuntersuchung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023 Bezug nehme auf das Gutachten der Firma „Peutz Consult“ (Erweiterung Hafen Riesa, FC 6335-2.1, 22. Juni 2020) und feststelle, dass dieses plausibel sei.

Es wird eingewandt, dass das Gutachten der Firma „Peutz Consult“ fehlerhaft sei. Dies wird wie folgt begründet:

Das Gutachten der Firma „Peutz Consult“ berücksichtige sinngemäß eine Umschlagsmenge von maximal [REDACTED]. Die Vorhabensbeschreibung gehe jedoch von mindestens [REDACTED] aus. Das genannte Gutachten folge bei der

Prognose dem Erläuterungsbericht des Vorhabens zu den Verkehrsträgern. Es gäbe in diesem Zusammenhang jedoch keinerlei Container-Schiffsverkehr mehr auf der Elbe bzw. dieser werde durch Festlegungen der EU in der bekannten Form nicht mehr möglich sein. Damit müssten die Schiffscontainer auf andere Verkehrsträger umgeschichtet werden. Da die Kapazitäten „Schiene“ bereits ausgeschöpft seien, würde ein Transport per LKW stattfinden müssen. Dadurch steige der Lärm erheblich. Die Prognose der Firma „Peutz Consult“ gehe weiterhin von einer fehlerhaften Vorbelastung aus. Es würde kein Nachtwert der SBO, Hafen Riesa-IST, Nordseite, existieren, obwohl der Nachtbetrieb gemäß der Genehmigung vom 19. Januar 1998 erlaubt sei.

Die Vorbelastungsuntersuchung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ berücksichtige außerdem die Firma „Tralo GmbH“ und die Kläranlage nicht.

Weiterhin unterschätze das Gutachten die Vorbelastung durch ESF. Auf die Dauermessung der Firma „Heine und Jud“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Ergebnis sei die Vorbelastungsuntersuchung anzupassen.

Zunächst ist anzumerken, dass sich die Einwendung auf die Vorbelastungsuntersuchung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ bezieht. Zwischenzeitlich wurden aktualisierte Untersuchungen zur Vorbelastung beigebracht. Sowohl zur Untersuchung „Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbh, ABD 43077-06/23, 16. November 2023“ als auch zu den aktualisierten Gutachten wird Folgendes angemerkt:

Bzgl. der in der Einwendung gemachten Ausführungen zum Gutachten der Firma „Peutz Consult“ wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde verwiesen. Eine fehlende Berücksichtigung der Firma „Tralo GmbH“ im Gutachten der „Peutz Consult“ (Erweiterung Hafen Riesa, FC 6335-2.1, 22.06.2020) ist aus fachlicher Sicht bzgl. des hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahrens unkritisch, da die seitens der Antragstellerin beigebrachten Vorbelastungsuntersuchungen die Firma „Tralo GmbH“ akustisch berücksichtigen.

Relevante Geräuschemissionen infolge des Betriebs der Kläranlage sind nicht zu erwarten.

Bezüglich der Thematik „Unterschätzung der Vorbelastung (Dauermessung der Firma „Heine und Jud“)" wird auf die Ausführungen zur Einwendung 79 verwiesen.

Im Ergebnis ist eine Aktualisierung der Schallgutachten nicht erforderlich.

Der Einwand wird als unbegründet zurückgewiesen.

VII Begründung der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung

Für diese Entscheidung wird auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 14. Oktober 2022 die sofortige Vollziehung gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet. Damit kann das Einlegen eines Rechtsbehelfs durch Dritte keine aufschiebende Wirkung auf die Umsetzung der in dieser

Entscheidung genehmigten Maßnahmen entfalten. Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehung liegt dabei sowohl im öffentlichen Interesse als auch im besonderen Interesse der Antragstellerin.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann über den Wortlaut des § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO hinaus auch bereits mit Erlass des Verwaltungsaktes erfolgen, nicht erst, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat (Kopp/Schenke, VwGO, RNr. 8 zu § 80a VwGO und RNr. 83 zu § 80 VwGO).

Das überwiegende Interesse der Antragstellerin nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung ist aus folgenden Gründen gegeben:

- Durch den Neubau von Walzwerk B kann die ESF direktgespulten Bewehrungsstahl produzieren, wodurch die Produktvielfalt erhöht wird, was zur Zukunftsfähigkeit des Standortes beiträgt.
- Die Bearbeitung des Stahls soll im neuen Walzwerk B durch thermomechanisches Walzen erfolgen, wodurch die konventionelle Kaltweiterverarbeitung mittels Recken und Spulen entfällt. Das Verfahren des „Knüppel-Schweißens“ ermöglicht ein quasi Endloswalzen und damit einen stabilen Prozess mit geringem Verschnitt. Analog des bestehenden Walzwerkes erfolgt auch hier der Heißeinsatz (Nutzung der Resttemperatur der Gießhitze), hier jedoch zu 100 %, was eine enorme Energieeinsparung bedeutet.
- Die heißen Knüppel aus dem Stahlwerk werden über einen akustisch und thermisch isolierten Transportrollgang direkt in das neue Warmwalzwerk transferiert und dort nachgewärmt. Durch die beantragte innovative Aufheiztechnologie für Stranggussmaterial, wodurch der Einsatz regenerativer Energie möglich ist, kann künftig CO₂- und NO_x-emissionsfrei produziert werden. Gegenüber einer Nacherwärmung (850 °C auf 1.050 °C) mit Gas werden bei der induktiven Nacherwärmung über 80 % Energie eingespart. Die Emission von CO₂ ist pro Jahr um mehr als 30.000 t geringer als mit konventioneller Technologie (Kalteinsatz, gasbetriebener Ofen).
- Das Knüppel-Schweißen und die Spooler-Linien ermöglichen die Erhöhung der Coil-Masse von 2,5 t auf künftig bis zu 8 t, wodurch auch Transport- und Umschlagprozesse verringert werden. Das integrierte Produktionsleitsystem visualisiert und steuert sämtliche relevanten Daten über alle Fertigungsschritte.
- Durch die beantragte weitere Optimierung der innerbetrieblichen Logistik werden die Verkehrsströme den neuen Gegebenheiten angepasst, die Leistungsfähigkeit der Waagen gesteigert und somit Rückstaueffekte auf die Öffentliche Straße im Kreuzungsbereich Heinrich-Schönberg-Straße/Gröbaer Straße deutlich vermindert.

Eine sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Durch die beantragte Änderung werden ca. 118 neue Arbeitsplätze geschaffen. Durch eine Erweiterung der Produktpalette um direktgespulten Bewehrungsstahl, der ein gefragtes Produkt in der Bauindustrie ist, wird der Standort gestärkt und damit die Sicherheit für die derzeit knapp 750 Arbeitsplätze (davon 40 Auszubildenden) vor Ort erhöht.

Vor diesem Hintergrund überwiegen das öffentliche Interesse und das Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung gegenüber denkbaren Aussetzungsinteressen Drittbetroffener.

VIII Kostenentscheidung

1 Rechtsgrundlage Kostenerhebung

Gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m § 1 Absatz 1 SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 SächsVwKG der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit dem eingereichten Antrag nach §§ 16 und 8a BlmSchG vom 14. Oktober 2022 (Posteingang LDS) individuell zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 13, 15, 17 und 15 SächsVwKG i. V. m. dem 10. SächsKVZ.

2 Kosten für den immissionsschutzrechtlichen Teil

Für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 8 BlmSchG ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. der laufenden Nummer 54 Tarifstelle 1.4 i. V. m. Tarifstelle 1.1.6 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ. Es werden die angegebenen Errichtungskosten von [REDACTED] zu Berechnung zugrunde gelegt, woraus sich ein Basisgebühr von [REDACTED] ergibt. Zu dieser Basisgebühr kommen gemäß den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 Zuschläge hinzu: gemäß Anmerkung (2) kann in besonders schwierigen Fällen die Gebühr um die Hälfte erhöht werden. Durch den sehr hohen Koordinierungsbedarf im gesamten Verfahren und der Komplexität des Verfahrens, besonders hinsichtlich der Schallimmissionsprüfungen, der Vielzahl an Einwendungen und der Fülle an nachzuprüfenden Unterlagen insgesamt sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Anmerkung (2) gegeben. Für die Prüfung der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts wird gemäß Nummer (6) e) eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Auf die Erhebung der Gebühr für die Erörterung gemäß Anmerkung Nummer (6) a) wird dagegen verzichtet, da die Erörterung im Verfahren als Onlinekonsultation durchgeführt wurde. Die sich daraus ergebende Gebühr von [REDACTED] verringert sich auf Grund der EMAS-Zertifizierung der Antragstellerin um 30 Prozent. Es ergeben sich Kosten für den Immissionsschutzrechtlichen Teil in Höhe von [REDACTED].

3 Kosten der Baugenehmigung

3.1 Kosten für die Baugenehmigungen nach § 72 i. V. m. § 64 und § 2 Absatz 4 Nummer 3 SächsBO für die Teilprojekte A, BC, D und E (AZ: BA/0049/2022)

Für die Baugenehmigungen nach § 72 SächsBO ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. laufender Nummer 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ. Es wurden die Rohbaukosten der Teilprojekte in Höhe von [REDACTED].

██████████ zu Grunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von ██████████

3.2 Kosten für die Ergänzung der Baugenehmigungen nach § 72 i. V. m. § 64 und § 2 Absatz 4 Nummer 3 SächsBO für die Teilprojekte A, BC und D (AZ: BA/0049/2022) –Tektur zu den Bauanträgen vom 20. September 2024

Für die Ergänzung der Baugenehmigungen nach § 72 SächsBO ergibt sich die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. laufender Nummer 17 Tarifstelle 6.1.3 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ. Es wurden die Rohbaukosten der Teilprojekte in Höhe von ██████████ zu Grunde gelegt. Es wird eine Gebühr in Höhe von ██████████ festgesetzt.

3.3 Gesamtkosten der Baugenehmigungen

Die Gesamtkosten der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach § 16 i. V. m. § 13 BImSchG erteilten Baugenehmigungen für die Teilprojekte A, BC, D und E ergibt sich aus der Summe der Gebühr für die die Baugenehmigung und die Gebühr für die Ergänzung der Baugenehmigung – Tektur der Teilprojekte A, BC und D. Daraus ergibt sich eine Gesamtgebühr der einkonzentrierten Baugenehmigungen in Höhe von ██████████.

4 Kosten der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG

Gemäß der laufenden Nummer 100 (Wasserrecht) – Tarifstelle 4.5.5 – des 10. SächsKVZ sind für die Erteilung einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 53 SächsWG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bei einem Genehmigungszeitraum von über 30 Jahren oder unbefristet 150 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1.5 bis 2.1.8.2 je nach Art des Abwassers zu erheben.

Einschlägig ist hier die Tarifstelle 2.1.7.2.1. Demnach sind bis 500 m³ Abwasser je Tag ██████████ je angefangene 50 m³, mindestens ██████████ zu erheben.

Danach ergeben sich $1,5 * 8 * \text{██████████} = 1,5 * \text{██████████} = \text{██████████}$.

Der Verwaltungsaufwand für die gegenständliche Amtshandlung beträgt damit ██████████.

5 Kosten der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

5.1 Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Nalco 93033“ - ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk III (außerhalb des Gebäudes PW III)

Gemäß der laufenden Nummer 100 (Wasserrecht) – Tarifstelle 4.1 – des 10. SächsKVZ sind für die Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 63 Absatz 1 WHG ██████████ zu erheben.

Die Höhe der Gebühr ist daher gemäß § 6 i. V. m. § 4 Absatz 2 bis 5 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

Für den Verwaltungsaufwand werden ■ Arbeitsstunden für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes á ■ pro Stunde entsprechend der VwV Kostenfestlegung zugrunde gelegt.

Der Verwaltungsaufwand für die gegenständliche Amtshandlung beträgt damit ■.

5.2 Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Dilurit Cat“ - ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk II (außerhalb des Gebäudes PW II)

Gemäß der laufenden Nummer 100 (Wasserrecht) – Tarifstelle 4.1 – des 10. SächsKVZ sind für die Erteilung einer Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 63 Absatz 1 WHG ■ zu erheben.

Die Höhe der Gebühr ist daher gemäß § 6 i. V. m. § 4 Absatz 2 bis 5 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

Für den Verwaltungsaufwand werden ■ Arbeitsstunden für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes á ■ pro Stunde entsprechend der VwV Kostenfestlegung zugrunde gelegt.

Der Verwaltungsaufwand für die gegenständliche Amtshandlung beträgt damit ■.

6 Kosten für die Genehmigung nach § 55 SächsWG

Gemäß der laufenden Nummer 100 (Wasserrecht) - Tarifstelle 3.2.2.3 – des 10. SächsKVZ sind für die Erteilung einer Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG Gebühren in Höhe von 70 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 zu erheben.

Die Tarifstelle 3.2.2.1 verweist wiederum auf Tarifstelle 3.1, wobei hier für das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Abhängigkeit von den angegebenen Investitionskosten in Höhe von ■ nach Tarifstelle 3.1.2.1 zu erheben sind, und zwar in einem Rahmen von ■.

Für den Verwaltungsaufwand werden ■ Arbeitsstunden für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes á ■ pro Stunde entsprechend der VwV Kostenfestlegung zugrunde gelegt. Der Verwaltungsaufwand für die gegenständliche Amtshandlung

beträgt damit [REDACTED]. Der vorstehende Gesamtbetrag ist gemäß der Tarifstelle 3.2.2.3 auf 70 % zu ermäßigen.

Der Verwaltungsaufwand für die gegenständliche Amtshandlung beträgt damit [REDACTED].

7 Gesamtkosten des Bescheides

Die Gesamtkosten des Bescheides ergeben sich nach Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 Nummer (3) der Tarifstelle 54 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ aus der Summe der Gebühren des immissionsschutzrechtlichen Teils der Genehmigung sowie der Gebühren von anderen behördlichen Entscheidungen, welche gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einzuschließen waren.

Für die öffentlich-rechtliche Leistung werden somit Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten ist die nach dem Verwaltungsaufwand errechnete Gebühr in der vorgenannten Höhe angemessen. Gründe der Billigkeit, die ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot gemäß § 4 Absatz 2 SächsVwKG erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Gebühr steht auch in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung und liegt innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens.

Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG werden nicht erhoben.

IX Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

X Hinweise

1 Allgemeiner Hinweis

Bedarf die Errichtung und der Betrieb der beantragten Änderungen weiterer behördlicher Entscheidungen, welche nicht nach § 13 BImSchG in diese Genehmigung eingeschlossen sind, so sind diese vorher von der Antragstellerin einzuholen.

2 Immissionsschutzrechtlicher Hinweis

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

Bei der Bewertung und Dokumentation der Untersuchungen in Rahmen der regelmäßigen Überwachung relevanter gefährlicher Stoffe sind die Vorgaben der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie [IED]“ (LABO, 21.02.2020) zu beachten.

3 Baurechtliche Hinweise

- 3.1 Die Bestellung des Bauleiters oder der Bauleiterin nach §§ 53 und 56 SächsBO ist dem Stadtbauamt der Stadt Riesa mitzuteilen.
- 3.2 Vor Baubeginn muss der Verlauf der Grundstücksgrenze festliegen.
- 3.3 Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmen für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, § 11 Abs. 3 SächsBO. Sie können hierfür das von uns vorbereitete Formular verwenden.
- 3.4 Ein Wechsel der Person des Bauherrn oder der Bauleiter ist uns schriftlich mitzuteilen, § 53 SächsBO. Es ist Sache des Bauherrn, uns die Namen und Anschriften der neuen Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben.
- 3.5 Der Bauherr hat uns den Beginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen, § 72 Abs. 8 SächsBO. Hierfür bitte das beigefügte Formular verwenden.
- 3.6 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage(n) mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen, § 82 Abs. 2 SächsBO. Hierfür bitte das beigefügte Formular verwenden.
- 3.7 Ist im Genehmigungsverfahren der Standsicherheitsnachweis bzw. der Brandschutznachweis durch einen Prüfer für Standsicherheit bzw. Brandschutz geprüft worden, so ist/sind diese/r Prüfer/in zu einer Schlussabnahme einzuladen und der abschließende Prüfbericht ist mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- 3.8 Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen, § 80 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG).

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen eines Gebäudes Außenbauteile im Sinne der Anlage 7 erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils

die Wärmedurchgangskoeffizienten der Anlage 7 GEG nicht überschreiten, § 48 GEG - Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Änderung. Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume ist § 51 GEG – Anforderungen an ein bestehendes Gebäude um beheizte oder gekühlte Räume – zu beachten.

Der Energieausweis nach § 80 Absatz 1 GEG ist mit der Anzeige der Nutzung vorzulegen. Nach § 80 Absatz 1 GEG ist ein Energieausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes auszustellen. Damit ist klargestellt, dass der Ausweis den Zustand des Gebäudes bei Fertigstellung des Neubaus oder bei Abschluss der Bauarbeiten an dem bestehenden Gebäude abbilden soll. Dementsprechend kann die Ausstellung eines Energieausweises auch erst nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgen. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass etwa in der Ausführungsphase noch vorgenommene Änderungen im Energieausweis Berücksichtigung finden. Ein Energieausweis, der im Zuge des Neubaus bzw. der Änderung, der Erweiterung und des Ausbaus nicht unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertig gestellten Gebäudes ausgestellt wurde, genügt nicht den Anforderungen des § 80 Absatz 1 GEG.

Für Ausstellung des Energiebedarfsausweises nach § 81 GEG, des Energieverbrauchsausweises nach § 82 GEG und für den Aushang nach § 80 Absatz 6 und 7 GEG sind die Muster der gemeinsamen Bekanntmachung vom 8. Oktober 2020 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu verwenden.

Zur Ausstellung eines Energieausweises ist nur eine Person berechtigt, die die Voraussetzungen des § 88 GEG erfüllt. Wer einen Energieausweis nach § 79 GEG ausstellt, muss gemäß § 98 GEG bei der zuständigen Behörde [Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), <https://www.dibt.de/de/wir-bieten/geg-registrierstelle>] eine Registriernummer beantragen.

- 3.9** Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten, §§ 3, 11 SächsBO.
- 3.10** Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
- 3.11** Die Anforderungen der BaustellV sind vollumfänglich umzusetzen.
- 3.12** Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat der Bauherr einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen
- 3.13** Mindestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 – Arbeitsschutz –, 09105 Chemnitz eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

- 3.14** Wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Koordinator vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) erstellen.

Das Formular zur Vorankündigung einer Baustelle gemäß § 2 BaustellV finden Sie unter www.arbeitsschutz.sachsen.de/198.htm.

- 3.15** Wird ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer nach § 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster der zuständigen Vermessungsbehörde auf seine Kosten zu veranlassen.
- 3.16** Bei der Errichtung und dem Betrieb der baulichen Anlage sind der Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
- a) SächsBO einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften,
 - b) die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen (DIN Vorschriften).

4 Wasserrechtliche Hinweise

4.1 Hinweise zur Indirekteinleitung

- 4.1.1** Die Schadstofffracht ist nach Anhang 29, Teil B Absatz 3 AbwV so gering zu halten, wie es mit den dort genannten Maßnahmen möglich ist.
- 4.1.2** Das Betriebstagebuch ist gemäß Anlage 2 Nummer 2 AbwV und Anhang 29 Teil E Absatz 3 AbwV i. V. m. § 4 EigenkontrollVO und den Vorgaben des Anhangs 3 der EigenkontrollVO zu führen.
- 4.1.3** Mit der Untersuchung des Abwassers ist gemäß § 2 Absatz 2 EigenkontrollVO ein vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Rahmen der Qualitätssicherung bestätigtes Labor zu beauftragen.
- 4.1.4** Die Probenahme hat gemäß Anhang 3 EigenkontrollVO zeitversetzt (an verschiedenen Wochentagen) zu erfolgen.
- 4.1.5** Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen, Änderungen der genehmigten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers (z. B. durch Einsatz anderer Hilfsstoffe oder technologischer Veränderungen), Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrundeliegenden Abwassermengen sowie der

Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen sind unverzüglich der LDS anzuzeigen und rechtzeitig die erforderlichen Zulassungen mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.1.6 Neben den Bestimmungen dieses Bescheides sind auch die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Ebenso bleiben die Vorschriften über die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund des Satzungsrechtes unberührt.

4.2 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.2.1 Allgemeine Hinweise zu den wgS-Anlagen

4.2.1.1 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, einschließlich der Rohrleitungen und Abfüllflächen sind gemäß Anlage 5 AwSV prüfpflichtig.

4.2.1.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplänen nach § 44 AwSV i. V. m. Kapitel 10.2 der TRwS 779 sowie Anlagendokumentationen gemäß § 43 AwSV erforderlich.

4.2.1.3 Die Anlagendokumentationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 43 AwSV sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.1.4 Betriebsstörungen bedürfen der Anzeige bei der Landesdirektion Sachsen.

4.2.1.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat die Betreiberin gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

4.2.1.6 Bei Betriebsstörungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe und kontaminiertes Löschwasser sind gemäß § 17 Absatz 1 AwSV ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2.1.7 Weitere Anforderungen sind dem § 62 WHG, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den entsprechenden DWA-Arbeitsblättern, insbesondere DWA-A-779; 785; 791 usw., zu entnehmen.

4.2.2 Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Nalco 93033“ - ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk III (außerhalb des Gebäudes PW III)

4.2.2.1 Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ersetzt keine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen.

4.2.2.2 Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind einzuhalten.

- 4.2.2.3** Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV i. V. m. Nummer 10.2 der TRwS 779 zu erstellen.
- 4.2.2.4** Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV erforderlich.
- 4.2.2.5** Bei Betriebsstörungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind gemäß § 17 Absatz 1 AwSV ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2.2.6** Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- 4.2.2.7** Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der Landesdirektion Sachsen über die E-Mail-Adresse Referat41.Ereignismeldungen@lds.sachsen.de oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 4.2.2.8** Weitere Anforderungen sind dem § 62 WHG, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den entsprechenden DWA-Arbeitsblättern, insbesondere DWA-A-779; 785; 791 usw., zu entnehmen.
- 4.2.3 Eignungsfeststellung für die Errichtung der Lageranlagen „Dilurit Cat“ - ausgeführt als 2-Kammer-Regalcontainer I und II – im Bereich Pumpwerk II (außerhalb des Gebäudes PW II)**
- 4.2.3.1** Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ersetzt keine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen bzw. Zulassungen.
- 4.2.3.2** Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind einzuhalten.
- 4.2.3.3** Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV i. V. m. Nummer 10.2 der TRwS 779 zu erstellen.
- 4.2.3.4** Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV erforderlich.
- 4.2.3.5** Bei Betriebsstörungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind gemäß § 17 Absatz 1 AwSV ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2.3.6** Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- 4.2.3.7** Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der Landesdirektion Sachsen über die E-Mail-Adresse Referat41.Ereignismeldungen@lds.sachsen.de oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

4.2.3.8 Weitere Anforderungen sind dem § 62 WHG, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den entsprechenden DWA-Arbeitsblättern, insbesondere DWA-A-779; 785; 791 usw., zu entnehmen.

5 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Hinweis zur Nebenbestimmung III.5.1.1

In Vorbereitung der Messdurchführung werden Arbeitsplatzanalysen (insbesondere zur Auswahl der messtechnisch zu bewertenden Arbeitsplätze) in Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde und der zuständigen Berufsgenossenschaft empfohlen. Sofern der vorgegebene Zeitrahmen für die Arbeitsplatzmessungen einhaltbar ist, können diese Messungen auch durch Inanspruchnahme der berufsgenossenschaftlichen Messkapazität im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfolgen.

5.2 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

Die Maschinen und Anlagen dürfen den Beschäftigten der Antragstellerin nach den Grundsätzen von § 5 Absatz 3 BetrSichV erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn neben den Vorschriften der BetrSichV auch die in deutsches Recht umgesetzten Gemeinschaftsrichtlinien (wie die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) erfüllt sind.

Insbesondere bei einem „Probetrieb“ sind die Schnittstellen der Verantwortlichkeit im Arbeitsschutz zwischen dem Hersteller und dem späteren Betreiber der Maschinen im Vorfeld festzulegen.

Dies beinhaltet außer der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung nach BetrSichV auch den Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller mit den daraus resultierenden Pflichten wie Übergabe einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache, Konformitätserklärung sowie Vornahme der nach Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Kennzeichnung an den Maschinen bzw. Anlagen.

5.3 Arbeitsmittelprüfungen vor Inbetriebnahme

Es wird auf die Pflicht zur Festlegung der Prüferfordernisse in einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV hingewiesen. Sofern die Sicherheit der Maschinen und Anlagen von den Montagebedingungen abhängt, sind die Arbeitsmittel vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person nach § 14 Absatz 1 BetrSichV prüfen zu lassen. Prüfinhalte, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nach § 14 Absatz 1 BetrSichV jedoch nicht erneut geprüft werden.

Bei den Krananlagen sind hinsichtlich der Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie der wiederkehrenden Prüfungen die besonderen Prüfvorschriften von Anhang 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu beachten. Danach sind kraftbetriebene Kräne vor Inbetriebnahme durch einen Prüfsachverständigen nach Tabelle 1 zu prüfen.

Auf das besondere Prüferfordernis für Arbeitsmittel, welche gleichzeitig als überwachungsbedürftige Anlagen eingestuft sind (bspw. die Druckluftanlage mit den Druckgeräten), wird auf Grundlage von § 15 Absatz 1 BetrSichV (Prüfungen vor

Inbetriebnahme) hingewiesen. Aufgrund der absehbaren technischen Parameter kommt für die Prüfdurchführung der Druckluftanlage nur eine zugelassene Überwachungsstelle (wie TÜV oder DEKRA) in Betracht.

6 Hinweis zum TEHG

Die genehmigte Änderung muss im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

Prüfberichte zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise von [REDACTED]

Nr. 22/1/095-1

Nr. 23/1/010-1

Nr. 22/1/095-10

Prüfberichte zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise von [REDACTED]

Nr. 01 – 2022 / 7123

Nr. 02 – 2022 / 7123

Nr. 03 – 2022 / 7123

Nr. 04 – 2022 / 7123

Nr. 05 – 2022 / 7123

Nr. 06 – 2022 / 7123

Nr. 07 – 2022 / 7123

Nr. 08 – 2022 / 7123

Prüfberichte zur Prüfung des Brandschutznachweises von [REDACTED]

Nr. B-140/22/01

Nr. B-140/22/02

Nr. B-141/22/01

Nr. B-141/22/02

Nr. B-142/22/01

Nr. B-142/22/02

Nr. B-143/22/01A

Prüfberichte zur Bauüberwachung von [REDACTED]

Nr. B-140/22/U01

Nr. B-140/22/U02

Nr. B-141/22/U01

Nr. B-141/22/U02

Nr. B-142/22/U01

Nr. B-142/22/U02

Nr. B-143/22/U01A

Nr. B-143/22/U02A